

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 42 (1921-1922)

Artikel: Die zürcherische Kontributionsangelegenheit vom Jahre 1798

Autor: Hirischi, Theophil

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985717>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die zürcherische Kontributions- angelegenheit vom Jahre 1798¹⁾.

Von Dr. Theophil Hirsch.

Der denkwürdige 5. März 1798 war der Todestag des alten stolzen Freistaates Bern. Sein Fall zog die ganze Eidgenossenschaft der dreizehn Orte mit. An ihre Stelle trat die „eine und unteilbare helvetische Republik“, die Schöpfung der siegreichen Franzosen. Die Freiheit, wie Paris sie verstand, hatte eine neue Stätte gefunden, Frankreich eine weitere „Schwesterrepublik“ sich zugesellt. Statt sie aber auch wirklich als solche zu behandeln und ihr Gedeihen auf jede Weise zu fördern, tat die französische Regierung alles, was dem zuwiderlief. Von ihren Sendlingen wurde die Unabhängigkeit der helvetischen Republik mißachtet. Daß sie nicht zu gesunden Finanzverhältnissen kam, war zwar auch dem Doktrinarismus und der Un erfahrenheit der meisten helvetischen Volksvertreter zu verdanken, die die praktischen Bedürfnisse durchaus verkannten. Die Hauptschuld traf aber die französischen Generäle und Kommissäre, die aus eigenem Antrieb oder auf Befehl des französischen Direktoriums nicht nur die von den ehemaligen Regierungen in weiser Fürsorge angelegten bedeutenden Vorräte an Getreide usw. systematisch ausraubten, sondern auch die Barvorräte und Werttitel der früheren Staatschäze beschlagnahmten und größtenteils abführten. Frankreich war auch weit entfernt davon, die Kosten seiner „Befreiungskrieg“ selbst zu tragen.

¹⁾ Es sei verwiesen auf meine Untersuchung: „Aus Zürichs Franzosenzeit (26. April 1798 bis 6. Juni 1799)“ im Zürcher Taschenbuch 1920, S. 91—221, wo auf S. 97—99 die Kontributionsangelegenheit kurz berührt ist.

Den Einwohnern — gleichviel ob ehemaligen Regenten oder Untertanen — wurde einstweilen der Unterhalt der französischen Truppen aufgebürdet. Einstweilen! Denn nur vorschußweise sollten die einstigen Opfer der oligarchischen „Tyrannen“ diese unbeliebte und drückende Last tragen müssen. Ihre früheren Herren hatten u. a. für die ihnen zugesagte Entschädigung aufzukommen und zwar in Form einer Kontributionsleistung.

Die Erhebung einer Kontribution war nun freilich nichts neues, sondern längst schon gerne ausgeübtes Recht des Siegers. Zudem waren die schweizerischen „Oligarchen“ nicht die ersten, die das revolutionäre Frankreich dermaßen nicht allein von Regentensorgen, sondern auch von Sorgen um ihren Besitz „befreiten“. Die Einziehung einer Kontribution gehörte vielmehr zu den festen und die fränkischen „Befreier“ trefflich kennzeichnenden Programm punkten bei ihren „Befreiungstaten“. Eingedenk des revolutionären Grundsatzes: „Il faut entrer comme bienfaiteurs de la classe indigente et laborieuse en même temps que vous écraserez les riches“¹⁾ lud Frankreich nur den höheren Ständen die Kontributionsleistung auf. So allein wurde es möglich, einerseits die Kosten des Unterhalts und der Besoldung der Truppen vom französischen Steuerzahler abzuwälzen und andererseits die niedern Volksschichten der „befreiten“ Länder zu schonen. An beidem war der französischen Regierung sehr viel gelegen. So sollen in den Jahren 1792 bis 1799 in ihrem Auftrag im ganzen 655 Millionen Livres von den besetzten oder einen schnellen Frieden erkaufenden Staaten Mittel- und Südeuropas gefordert worden sein²⁾. Freilich waren die daher rührenden Einnahmen für den französischen Staat nicht ebenso groß. Ein Teil der eingelaufenen Summen verschwand übungs- und zeitgemäß in den Taschen der mit der Eintreibung beauftragten Generäle und Kommissäre und ihrer Untergänge. Dann waren die Forderungen gewöhnlich derart überspannt, daß die Kontribution meist nicht ganz eingezogen werden konnte. Doch hatte das seine Vorteile. Forderte man sehr viel, so bekam man wenigstens

¹⁾ Alib. Sorel, *L'Europe et la révolution française* IV (Paris 1903), S. 151, Ann. 1.

²⁾ *Revolutionary Almanach* 1800, S. 26; vgl. *Allgemeine Zeitung* 1798, Bd. II, S. 549, *Ludovicus Sejout, Le Directoire* IV (Paris 1891), S. 601 ff. 1 Livre = 0,98 Fr.

viel. Die wohl meist vorausgesehene notwendige Ermäßigung bot dem französischen Direktorium willkommene und unentbehrliche Gelegenheit, den Edelmut der französischen Nation gebührend herauszustreichen; der finanzielle Ausfall wurde durch den moralischen Gewinn wett gemacht. Aber ein Segen ruhte nicht auf diesen erpreßten Geldern. Sie enthoben freilich Frankreich der Sorge für den Unterhalt der Armeen, die seine Regierung weder entlassen wollte noch konnte; aber es kam dennoch nie aus seinen Finanznöten heraus.

Seit Berns Fall hatten also auch die schweizerischen Aristokraten eine Kontributionsforderung zu erwarten. Freilich trafen jene Zeitgenossen nicht das Richtige, die mit Madame de Staël behaupteten, der einzige Zweck des französischen Einmarsches sei, Kontributionen erheben zu können ¹⁾. So beschränkt waren doch die Absichten der französischen Machthaber nicht. Die durch eine Besetzung der Schweiz zu erlangenden politischen und militärischen Vorteile lockten gewiß ebenso sehr und waren, namentlich für die Zukunft, noch höher zu bewerten als die angeblich ungeheuren Staatschäze und Oligarchenreichtümer. Aber als Vorspiel der Dinge, die da kommen sollten, erhob General Ménard bei seinem Einzug in Lausanne von der Waadt ein Zwangsanleihen von 700000 Livres ²⁾. Im eroberten Freiburg forderte der Brigadegeneral Pijon schon am 9. März die Eintreibung von 500000 Livres. In Bern selbst begnügte sich zwar der französische Obergeneral Brune mit der Leerung „évacuation“ der Staatsgewölbe. Ob es aber dabei blieb und ob zudem nicht auch die andern „Aristokratennester“ wie Zürich, Luzern gründlich heimgesucht würden, war unschwer zu beantworten.

Auf jeden Fall bangten auch die ehemaligen „Gnädigen Herren“ in Zürich. Schon Mitte März besorgte Junker Statthalter Wyß, der nachmalige Präsident der zürcherischen Verwaltungskammer, ungeachtet aller französischen Versicherungen, keinen Sou von Zürich zu nehmen, daß die Franzosen mit fürchterlichen Forderungen kommen

¹⁾ G. Breitinger, Die Briefe der Frau von Staël an Jak. Sch. Meister (Zürcher Taschenbuch 1890), S. 141.

²⁾ W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Bd. I (Leipzig 1903), S. 124. Laharpes Bemühungen brachten dann eine erhebliche Verminderung dieser Forderung zustande.

würden¹⁾. Hatten auch die zürcherischen Truppen beim Heldenkampf Berns mehr nur die Rolle von Zuschauern gespielt — beteiligt hatte sich Zürich eben doch daran. Zwar blieb sein Gebiet noch einige Zeit vom Einmarsch französischer Truppen verschont. Ob aber dies gleichbedeutend war mit Verschontbleiben von Kontributionsforderungen? Der Stäfenerhandel hatte den Stadtherren weithin den Ruf von schlimmen Bedrückern ihrer Untertanen eingebracht. Strafe von Seiten der Rächer der einstigen Bedrückten war gewiß zu erwarten. Ob sie durch die schleunige Vornahme der Reformen des Februar und März 1798 abgehalten werden konnte? Ob Zürichs Bemühungen, den Frieden mit Frankreich aufrecht zu erhalten entgegen den Wünschen der Kriegspartei in Bern, den Siegern nun nicht doch etwelche Rücksichtnahme zur Pflicht machten?

Einstweilen schienen die Pessimisten wieder einmal zu schwarz gesehen zu haben; denn keine der gefürchteten Forderungen gelangte an die ehemaligen Regenten. Brune und sein Nachfolger Schauenburg wollten sich anscheinend mit den bernischen Staatschäzen begnügen. Es war aber für die „Gnädigen Herren“ die Stille vor dem Sturm, der sich vorbereitete. Ihn zu entfesseln hätte es wahrlich nicht erst der Unregung Laharpes bedurft, den das Ménard'sche Unleihen und das übrige Gebaren der „Befreier“ in seiner engern Heimat sehr besorgt gemacht hatten. Darum war er beim französischen Directorium vorstellig geworden und hatte auf den bernischen Staatschätz und auf das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Oligarchen als Mittel zur Entschädigung Frankreichs aufmerksam gemacht²⁾. Nur durch Abwälzung der Einquartierungslasten ließ sich seiner wohlbegündeten Meinung nach ein rasches Erlahmen der Revolutionsbegeisterung der Volksmasse verhüten. Wäre es nach dem Wunsche Rouhières, des Oberstriegskommissärs der französischen Armee in Helvetien, gegangen, so hätten wirklich wenigstens Bern und Solothurn gleich in den ersten Märztagen einen Kontributionsbefehl erhalten. Vorerst blieben diese Vorschläge und Wünsche unbefolgt.

¹⁾ Lavater's Bulletins an Haefelin und Stolz über die zürcherische Staatsumwälzung vom Jahr 1798 (Zürcher Taschenbuch 1886), S. 216.

²⁾ Raymond Guhot, Le Directoire et la Paix de l'Europe (Paris 1911), S. 664.

Mengaud, der damalige Vertreter der französischen Regierung, mahnte zur Vorsicht¹⁾. Brune hatte übrigens auch keine Weisung, eine Kontribution zu erheben. Erst am 7. März, also am Tage nach seinem Einzug in Bern, stellte er auf eine Anregung Schauenburgs an seine Regierung die Anfrage: «Voulez-vous que je fasse des contributions, et à combien doivent-elles se monter?»²⁾. Eine Antwort scheint er nicht erhalten zu haben. Hingegen ernannte das Direktorium am 18. März Lecarlier zum Regierungskommissär in der Schweiz und rüstete ihn mit außerordentlichen Vollmachten aus³⁾. Er sollte u. a. das große Wort aussprechen, das die Beutel und Truhen der Aristokraten öffnete zum Nutzen des französischen Staates und zum Heil des kleinen Mannes in Helvetien.

Am 28. März langte Lecarlier in Bern als dem Sitz des Hauptquartiers an⁴⁾. Noch gleichen Tags veröffentlichte er zwei Proklamationen. Die erste sprach dem den schweizerischen Verhältnissen besser angepassten Basler Verfassungsentwurf das Todesurteil. In der zweiten deutete er klar an, was den Aristokraten bevorstand. « . . . L'intention du Gouvernement français est que ceux-là seuls qui ont provoqué la guerre en soient responsables sur leurs personnes et leurs biens . . . »⁵⁾.

Aber noch dauerte es zehn Tage, bis Lecarlier die Drohung ausführte. Ob sie auch den Zürchern galt? Diese bange Frage wurde durch eine schadenfrohe Andeutung des grimmigen Aristokratenhassers Billeter von Stäfa deutlich genug beantwortet. Anlässlich seiner am 11. April erfolgten Rückkehr von einer amtlichen Sendung zu Mengaud und Schauenburg äußerte er sich: „Ich habe gute Nachrichten gebracht für die Demokraten, aber keine guten für die Aristokraten“⁶⁾.

¹⁾ A. a. O. und Sciout III, 388.

²⁾ Moriz von Stürler, Aktenstücke zur Geschichte der französischen Invasion 1798. Archiv für Schweizergeschichte, Bd. 16, 1868, S. 191; Bd. 12, S. 342.

³⁾ Guyot, S. 663.

⁴⁾ A. a. O., S. 745.

⁵⁾ J. Strickler, Akten Sammlung aus der Zeit der helvetischen Republik I, Abschnitt XVIII, Nr. 1524.

⁶⁾ O. Hunziker, Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794/8 (Quellen für schweizerische Geschichte, Bd. 17, 1897), S. 227.

Am 8. April (19 germinal an VI des Revolutionskalenders) war Lecarlier mit der Ausarbeitung des berüchtigten Kontributionsbefehls fertig geworden¹⁾. Auf eine inhaltlich mit der oben erwähnten Proklamation vom 28. März sich ungefähr deckende Einleitung folgen in 21 Artikeln die näheren Bestimmungen, denen der Obergeneral noch gleichen Tags durch seine Unterschrift Rechtskraft erteilte.

Der 1. Artikel forderte von den „Oligarchen“ der Städte Bern, Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn eine Summe von 15 Millionen Livres, außerdem vom Domkapitel zu Luzern und den Abteien Einsiedeln und St. Urban als Mitprivilegierten des ancien régime eine weitere Million. Nach Artikel 2 hatten zu leisten: Bern sechs, Zürich drei, Luzern, Freiburg und Solothurn je zwei Millionen. Innerhalb drei Monaten sollten diese Summen in fünf gleich großen Raten abgeliefert werden, und zwar war der erste Fünftel am fünften Tage nach Bekanntwerden des Erlasses am betreffenden Orte fällig, der zweite am dreißigsten, der dritte zwanzig Tage darauf, der Rest nach Abschluß der drei Monate. (Art. 3).

Mit der genaueren Bestimmung der Kontributionspflichtigen sowie der Ansätze und der zu machenden Ausnahmen befaßten sich Art. 4—14. Der 4. Artikel setzte fest, daß die „Oligarchenkontribution“ — ihrem Namen entsprechend — einzig von den ehemaligen Regierungsmitgliedern und von ihren Familien erhoben werden sollte. Unter den ehemaligen Regierungsmitgliedern verstand Lecarlier diejenigen, „welche bei dem Einmarsch der französischen Armee in die Schweiz entweder Stimmrecht oder gerichtliche Gewalt in den Regierungen hatten, so z. B. die Ratsmitglieder, die Landvögte usw.“ (Art. 5). Zu den Familien der Regierungsmitglieder zählte der 6. Artikel „1) die patrizischen Familien, welche ein ausschließliches Recht zu den Stellen der Regierung hatten; 2) die einzelnen Mitglieder, welche noch bei Leben sind, an der Regierung Anteil gehabt und sich vor dem Ausbruch des Krieges zurückgezogen haben“. Der 7. Artikel ermöglichte, die 15 Millionen anders zu verteilen, falls eine

¹⁾ In französischer Abfassung in: Strickler I, Nr. 6, S. 610 ff. und Marx v. Diesbach, La contribution du 19 germinal an VI (Archives de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg, Bd. VII), S. 84. Deutsch in: Gottlieb v. Jenner, Denkwürdigkeiten meines Lebens (Bern 1887), S. 124, und Posselt's Annalen 1798, II. Bd., S. 228.

der Städte ihren Anteil nicht aufzubringen vermöchte. Jedoch sollten die beiden ersten Raten nach der ursprünglichen Verteilung erhoben werden, damit die Einzahlungen nicht verzögert würden. Mit der Ansetzung der Beiträge der einzelnen Kontribuablen betraute Lecarlier in Artikel 9 die Verwaltungskammern, d. h. die obersten kantonalen Administrativbehörden. Die Gesamtheit aller Kontributionspflichtigen des nämlichen Kantons wurde solidarisch haftbar erklärt für die austehenden Einzelbeiträge. Für die Verteilung auf die einzelnen Kontribuablen forderte Artikel 10 progressive Ansätze. Lecarlier gab den Verwaltungskammern sogar das Recht, das Vermögen jener, die besonders zum Krieg gegen Frankreich gedrängt hatten, aushülfweise gänzlich einzuziehen; dies für den Fall, daß die Ablieferung der Summen sonst nicht zu den festgesetzten Zeitpunkten erfolgen könnte. Immerhin erwähnte dieser Artikel, daß dann das Vermögen aller Betroffenen solidarisch für jene haftete, die vorschußweise für die andern hätten einstehen müssen. Der 11. Artikel erschwert die Verwaltungskammern die ihnen zugesetzte Aufgabe bedeutend. Er befahl nämlich, diejenigen in stärkerem Maße zu belasten, die besonders einträgliche Ämter gehabt hatten. Jene Aristokraten, die vor 1798 aus der Regierung ausgeschieden waren, sollten samt ihren Familien nur halb so stark beigezogen werden als ihre Amtsnachfolger (Art. 12). Verständlich, aber in der Folge gerade in Zürich ungemein hinderlich und langwierige Streitigkeiten hervorrufend, war die in Art. 13 enthaltene Bestimmung, daß von jeder Kontributionspflicht ausgenommen werden müßte, wer offen dem oligarchischen System entgegen gewesen war und unwiderlegbar beweisen könnte, der Sache der Freiheit gedient zu haben. Dies durfte aber keine Verminderung der auferlegten Summen zur Folge haben. Hingegen sollten die Verwaltungskammern laut Art. 14 den Kreis der nach Art. 4 Beitragspflichtigen um diejenigen erweitern dürfen, die auf eine „offenbare Weise“ die Pläne der Oligarchen unterstützt und sich dadurch zu deren Mithuldigen gemacht hätten. Davon waren aber auf jeden Fall alle Landleute und von den Stadtbürgern alle, die von ihrer Hände Arbeit lebten, ausgenommen.

Der 15. Artikel war wohl besonders dazu bestimmt, die Landleute und überhaupt die niedern Volkschichten zu gewinnen. Da man ja zum voraus im Sinne hatte, die Armee in der Schweiz „vom Lande“

leben zu lassen¹⁾), der Landmann und einfache Städter deshalb durch die Einquartierungslasten Einbuße hätten erleiden müssen, so sollten — entsprechend dem Aufruf Lecarliers vom 28. März — ihre Lieferungen und Leistungen aus den drei letzten Fünfteln der Kontribution vergütet werden. Die zwei ersten Raten waren also direkt an die Armeekasse auszubezahlen und sollten hauptsächlich den Soldfond bilden.

Der folgende Artikel bestimmt, daß die den Staatschäzen und -Magazinen entnommenen Werte und Summen nicht bei den Kontributionen in Abrechnung gebracht werden könnten. Diese Bestimmung war sehr nötig. Ohne sie wäre die ganze Kontributionsforderung hinfällig, im Gegenteil, die französische Republik die Schuldnerin Helvetiens geworden, da man ja von Bern allein einen um dreizehn Millionen höheren Betrag aus den Staatsgeldern fortführte, als die gesamte Oligarchenbrandschätzung ausmachte²⁾.

Art. 17 verbot von Stund an die Veräußerung jeglichen Besitzes der Kontribuablen bis zur völligen Abtragung der Kriegsleistung und gestattete nur Anlage in Hypotheken.

Für den Fall unpünktlicher Bezahlung drohte Art. 18 mit strengen Maßnahmen gegen alle Beitragspflichtigen. Um gleich ein Exempel zu statuieren, bezeichnete Lecarlier zwölf Berner und acht Solothurner Aristokraten (im 19. Artikel namentlich erwähnt), die als Geiseln nach Straßburg oder Hüningen abgeführt werden sollten.

Höchst unerfreuliche Aussichten bot der 20. Artikel. Entsprechend der Weisung, die das französische Direktorium schon am 14. März Schauenburg hatte zukommen lassen³⁾, wurde darin die Bestandesaufnahme der öffentlichen Kassen und Werttitel in den eroberten Städten Freiburg und Solothurn (in Bern hatte dies Brune von sich aus besorgt) und in den — noch unbefestigten — Kantonen Zürich und Luzern angeordnet.

Der letzte Artikel bestimmte, daß die Kontributionsgelder von den Verwaltungskammern der betreffenden Kantone in einer besonderen Kasse („Kontributionskasse“) verwahrt und auf vorgewiesenen Befehl

¹⁾ Strickler I, Abschnitt XVIII, Nr. 1520 a.

²⁾ Dechsl I, S. 177.

³⁾ Guyot, S. 664.

des Oberstkriegskommissärs dem Armeezahlmeister abgegeben werden sollten.

Man kann Lecarlier die Anerkennung nicht versagen, daß er mit der Abfassung dieses Dekretes einem Räuber alle Ehre gemacht hätte. Nichts war vergessen. Jeder Möglichkeit, es auf irgend eine Weise zu umgehen, war zum voraus die Spize abgebrochen. Aber trotz aller Kompliziertheit hatte der Befehl einen Fehler: er war zu einfach; deutlich genug verriet er Lecarliers Unkenntnis der schweizerischen Verfassungsverhältnisse. Nicht gerade deswegen, weil sowohl die andern Städtekantone als auch die innern Orte von der Kontribution ausgenommen waren. Das konnte man verstehen und ihnen gönnen. Bei Basel, der schon damals reichsten Stadt der Schweiz, lag wohl die Absicht der Einverleibung in den französischen Staatsverband zugrunde¹⁾. Die Schaffhauser mochten es der Bedeutungslosigkeit ihres Gemeinwesens und ihrer geographischen Lage verdanken, die Gebirgskantone ihrer Armut. Innerlich berechtigt waren freilich diese Ausnahmen nicht. Hatten doch alle diese Stände ihre eigenen Untertanengebiete und die meisten von ihnen auch Anteil an den gemeinen Herrschaften gehabt. Zog man die Behandlungsweise der Untertanen in Betracht, so hatten wohl die innern Kantone weit mehr als Bern und Zürich eine gehörige Lektion verdient. Der wunde Punkt lag vielmehr anderswo: Lecarlier hatte bei der Abfassung des Kontributionsbefehls gewiß in erster Linie Bern und seine Verfassungsverhältnisse im Auge. Es war ein Unsinn, die gleichen Bestimmungen auch auf das politisch so ganz anders organisierte Zürich anwenden zu wollen. Natürlich vereinfachte das seine Arbeit beträchtlich; die unangenehmen Folgen aber hatten die ehemaligen zürcherischen Regenten zu tragen. Doch über das Warum und Wie später. Was kümmerte sich übrigens Frankreich und sein Vertreter in Helvetien um die Verfassungen der einzelnen Kantone oder um den größeren oder geringeren Grad ihrer Mitschuld am Kriege gegen die französischen Waffen. Alles kam darauf an, Geld zu bekommen, das man eben dort holte, wo es zu finden war.

Fühlte Lecarlier kein Bedürfnis, seinen Befehl den wirklichen, abweichenden Verhältnissen gemäß abzufassen, so war ihm doch sehr

¹⁾ Hallers Helvetische Annalen, 1798, S. 22.

daran gelegen, ihn vor der Masse des Schweizervolkes zu rechtfertigen. Jedermann sollte die heilsame Absicht kennen lernen, die das französische Direktorium bei der Kontributionseintreibung im Auge hatte. Gleichzeitig mit dem Dekret erließ er deshalb eine Rechtfertigungsproklamation an die Bürger Helvetiens¹⁾. Der Raum verbietet, dieses Schriftstück mit seinen beschönigenden und heuchlerischen Phrasen wiederzugeben.

Die folgenden Blätter sollen nun Alusschluß darüber geben, wie die zürcherischen Aristokraten dem Kontributionsbefehl nachgekommen sind²⁾.

* * *

Obwohl vom 8. April datiert, wurde das Dekret Lecarliers doch erst am 13. April veröffentlicht³⁾. Die Übersetzung der Proklamationen ins Deutsche und ihre Drucklegung mögen diese Verzögerung verursacht haben⁴⁾. Die Absendung der für Zürich bestimmten deutschen Exemplare erfolgte erst am Tag darauf. Am Sonntag den 15. April brachte die Post das „traurige Skriptum“, dem der Generalstabschef Schauenburgs, Rheinwald, ein Begleitschreiben beigefügt hatte, nach Zürich⁵⁾. Ob man hier schon etwas bestimmteres über den Inhalt des Kontributionsbefehls wußte, ist aus den Quellen nicht ersichtlich und wohl unwahrscheinlich.

Die zürcherische Verwaltungskammer, der nach dem Dekret die Anhandnahme der Kontributionsangelegenheit zufiel, trat erst fol-

¹⁾ Strickler I., Nr. 7, S. 614; Diesbach, S. 89.

²⁾ Ich stütze mich dabei hauptsächlich auf die Protokollbände I—IV und Missiven I—II der Verwaltungskammer des Kantons Zürich im Staatsarchiv Zürich (R. I 12—15, bezw. R. I 33/4), den dort befindlichen Thek „Kontribution und Kriegsschaden“ (R. II 64), sowie auf die im Stadtarchiv Zürich aufbewahrten „Akten der Kommission für das Schauenburgische Anleihen“, bestehend aus dem „Protokoll“ (Abt. II, Gestell II, Fach II, Nr. 1), den „Akten und Rechnungen“ (Abt. V, C^b 222) und den Hauptbüchern III/IV (Abt. V, C^b 222, 1. 2).

³⁾ Helvetische Annalen, S. 19.

⁴⁾ J. Strickler, Die helvetische Revolution 1798 (Frauenfeld 1898), S. 128, Anm. 43.

⁵⁾ Staatsarchiv, R. II 64.

genden Tags ihre Tätigkeit an, nachdem die „Kantonsversammlung“ am Samstag zuvor ihre letzte Sitzung abgehalten hatte¹⁾). Noch völlig unorganisiert ging sie nun am 16. April vormittags an die Besprechung der durch Lecarliers Befehl nötig werdenden Maßnahmen²⁾). Das war ein trauriges Erstlingsgeschäft. Keiner von den Administratoren mochte ahnen, daß es nur der Anfang sei einer fast unabsehbaren Reihe gleich unerquicklicher Beratungen, Anordnungen und Beschlüsse, die der zehn Tage später erfolgte angebliche „Durchmarsch“ der französischen Truppen als Auftakt einleitete.

Was für Gedanken mochten wohl die Administratoren beim Lesen des verhängnisvollen, artikelreichen Kontributionsbefehls bewegen! Das trockene Protokoll verrät darüber nichts. Wenigstens zwei von ihnen, alt Statthalter Konrad von Wyß und alt Stadtschreiber Hans Konrad Escher berührte er persönlich. Ob gern oder ungern mußten sie als Kontributionspflichtige bei den jeweiligen Beratungen ausscheiden³⁾). Und doch wäre ihre Mitwirkung bei den Beschlüssen vom guten gewesen, da die drei übrigen Administratoren⁴⁾ Lüthold, Bretscher und Naf in Regierungsgeschäften Neulinge — und dazu recht unselbstständige — waren und obendrein noch nach zwei Seiten hin interessiert an der glatten Eintreibung der Oligarchenkontribution. Als „Patrioten“ waren sie die Freunde der Franzosen; somit war ein entschiedenes „Nein“ auf die Anmaßung Lecarliers

¹⁾ Die zürcherische Verwaltungskammer setzte sich zusammen: 1. aus den fünf Administratoren a. Statthalter Konrad Wyß, a. Stadtschreiber Hs. Konrad Escher, Heinrich Lüthold von Wädenswil, Bretscher von Töß und Naf von Heisch-Hausen; 2. aus ebensoviel Suppleanten als Ersatzmänner (P. Rütsche, der Kanton Zürich und seine Verwaltung zur Zeit der Helvetik. Zürich 1900. S. 53).

²⁾ Staatsarchiv, Protokoll der Verwaltungskammer (Abgekürzt: Prot. B.-R.) I, S. 1.

³⁾ Rütsche, S. 52. Hans Konrad Escher (geb. 1761) figuriert in der Beitragsliste nicht; als Richtratsmitglied galt er wohl doch nicht als kontributionspflichtig. Er hat jedoch freiwillig beigesteuert (200 Gulden).

⁴⁾ Wenn im fernern von den „Administratoren“ die Rede ist, so sind in der Regel diese drei nicht kontributionspflichtigen Mitglieder der Verwaltungskammer darunter zu verstehen.

nicht zu erwarten. Nicht einmal zu einem Protest oder zu energischen Vorstellungen wollten sie sich auf die Bitte ihrer beiden kontributionspflichtigen Kollegen verstehen¹⁾). Alles, was sie in dieser Richtung fürs erste taten, war der im Antwortschreiben an Rheinwald gemachte Hinweis auf die Unmöglichkeit, die Fristen für die einzelnen Raten innehalten zu können²⁾). Als Sprößlinge des einst so sehr benachteiligten Landvolkes mußte es ihnen behagen, Lecarlier das Jawort nicht vorenthalten zu können, und die ehemaligen Gnädigen Herren wenn auch nicht geköpft, so doch gehörig geschröpft zu wissen. Aber nun selbst befehlsgemäß den Schröpfergesellen zu machen, das vertrug sich anderseits nicht mit ihrer Stellung als Administratoren. Zürcherische Kantonsverwalter und französische Steuereintreiber konnten sie nicht gut in einer Person sein. Aber: Befehl ist Befehl, besonders wenn er von den Franzosen kam, die gut zu drohen verstanden und auch mächtig und willig waren, entsprechende Taten folgen zu lassen. Ihre Freundschaft auf weite Distanz ließ man sich zwar gefallen; sie hatten ja den Sturz der „Tyrannen“ bewirkt. Aber sie selbst mußte man auf jede Weise vom zürcherischen Gebiet fernhalten; das war die Verwaltungskammer dem ganzen Kanton schuldig. Darum u. a. hatte man ja erst Reformen durchgeführt, dann die neue Verfassung angenommen und nun auch zu verschiedenen Malen Bittgesandtschaften zu den französischen Gewaltigen in der Schweiz geschickt, die freilich nur mündliche und dazu noch unbestimmte Zusagen bekommen hatten, daß der Kanton Zürich von fränkischen Truppen befreit bleiben sollte. Aber schon diese Zusicherungen wußte man zu schäzen. Also ließ sich die Unhandnahme und möglichst schnelle Erledigung der fiktiven Angelegenheit nicht umgehen. Das erste wollten die Administratoren besorgen, das zweite in der Hauptsache jenen überlassen, die der Kontributionsbefehl anging. So hofften die drei bedauernswerten Kantonsverwalter und Scherzen sich durchzuwinden. Übrigens tat Eile not. Galt es doch, in fünf Tagen eine Summe von 600 000 Livres oder 250 000 Gulden zusammenzubringen.

¹⁾ Usteri's Kollektaneen (Zentralbibliothek Zürich), Msfr. 91.

²⁾ Staatsarchiv, Prot. B.-R. I, S. 3.

Daher veröffentlichte die Verwaltungskammer noch am 16. April durch Anschlag den Erlaß Lecarliers¹⁾.

Das Bekanntwerden desselben rief natürlich in der Stadt eine „furchtbare Sensation“ hervor²⁾. Selbstverständlich hatten Leute vom Schlag eines Billeter oder gar Rellstab nur ein Lächeln schadenfroher Genugtuung³⁾. Wo aber politische Vorwürgenommenheit die Sinne nicht hatte verwirren können, da erfüllte die Kontributionsforderung auch die nicht davon Betroffenen mit tiefer Entrüstung gegen die nun entlarvten „Freiheitsheuchler“ aus Frankreich. Die große Mehrzahl der Stadtbürger war, wie der treuherzige Obmann Köchli in seinem Tagebuch schrieb, über die „traurige Anzeige“ betrübt⁴⁾. Man empfand Mitleid mit den alten Regenten, den trotz ihrer Fehler und Blindheit „würdigsten, verdientesten Männern, die die Räuberbande einzig durch Verleumdung kennt, die sie nie verhört, nie befragt, in eine Klasse mit oligarchischen Patriziern setzt, was sie durchaus nicht sind, deren keiner sich vom Schweiß der Landbürger fett und reich mache“⁵⁾. Allgemein war die Entrüstung über die Unbegründetheit und Ungerechtigkeit der Forderung. Ihr gab der „entsetzlich“⁶⁾ aufgebrachte Joh. Kaspar Lavater unverhohlen Ausdruck in seinem „Wort eines freien Schweizers an die große Nation“. „Einen kleinen Taler⁷⁾ zu fordern“, so schrieb er, „wäre eine Ungerechtigkeit, eine Million Taler zu fordern, ist eine millionenfache Ungerechtigkeit. Es ist eine Forderung nicht einer gesitteten Nation, sondern einer schön organisierten, durch Kriegsglück übermütig ge-

1) Usteris Kollektaneen (Zentralbibliothek Zürich), Msfr. H. 506, Nr. 43.

2) Lavaters Bulletins (Zürcher Taschenbuch 1886), S. 253.

3) J. Strickler, Die helvetische Revolution S. 112.

4) G. Meyer von Knonau, Aus dem Tagebuch eines Zürcher Bürgers (Zürcher Taschenbuch 1899), S. 13.

5) Georg Geßner, Lavaters nachgelassene Schriften I (Zürich 1801), S. 18.

6) Anna Barb. von Muralt, Tagregister, 17. April 1798. Die Besitzerin dieses Tagebuchs, Fr. A. Finsler in Zürich, stellte es mir gütigst zur Einsicht.

7) Ein Taler gleich ca. 3 Franken.

wordenen, sich zu allem berechtigt glaubenden Räuberhorde¹⁾). „Infamie ist das gelindeste Wort, das ich finden kann, um „ein so gesetzwidriges, inhumanes, despatisches Betragen mit seinem wahren Namen zu nennen“²⁾). Was ihn am meisten entrüstete, war aber, daß die Kontribution nur der alten Regierung auferlegt worden war. Und doch wäre die Ungerechtigkeit nach seinem Urteil noch groß genug gewesen, wenn statt der ungefähr 200 Ratsmitglieder sämtliche erwachsenen Stadtbürger³⁾ sie hätten aufbringen müssen. Übrigens nannte selbst ein Laharpe, der doch die Herren zu Bern und ihre Gesinnungsgenossen grimmig häzte, die Kontributionsforderung eine „drückende und wahrhaft verwerfliche Maßnahme“⁴⁾.

Den stärksten Eindruck mußte der Kontributionsbefehl natürlich bei den alten Regierungsmitgliedern selbst hervorrufen, die seinem Wortlaut nach einzig herhalten sollten. Bange Furcht und Bestürzung mochte die einen erfüllen, gerechte Entrüstung die andern. Beides war angesichts des Umschwunges aller Verhältnisse nur allzu verständlich. Die reichen Einnahmen, die vor der französischen Revolution den Stadtbürgern durch Handel und Gewerbe zuflossen, waren zu einem schönen Teil versiegt; denn der erneute Aufschwung, der etwa 1795 eingesezt hatte, fand mit den kriegerischen Ereignissen des Jahres 1798 ein jähes Ende⁵⁾. Die eigene Umläzung brachte den Verlust der früheren städtischen Handels- und Gewerbevorteile mit sich. Ein Entzug so großer Bargeldsummen mußte die finanzielle Lage für viele wesentlich verschlimmern. Die zwar nie bedeutend gewesenen Einkünfte aus den Ämtern als Land- und Oberbögte usw. waren nun ebenfalls in Wegfall gekommen⁶⁾; und doch hatte Lecarlier

¹⁾ Geßner, Lavaters nachgelassene Schriften I, S. 17. Vgl. G. Meyer von Knonau, Lavater als Bürger Zürichs und der Schweiz (Lavater-Denkchrift, 1902), S. 109 ff.

²⁾ Geßner, Lavaters nachgelassene Schriften I, S. 13.

³⁾ Ihre Zahl belief sich nach dem Bürgeretat auf rund 2600.

⁴⁾ Fr. C. Laharpe, Mémoires (in Jak. Vogel, Schweizergeschichtliche Studien 1864), S. 101.

⁵⁾ Gerold Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen von Ludw. Meyer von Knonau (Frauenfeld, 1883), S. 109.

⁶⁾ U. a. O., S. 127. Die Besoldungen der höchsten zürcherischen Staatsbeamten überschritten nicht 1400 Gulden; viele Inhaber von Ämtern mußten sogar finanzielle Opfer bringen.

auf diese noch besonders hinweisen zu müssen geglaubt. Dazu kamen noch die Einbußen, die die zürcherischen Kapitalisten in Frankreich seit 1789 und besonders durch den französischen Staatsbankerott erlitten hatten. Um das Unglück voll zu machen, gesellte sich 1798 noch der englische Sequester und gegen Ende des gleichen Jahres der österreichische hinzu, sodass das Auslandskapital weder Zinsen noch Abzahlungen eintrug. Überdies stand den weiland zürcherischen „Gnädigen Herren“ ein weiterer Alderlaß in Form der zu leistenden „Patriotenentschädigung“ in Aussicht. Die „Kantonsversammlung“ hatte nämlich in ihrer letzten Sitzung (14. April 1798) einen dahin gehenden Antrag des nachmaligen Regierungsstatthalters Pfenninger von Stäfa angenommen. Den Märtyrern des Stäfnerhandels sollte für die seit 1794 bezw. 1795 erlittenen Verluste und ausgestandenen Leiden durch deren Urheber die gerechte Schadloshaltung zuteil werden¹⁾. Das mit der Festsetzung der Forderungen betraute zwölfköpfige „Indemnisationskomitee“ erließ am 17. April einen gedruckten Aufruf zur Einreichung der Schadenersatzbegehren²⁾. Zwar war allen Bemühungen, zu dieser Entschädigung zu kommen, doch schließlich ein gänzlicher Misserfolg beschieden. Dies vor allem dank der bessern Einsicht, die nach und nach — besonders durch das tapfere Einstehen Hans Konrad Eschers (von der Linth) — in den helvetischen Räten die anfängliche Parteiwut und Habgier der „Patrioten“ zurückdrängte. Dank auch der Festigkeit zürcherischer Distriktsgerichte, die sich in dieser Sache inkompotent erklärt³⁾. Aber einstweilen schwiebte auch diese

¹⁾ Rütsche, S. 54.

²⁾ Laut Ulsteris Kollektaneen (Zentralbibliothek Zürich, Ms. 91, „Tagebuch“) ließen solche bis etwa Anfang Mai im Betrage von 110 000 Gulden ein, welche Summe dann — wohl durch das Indemnisationskomitee — auf 96 000 Gulden ermäßigt wurde. Am 4. Mai besammelten sich die alten Regenten auf der Schuhmachern zu einer Besprechung dieser Angelegenheit. Man beschloß, diese Forderungen von der Hand zu weisen, „weil man sich nicht strafbar finde“ und „weil bei der uns auferlegten fränkischen Kontribution unser Vermögen engagiert sei und man an solchem nach dem fränkischen Dekret nicht alienieren oder darüber verfügen dürfe“. Obmann Füllis Antrag, mit der „Entschädigungskammer“ in Verhandlungen zu treten, wurde daraufhin mit 78 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

³⁾ Rütsche, S. 121 ff.

Forderung drohend über den Häuptern der ehevorigen Regenten, möchte sie hinsichtlich ihrer Höhe bei weitem nicht an die Kontribution reichen. Diese mußte jedes Glied der Regierungsfamilien mit durchschnittlich etwa 1250 Gulden (ca. 3000 Franken) belasten¹⁾. Hätte Frankreich 1815 den Alliierten im gleichen Verhältnis eine Kriegsentschädigung zahlen müssen, so wären statt 700 Millionen Livres 90 Milliarden gefordert worden, 1871 sogar 120 statt nur fünf Milliarden²⁾! So boten sich traurige und beängstigende Aussichten für die Zukunft. Es mußte der Wirklichkeit entsprechen, wenn Lavater in jenen Tagen seinen Freunden in Deutschland schrieb: „Alles ist erschlagen, gebunden, matt“³⁾.

Momentane Erleichterung brachte noch am 16. April ein Aufruf der Verwaltungskammer⁴⁾. Darin umschrieb sie des näheren, wie sie sich die Zusammenbringung des zunächst erforderlichen ersten Fünftels dachte. Sie sprach die Erwartung aus, „daß diejenigen Stadtbürger, welche mit Barschaft besonders versehen sind, dieselbe ohne Rücksicht auf ihre eigene Rata zu diesem Zweck aus patriotischer Gesinnung vorschießen werden, zumalen für dasjenige, was sie über den sie betreffenden Anteil hinaus dermalen darbringen, die ganze Massa der zu kontribuieren habenden Mitbürger haften und dafür genaue Rechnung getragen werden soll“. Im übrigen forderte sie, „daß jeder Bürger, welcher nach den in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen sich im Fall befindet, zu dieser Kontribution beizutragen, bei Ehre und Pflicht eine genaue und bestimmte, mit eigenhändiger Unterschrift versehene Angabe sowohl seines sämtlichen eigenen Vermögens als des Weiberguts, morgens als Dienstag nachmittags um 1 Uhr der

¹⁾ Unter der schätzungsweisen Annahme von tausend Personen (Ratsmitglieder bezw. Regierungswitwen mit Kindern).

²⁾ Bei einer Bevölkerung Frankreichs 1815 von etwa 30 Millionen, 1870 rund 40 Millionen. — Die kürzlich auf der ersten Londoner Konferenz von Deutschland geforderte, wahrlich ganz ungeheure Summe (ohne Zollbeschlag), belastet jeden Deutschen mit etwa 4000 Franken (ohne Zins und Zinseszins) verteilt auf 42 Jahre!

³⁾ Lavaters *Bulletins* (Zürcher Taschenbuch 1887), S. 103.

⁴⁾ Staatsarchiv, Prot. B.-R. I, S. 1; Strickler I, Nr. 6, N. 7; Stadtarchiv, Akten und Rechnungen der Kontributionskommission (abgekürzt: Akten und Rechnungen), Nr. 3.

auf dem Rathaus dannzumal in der ehemaligen Rechenstube versammelten Verwaltungskammer eingeben, damit auf dieses Fundament von besagter Stelle ungesäumt die Verteilung der Kontributionssumme genau nach der Bestimmung des fränkischen Regierungs-kommissärs Lecarlier getroffen werden könne". Für eben abwesende Kontributionspflichtige sollten ihre nächsten Verwandten die Angaben machen, falls jenen selbst die Zeit dazu fehlen würde.

Die Verwaltungskammer überließ also jedem Bürger selbst die Entscheidung, ob er sich als zu den Kontribuablen gehörig betrachten wollte oder nicht. Das war entschuldbar durch die ungemein kurze Frist, die keine Muße zu genauer und gerechter Festsetzung des Kreises der Beitragspflichtigen ließ und doch innegehalten werden sollte. Das eine aber hätte den drei in der Kontributionsangelegenheit zuständigen Administratoren sofort klar sein und auch von ihnen deutlich genug ausgesprochen werden sollen: der Erlass Lecarliers konnte billigerweise für Zürich nicht nach seinem tatsächlich unzulänglichen Wortlaut, sondern den zürcherischen Verfassungsverhältnissen entsprechend nur nach seinem Sinne interpretiert werden. Betroffen werden sollten nach Art. 4 diejenigen, die entweder Stimmrecht oder gerichtliche Gewalt in den Regierungen gehabt hatten, außerdem noch die patrizischen Familien, die ein ausschließliches Recht zu den Stellen der Regierung hatten. In Bern z. B. traf dies klar und deutlich den engen Kreis unter den 243 „regimentsfähigen“ Burgerfamilien, die wirklich „regierenden“ 68 patrizischen Familien¹⁾. Zürich aber hatte weder verfassungsmäßigen noch tatsächlichen Unterschied zwischen regimentsfähigen und nicht regimentsfähigen Geschlechtern gekannt, noch weniger „regierende“ Familien²⁾. In der Alstadt hatten die sich selbst wählenden und ergänzenden Räte das Regiment geführt, ganz unabhängig von ihren Mitbürgern zu Stadt und zu Land. In Zürich waren die Ratsmitglieder in Wirklichkeit nur die verfassungsgemäß mit der Leitung der Staatsgeschäfte betrauten Vertreter der souveränen Bürgerschaft gewesen, ein Ausschuss aus ihrer

¹⁾ Dechsl I, S. 53.

²⁾ Einige wenige Familien mit „bedingtem“ Bürgerrecht ausgenommen. Vgl. Wilh. Tobler-Meyer, Einige Mitteilungen über die Erwerbung des Bürgerrechts und über die Regimentsfähigkeit im alten Zürich (Zürcher Taschenbuch 1881), S. 26 f.

Mitte, nur die — freilich sehr selbstbewußten — Organe des Souveräns, nicht der Souverän selbst. Die eigentliche und ausschließliche Souveränität war bis zur Revolution bei den Stadtbürgern geblieben. Diese hatten ja auch bei den wichtigsten Beratungen, so über Krieg und Frieden und Bündnisangelegenheiten befragt werden müssen. Wohl hatten die Zünfte bloß einen Teil der Ratsmitglieder selbst gewählt und ihm die Ernennung der übrigen überlassen; aber auch diese wurden nicht einer Regierungskaste, sondern den Zünften entnommen. So war der Bürgerschaft ein maßgebender Einfluß sowohl auf die Zusammensetzung der ganzen Regierung, als auch auf deren Beratungen und Handlungen geblieben. Hätte sie geglaubt, dabei benachteiligt zu sein, so konnte eine Verfassungsänderung in die Wege geleitet werden. Wenn tatsächlich in den letzten Jahrzehnten vor der Staatsumwälzung nur 86 Geschlechter in den Räten vertreten gewesen waren, so lag die Schuld daran nicht an trüben, egoistischen Machenschaften dieser Familien und bedeutete auch keineswegs die tatsächliche ständige Ausschließung der übrigen¹⁾. Bei den Wahlen hatten gewiß Tüchtigkeit, Fähigkeit und bürgerliche Stellung im wesentlichen den Ausschlag gegeben, wenn auch Familienrücksichten oft mitspielten²⁾. Mochten dadurch auch keineswegs falsche Beschlüsse und ungerechte Maßnahmen wie z. B. im Stäfnerhandel verhindert werden, so bestätigte die Bürgerschaft durch ihr Stillschweigen, daß sie mit den

¹⁾ G. Finsler, Zürich in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts (1884), S. 6. Vgl. Regierungsetat für 1798 in „Neuer Kalender“ von Joh. Müller, Zürich 1798, und die damit übereinstimmende Beitragsliste I a im Anhang.

²⁾ Vgl. dazu die Äußerung Lavaters auf Seite 71. Auf jeden Fall hatten sich die Verhältnisse seit 1713 wesentlich gebessert. Vorher konnte man wohl nicht mit Unrecht von unlauteren Wahlpraktiken munkeln; auch in der Führung der Geschäfte spielten persönliche Willkür, Parteilichkeit, ja selbst Bestechlichkeit eine gewisse Rolle. Diesen Missständen half der 7. geschworene Brief vom 16. Dezember 1713 ab. Vgl. Hans Schulte, Politische, soziale und wirtschaftliche Miszellen aus dem alten Zürich (vor 1798/99); als Manuskript gedruckt (Zürich 1921), S. 35 f. Der Verfasser stellte mir gütigst die Korrekturbogen zur Einsicht. Ebenso verdanke ich ihm die für mich als Nichtzürcher besonders willkommene Durchsicht und Ergänzung der genealogischen Angaben in den Beitragslisten 1 a und 1 b im Anhang.

Räten einig ging; die Schuld lag so auf beiden Teilen. Somit war der 14. Artikel des Kontributionsdecrets auf alle Stadtbürger anwendbar. Wenn Lecarlier dabei jene, „die von ihrer Hände Arbeit lebten“, ausgenommen wissen wollte, so war diese Einschränkung wiederum für Zürich nicht zulässig. Wie wenige unter diesen Stadtzürchern, die der 14. Artikel betraf, lebten einzig von ihren Renten! Andererseits waren gewiß unter den Handwerkern viele, die vermöglicher waren als ein Teil der „Rät und Burger“. Sie alle waren teilhaftig der Vorrechte, die die gesamte Bürgerschaft der Landbevölkerung gegenüber genossen und sorgfältig gehütet hatte. Ein zeitweiliger Ausschluß von den Regierungssitzen durch Nichtwahl war nicht gleichbedeutend gewesen mit dem Verlust aller dieser Vorrechte. Der Kreis derjenigen, die ein „ausschließliches Recht“ an der Regierung gehabt hatten, fiel zusammen mit der Gesamtheit der Stadtbürgerschaft. Daher war auch die weitere Bestimmung für Zürich hinfällig, daß die Kontribution von denen aufgebracht werden sollte, die „bei dem Einmarsch der französischen Armee in die Schweiz“ in der Regierung gesessen hätten. Obwohl nicht sämtliche Bürger im Großen oder Kleinen Rat gewesen waren, so waren sie doch stets alle darin vertreten, mochten die Organe der Stadtbürgerschaft noch so oft wechseln und sich aus einem kleinern oder größern Teil der Familien rekrutieren. Zwar hatte es natürlich auch nicht an unzufriedenen Elementen in der Stadtbürgerschaft gefehlt. Der entscheidende Gegensatz hatte aber nicht zwischen Bürgern und Regierung, sondern zwischen Stadt als regierendem und der Landschaft als untertänigem Teil bestanden. Die Städter, im Besitze des aktiven und passiven Wahlrechts, waren die regierungsfähigen und wirklich regierenden Bevorrechteten gewesen, die Landleute die — zwar im ganzen milde und weise geleiteten — Benachteiligten. „Der geringste zürcherische Bürger hatte als regierungsfähig das tiefe Gefühl, mehr zu sein als irgend ein Landmann oder ein Bürger von Winterthur und Stein“¹⁾. Dass es unter den Inhabern von Regierungssitzen solche gab, die ein ausgeprägtes aristokratisches Standesbewußtsein hatten und zur Schau trugen, ist freilich nicht zu leugnen, entkräftet aber das oben erwähnte nicht²⁾.

¹⁾ G. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen v. L. M. v. K., S. 42.

²⁾ Vgl. Alb. Nägeli, Joh. Martin Ulsteri (1763—1827). Zürcher Dissertation 1906, S. 95.

Wurde man also dem Sinne und nicht allein dem Buchstaben des Kontributionsbefehls gerecht, der die Bevorrecheten treffen sollte, so mußte in Bern nur ein Teil der Bürgerschaft, in Zürich aber die Gesamtheit herangezogen werden. Dieser Ansicht waren selbst solche Stadtzürcher, die dem Wortlaut nach nicht hätten zahlen müssen und dies auch öffentlich bezeugten¹⁾. Lavater z. B. äußerte sich: „Nichts ist billiger als diese Verteilung, nichts unbilliger als die Forderung selbst“²⁾. Auch Rapinat legte später das Dekret dahin aus, daß alle Stadtbürger ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Regierung gesessen hätten oder nicht, beitragspflichtig seien³⁾. Wenn schließlich irgend ein Unterschied gemacht werden sollte, so war es der in Art. 12 angedeutete, daß die ehemaligen Ratsmitglieder als verantwortliche Vertreter des Volkes doppelt so viel zu leisten hätten.

An der Verwaltungskammer wäre es nun gewesen, gleich anfangs von Lecarlier eine den wirklichen Verhältnissen entsprechende Abänderung der Dekretsbestimmungen zu verlangen oder dann selbst des deutlichsten in obigem Sinne den Kreis der Kontributionspflichtigen zu umschreiben. Warum die drei zuständigen Administratoren, die als Landleute sich des erst vor wenigen Wochen beseitigten Gegensatzes zwischen der in jeder Weise bevorrecheten Stadt und der benachteiligten Landschaft gut genug zu erinnern vermochten, weder das eine noch das andere taten, steht zwar nirgends begründet. Offenbar aber wollten sie nicht durch ein derartiges Vorgehen die überwiegende Mehrheit der städtischen Bevölkerung vor den Kopf stoßen. Sie waren übrigens nicht die Leute, um in einer verwickelten Frage eine klare Antwort zu finden und ihr entsprechend zu handeln. Dazu fehlte ihnen der Mut und die Verantwortungsfreudigkeit. Und doch konnte auch ihnen klar sein, daß gerade in diesem Punkte Klarheit geschaffen werden mußte. Nur wollten sie eben damit nichts zu tun haben. Es bot sich ein bequemer Ausweg: in Widerspruch mit ihrem Aufruf beschlossen sie, die ganze Angelegenheit der Stadtbürgerschaft zu überlassen. Daher regten sie wahrscheinlich noch am

¹⁾ Zeller-Werdmüller, Zürcher Briefe aus der Franzosenzeit 1798 und 1799 (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek 1897), S. 5. Usteri's Kollektaneen, Msstr. 91 (Tagebuch), 16. April 1798; s. unten.

²⁾ Lavater's Bulletins (Zürcher Taschenbuch 1886), S. 253.

³⁾ Siehe S. 65.

Vormittag des 16. April eine Versammlung der städtischen Wahlmänner an, die beiden Teilen Gelegenheit zur Aussprache und zur Beschluszfassung über die ersten notwendigen Schritte geben sollte.

Dies geschah noch gleichen Tags. Das Ergebnis entsprach aber weder den Erwartungen der Verwaltungskammer noch den Hoffnungen der ehemaligen Ratsmitglieder. „Nach langen Debatten ward nichts ausgemacht“, meldet Joh. Martin Ulsteri in seinem Tagebuch¹⁾). Gegen den Vorschlag, durch ein Vorstellungsschreiben an die französischen Behörden die Kontributionsforderung womöglich zu verringern und die Fristen zu verlängern, wurde bürgerlicherseits protestiert, „weil diese Versammlung dazu nicht berechtigt sei“²⁾). Auch von der Abfördung zweier Teilnehmer an die Verwaltungskammer wollte man nichts wissen. Wyss und Escher wurde es überlassen, erneut ihren Amtsgenossen die Notwendigkeit energischer Vorstellungen bei Lecarlier darzulegen. Tatsache war, daß keine Einigung erzielt wurde³⁾). Das einzige erfreuliche war die Erklärung „vieler Bürger“, sich zu freiwilligen Beiträgen verpflichtet zu fühlen. Im übrigen „überließen die Bürger den gnädigen Herren“ die Kontribution zu zahlen⁴⁾), was diese augenscheinlich ohne Protest auf sich nahmen.

So waren gleich hier die unüberbrückbaren Gegensätze zutage getreten. Und beide Teile beharrten auch fernerhin auf ihrem Standpunkt. Mit scheinbarem Recht versteiften sich die einen auf den Buchstaben, nicht zu Unrecht die andern auf den Sinn des Dekrets und den Widersinn seiner Bestimmungen für die zürcherischen Verhältnisse. Alle Gemüter wurden durch diese Streitfrage tief erregt; ärgerlicher und schädlicher Zwiespalt ward gesäet in einer Zeit, wo Einigkeit doppelt nötig und nützlich gewesen wäre.

Glücklicherweise hatten die alten Ratsmitglieder⁵⁾ Einsicht genug zu erkennen, daß etwas getan werden mußte, um schweres Unglück für sich und die Stadt abzuwenden, aber auch genügend Verantwort-

¹⁾ Ulsteri's Kollektaneen, Msfr. 91, 17. April 1798.

²⁾ A. a. O.

³⁾ Fr. v. Wyss, Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyss I (Zürich 1884), S. 258.

⁴⁾ Zürcher Taschenbuch 1899, S. 13.

⁵⁾ Der Einfachheit wegen werden im folgenden sie allein kurzweg als „Kontributionspflichtige“ bezeichnet.

lichkeitsgefühl, darnach zu handeln. Riskieren mußten sie, scheinbar damit die ablehnende Haltung der Stadtbürger gutzuheißen und anzuerkennen. Daß sie sich dadurch nicht abhalten ließen, stellt ihnen ein gutes Zeugnis aus. Klugerweise überließ man auch lieber den Mitbürgern, „freiwillig ihre Beiträge zu dieser ungerechten Besteuerung zu geben“, da „ein Rechtsstreit hierüber von den fränkischen Behörden zum Nachteil der alten Regierung entschieden und dann die Bürgerchaft in ihrer Hoffnung erweckenden guten und generosen Gesinnung mächtig herabgestimmt würde¹⁾.

Zur Beratung der nunmehr dringlichen Maßnahmen versammelten sich am 17. April nachmittags die alten Regierungsmitglieder auf der ehemaligen „Rät- und Burgerstube“, der Zeugin so mancher Sitzungen der „guten alten Zeit“²⁾). Es war in Wahrheit „eine traurige Session“³⁾). Aber Klagen über die Vergänglichkeit aller irdischen Würden und Güter durfte die Versammlung nicht anstimmen. Vor allem war nötig, einen Ausschuß zu bestimmen, der die Führung der weitem Geschäfte übernehmen sollte. Dieser voraussichtlich wenig angenehmen Bürde unterzogen sich: a. Statthalter Hans Konrad Lochmann als Vorsitzender, Hans Reinhard (der spätere Bürgermeister), a. Ratsherr und Dr. med. Diethelm Lavater, a. Ratsherr Hans Jakob Pestalozzi, Hauptmann Schinz zum Schönenberg, Salomon Pestalozzi zum Steinbock, a. Zunftmeister Salomon Escher im Wollenhof und Hauptmann Heinrich Bodmer an der Sihl. Im Monat Juni verstärkte sich dann diese „Kontributionskommission“ um zwei weitere Mitglieder⁴⁾): a. Seckelmeister Hans Kaspar Hirzel und David Wyss den Jüngeren, den nachmaligen Bürgermeister, der seine bedeutenden Kanzleikenntnisse in den Dienst der Kontributionsangelegenheit stellte⁵⁾). Aufgabe dieser Kommission war vor allem, den Verkehr mit den helvetischen und französischen Behörden zu besorgen, die Art der Verteilung der Beiträge auf die Regierungsmitglieder zu bestimmen, die Gelder einzuziehen und der „Kontributionskasse“ zu übermitteln. Die Wahrung der Interessen ihrer Auftraggeber gehörte zu ihren ersten Pflichten.

¹⁾ Usteri's Kollektaneen, Tagebuch, 17. April 1798.

²⁾ Zürcher Taschenbuch 1899, S. 14.

³⁾ Stadtarchiv, Protokoll der Kontributionskommission (Abkürzung: Prot. R.-R.), 9. Juni 1798.

⁴⁾ Fr. v. Wyss I, S. 258 f.

Die Versammlung beschloß im fernern, eine Kollekte von Haus zu Haus zu veranstalten. Allen Beitragsspendenden sollte als Bürgschaft für die Rückzahlung eine Solidarverschreibung des Vermögens sämtlicher Ratsmitglieder gegeben werden¹⁾. Darin wurde erklärt, „daß sie untereinander und gegen jedermann, für all und jede Beiträge an Geld oder Geldeswert, die für obgedachte erste und zweite Bezahlung, von wem es immer sein möchte, dargeschossen werden, haften und Bürger seien, mithin einer für alle und alle für einen stehen wollen, daß jeder für dasjenige, was er entweder über die ihn betreffende Rata zuviel eingeliefert hat oder was er nicht freiwillig zu überlassen gedenkt, seinerzeit wieder satsam befriedigt werden und mittlerweile das ganze Vermögen sämtlicher alter Regierungsglieder in solidum dafür verschrieben heißen und sein solle“²⁾. Diese von a. Bürgermeister Kilchsperger unterzeichnete Solidarerklärung wurde zu vermehrter Sicherstellung der Bürger sowohl als der alten Regierung im Original auf dem kaufmännischen Direktorium als neutralem Ort hinterlegt. Auf diese Weise hoffte man, unbeschadet der später festzustellenden Raten und der genauen Beantwortung der Kontributionspflichtfrage, auch von der Bürgerschaft Beiträge zu erhalten.

Ein dritter Beschuß der versammelten Regierungsmitglieder ging dahin, eine Abordnung nach Alarau zu Lecarlier und Schauenburg zu schicken, um für Zürich die Zurücknahme des Kontributionsbefehls zu erwirken; denn kein Mittel sollte unversucht bleiben, das zur völligen Abwendung der lästigen und ungerechten Brandstutzung oder wenigstens zu ihrer Verminderung dienen konnte.

Mit Schluß dieser Versammlung ging die weitere Leitung der Angelegenheit in die Hände der Kontributionskommision über. Sie hielt am 18. April ihre erste Sitzung ab. Das jüngste Mitglied, Hauptmann Pestaluz, wurde beauftragt, mit der Zeichnungsliste von Haus zu Haus zu gehen. Alles wollte man entgegennehmen: Branche in erster Linie, dann aber auch Silberzeug und Wertschriften. Das gebot der Münzmangel. Auch auf dem Lande hoffte die Kommission Vorschüsse zu bekommen; der tüchtige Sensal Joh. Rudolf Schinz (z. Glocke), obwohl weder Mitglied der Kommission

¹⁾ Verfasser der Solidaritätserklärung war a. Ratsherr Hs. Jak. Pestalozzi.

²⁾ Stadtarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 4.

noch kontributionspflichtig, wurde ersucht, im Wehntal und in andern der alten Regierung ergeben gewesenen Gegenden Beiträge zu sammeln gegen Hinterlegung guter Schuldbriefe. Der von a. Ratsherr Pestaluz gleich in der ersten Sitzung vorgelegte Entwurf einer Denkschrift an Schauenburg, Lecarlier und Mengaud wurde genehmigt. Er lautete:

C'est avec autant de douleur que de surprise que dans l'arrêté du 19 germinal an 6 de la République française, les membres de l'ancien gouvernement du canton de Zurich se voient inscrits sur la liste des contribuables à une imposition laquelle, par ordre du citoyen Lecarlier, doit être levée par plusieurs cantons de la Suisse.

Tandis qu'au milieu d'une rareté extrême d'espèces, ils font tous les efforts imaginables pour effectuer le payement du premier cinquième au terme prescrit, ils prient les autorités constituées à cette levée de vouloir bien peser dans leur sagesse les considérations suivantes.

Si les anciens gouvernants du canton de Zurich se fussent rendus coupables d'un acte contraire aux vœux de la nation française et que celle-ci eût imposé une contribution de trois millions de Livres, ils se seraient vus nécessités de recourir à la clémence d'une nation généreuse, non pour se justifier, mais pour représenter l'impossibilité de suffire à une charge aussi peu proportionnée à la médiocrité de leurs fortunes que ruineuse pour tout le canton dont la prospérité même dans le système de la plus parfaite égalité repose naturellement en très grande partie sur la circulation des fonds qui émanent journellement du chef-lieu.

Maintenant ils osent appeler non la clémence, mais la justice de la nation française, avec la conscience de n'avoir rien fait, depuis l'époque de la grande révolution, ni pendant le cours de la guerre, qui dût leur attirer son indignation. Leurs soins constants de maintenir la plus stricte neutralité — leur éloignement de tout projet contraire aux liaisons d'amitié et de bon voisinage — le système de modération qu'ils n'ont cessé de suivre et de faire adopter par leurs coalliés — la conduite qu'ils ont tenue par rapport aux émigrés — sont des faits de notoriété publique; et, si le malheur des temps leur a souvent entravé la direction des affaires dans la patrie, ils ont du moins joui de la bienveillance non interrompue des voisins et particulièrement des autorités constituées en France.

Ils n'ont certainement épargné ni soins ni efforts pour obvier, dans les derniers temps, à la rupture entre la France et quelques

cantons limitrophes de la Suisse. Les insinuations les plus empressées qu'ils ont itérativement adressées à ceux-ci de se prêter à toute demande qui ne fût pas tout-à-fait lésive de l'indépendance de la Confédération, en sont la preuve manifeste; et si à l'époque fatale des hostilités, ils ont cru devoir remplir leurs anciens traités d'alliance, uniquement pour la défense de la Suisse allemande, ils osent se persuader que cette démarche ne leur sera pas imputée comme acte hostile par une nation qui sait trop apprécier ce que chaque citoyen doit à sa patrie.

Enfin, la nouvelle constitution ayant été proposée au canton de Zurich, bien loin de s'opposer ouvertement ni clandestinement à son acceptation, les membres de l'ancien gouvernement ont fait cause commune avec les députés du pays pour la faire agréer au peuple; et l'unanimité qui en est résultée démontre assez le désir égal des anciens et des nouveaux gouvernans de resserrer les liaisons d'amitié avec la France.

Après l'exposition de ces faits généralement connus ou du moins très faciles à vérifier, on prie de considérer la nature et la composition de l'ancien gouvernement de Zurich. C'est à tort qu'il est confondu avec les aristocraties. On n'y connaît jamais ni places héréditaires ni familles patriciennes, pas plus qu'à Bâle et Schaffhouse, les anciennes constitutions de ces trois cantons se trouvant dans les plus intimes rapports. Toutes les familles bourgeois de la ville ayant eu un droit égal aux places au gouvernement, il faudrait les appeler toutes ou aucune patriciennes. Les bourgeois de la ville, répartis par tribus, élisaient eux-mêmes, par choix libre, la moitié des membres du conseil d'Etat. Les grandes affaires publiques étaient portées devant les corporations des tribus. Tous caractères bien différents de ceux de l'aristocratie. L'histoire du Gouvernement de Zurich présente un tableau changeant de familles qui successivement et même contemporainement ont eu part à la magistrature.

Si les anciens magistrats de Zurich devaient être condamnés à une contribution, à raison du produit pécuniaire de leurs charges, ils n'auraient rien de plus pressé que d'en soumettre le produit à l'examen le plus sévère. On ne laisserait pas d'être surpris de sa médiocrité et on se persuaderait qu'il n'y a peut-être aucun endroit au monde où l'administration publique soit moins à charge des peuples. Mais ce sont des faits trop notoires pour y insister.

Toutes ces considérations, simples mais fondées en droit et vérité, justifient l'attente des membres de l'ancien gouvernement

du canton de Zurich qu'en égard à leur conduite passée et présente, à la forme de la précédente constitution, à l'impossibilité absolue de satisfaire à une demande qui, sur les inventaires déjà levés, est reconnue hors de toute proportion avec leurs fortunes, les autorités chargées de la levée d'une contribution en Suisse voudront bien, en relâchant les payements ultérieurs, porter du soulagement au malheur dont ils se voient inopinément menacés, et prévenir de cette manière la ruine inévitable de nombre d'individus et de familles innocentes, ainsi que les suites incalculables qui en devraient résulter pour tout un canton, dont la prospérité s'y trouve intimement liée»¹).

Man wird die Abfassung dieses Schreibens als durchaus glücklich bezeichnen müssen. Nur eines fehlte: die Rechtfertigung des Verhaltens der alten Regierung ihren Untertanen gegenüber. Eine solche hätte den Bittstellern doch sehr am Herzen liegen müssen; aber sie unterblieb, weil sie unmöglich war. So gefügig sie sich im Gefühl ihrer Schwachheit besonders Frankreich gegenüber gezeigt hatten: ihren Untertanen gegenüber war in unerbittlichem, hartnäckigem Starrsinn jedes weise Entgegenkommen zur rechten Zeit als feiges Nachgeben zurückgewiesen und einsichtigere Stimmen aus blindem Unverständ überhört oder totgeschwiegen worden. Dem nur allzu berechtigten Streben der Landschaft nach Besserstellung oder Gleichberechtigung mit den Stadtbürgern hatten sie durch ein schmähliches „Fasten nach jeder Galgenfrist“²) aus dem Wege zu gehen versucht. Das war freilich ein Ergebnis ihrer Erziehung, ein Ausfluß der Zeit gewesen und soweit entschuldbar, rächte sich aber jetzt furchtbar³).

Für die Verwaltungskammer bedeutete die Übernahme der Geschäfte durch die alte Regierung selbst eine große Erleichterung. Zwar liefen in diesen Tagen die geforderten Vermögenslisten wenigstens teilweise ein. Die Administratoren konnten sie aber ruhig beiseite legen, denn nun gingen die Zeichnungsbogen von Haus zu Haus. Am 19. und 20., zum Teil noch am 21. April wanderten die opferbereiten Zürcher Bürger aufs Rathaus in die Zinsstube, wo die Kontributionskommission die Gaben an Geld und Silbergeräte in

¹⁾ Stadtarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 5.

²⁾ J. J. Hottinger, Hans Conrad Escher von der Linth (Zürich, 1852), S. 95.

³⁾ Dechsl I, S. 143.

Empfang nahm gegen Alushändigung eines „billet solidaire“. Wie sauer mußte die alten Regierungsmitglieder — soweit sie ihn selbst besorgten — der vor kurzem noch so ehrenvolle Gang aufs Rathaus jetzt ankommen! Früher war dies der Weg gewesen, den Amt und Ehre geboten. Nun war es der Gang der Entzagung, Schmach und Bekümmernis. Wie mag die harte Notwendigkeit und tiefe Erbitterung auf ihrer aller Gesichter zu lesen gewesen sein! Eine kleine Erleichterung bedeutete es immerhin, daß man nicht dem hämischen Lächeln der fremden Erpresser begegnen mußte!

Doch fehlte es auch hier nicht an Lichtblicken. In erfreulicher Weise offenbarte sich das Solidaritätsgefühl eines großen Teiles der Stadtbürger. Die Furcht vor einem Einmarsch der Franzosen bei den einen, herzliches Mitleid bei den andern öffneten Geldbeutel, Truhen und Geschirrschränke¹⁾). Nach Lavater gab „jeder Patriot“ einen Beitrag, was man allerdings nicht wörtlich nehmen darf. Neben Barsummen wurden auch Silbergeschirr und Bestecke, außer Kurs gesetzte Gold- und Silbermünzen abgeliefert; sogar silberne Schuh Schnallen fehlten nicht. Der allzeit tätige Pfarrer Lavater hatte gleich am 17. April den Besuchern seiner Abendbibelstunde ein Blatt mit nach Hause gegeben, das die Bitte enthielt, ihm freiwillige Beiträge an die Kontribution zu schicken²⁾). Er selbst ließ es am guten Beispiel nicht fehlen; nachdem er eine Barsumme geleistet hatte, hielt er auch seine kostbaren Bremersuppenplatten bereit, um sie im Notfall den bedrängten Regierungsmitgliedern zu überlassen³⁾). Den größten freiwilligen Beitrag leistete Oberst Melchior Römer Sohn mit 3787 Gulden 47 Kreuzer; die Geschwister Meyer zum Steg gaben 3000, eine Jungfrau Grebel und Leonhard Schultheß zum roten Turm je 2500 Gulden. Eine ansehnliche Reihe von Beiträgen erreichte die Höhe von 2000, zahlreiche die von 1000 Gulden. Diacon Geßner gab 800, Chorherr Hottinger 100, Amtsthes Heß 300 Gulden⁴⁾). Ein Teil der Geber bezeichnete ihren Beitrag zum voraus als freiwilligen,

¹⁾ G. Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen v. L. M. v. R., S. 127: „Diese Kontribution war so willkürlich und kränkend, daß ich aus wehmütigem Mitgefühle einen anonymen Beitrag leistete“.

²⁾ Al. Barb. v. Muralt, Tagregister, 17. April 1798.

³⁾ Lavaters Bulletins, Zürcher Taschenbuch 1886, S. 253.

⁴⁾ Stadtarchiv, Hauptbuch III.

andere begehrten für später gänzliche oder teilweise Rückzahlung. Auf diese Weise floßen der Kontributionskommission etwa 80 000 Gulden zu¹⁾.

Andererseits blieben die Beiträge von etwa achtzig Mitgliedern der früheren Regierung und die der meisten „Regierungswitwen“ aus²⁾. Ein Teil von ihnen war augenblicklich zahlungsunfähig. Bei andern mochte der übliche Zahlungsschlendrian schuld daran sein. Manche gaben sich der Hoffnung hin, daß durch Nichtzahlung am ehesten und deutlichsten der Nachweis der Unmöglichkeit der Kontributionsleistung zu erbringen sei. Den Rest hielt die Ungewißheit zurück, wieviel überhaupt von den drei Millionen wirklich bezahlt werden müßten und die Furcht, den andern gegenüber in Nachteil versetzt zu werden, solange nicht ein bestimmtes und für alle gültiges Beitragsverhältnis bekannt gegeben war³⁾. Die größten Beiträge lieferten von den Kontributionspflichtigen Direktor Heinrich von Muralt mit 5950 Gulden, Artilleriehauptmann Wilhelm Schinz zum Schönenberg mit 5500, Bürgermeister Joh. Heinr. Kilchsperger mit 5000 Gulden. Je sechs Ratsmitglieder leisteten Summen von 4000—5000, und 3000—3999 Gulden, vierzehn solche von 2000—2999 Gulden; 31 Beiträge bewegten sich zwischen 1000 und 2000 Gulden; die kleinste Gabe der Kontribuablen machte 100 Gulden aus⁴⁾. Fünfzehn Beiträge bestanden ganz, sieben andere teilweise in Silbergeräten oder alten Münzen. Insgesamt erreichten die Leistungen der 132 beitragenden Mitglieder der früheren Regierung samt denen einiger Regierungswitwen die Höhe von 185 000 Gulden. Das Gesamtergebnis dieser drei Tage belief sich somit auf etwa 265 000 Gulden, wovon ungefähr 11 000 Gulden in Silbergeräten. Inbegriffen in dieser Summe sind allerdings etwa 60 000 Gulden, die der Kontributions-

¹⁾ Stadtarchiv, Akten und Rechnungen (ohne Nummer); Datum: 5. Juli 1798. Im Hauptbuch IV finden sich neben den Beiträgen der Kontributionspflichtigen auch solche von freiwilligen Gebern, meist aus besserem Stande; addiert machen letztere etwa 56,000 Gulden aus; demnach gingen die übrigen 24,000 Gulden von Bürgern ein, die einzutragen der Kassier nicht für nötig hielt.

²⁾ Vgl. Beitragsliste Ia im Anhang.

³⁾ Stadtarchiv, Prot. R.-R. 30. Juli 1798.

⁴⁾ S. Beitragsliste Ia.

Kommision in Form von Wertpapieren sowohl von Bürgern als von alten Ratsmitgliedern angeboten worden waren, aber von ihr vorerst zurückgewiesen wurden¹⁾. Wußte sie doch noch nicht, ob Lecarlier nicht den ganzen Betrag bar ausbezahlt haben wollte. Sie nahm jedoch den Vorweisern dieser Wertbriefe die schriftliche Erklärung ab, sie auf den ersten Ruf zur Verfügung zu stellen. So war nicht der ganze Fünftel in bar gedeckt. Es mochte deshalb jedermann zur Beruhigung dienen, daß am 20. April als dem Verfallstag noch keine französischen Truppen zugegen waren, mit deren Hilfe Lecarlier einen Druck hätte ausüben können. Ja, nicht einmal ein Kriegskommissär war eingetroffen, um in seinem Auftrage das Geld in Empfang zu nehmen. Mit der Abgabe schien man es also weniger eilig zu haben, als nach dem Kontributionserlaß zu erwarten gewesen wäre. Nur Rouhière, der bald genug «l'objet de l'exécration publique» auch der Zürcher werden sollte, hatte schon am 18. beutegierig von der Verwaltungskammer Bericht über die Höhe der bereitliegenden Summe verlangt²⁾.

Die Kontributionspflichtigen hatten diese Schonfrist wohl vor allem dem Eintreten ihrer Mitbürger Hans Conrad Escher (von der Linth), Johann Heinrich Rahn und Paul Ulsteri zu verdanken, die als zürcherische Mitglieder der seit dem 12. April tagenden helvetischen Räte in Alarau weilten. Von sich aus hatten sie, die nur zum Teil kontributionspflichtig waren, am 18. den von dort nach Bern abreisenden französischen Machthabern in der Schweiz eine Denkschrift überreicht, die den langatmigen Titel trug: «Réflexions et doutes occasionnés par l'inspection momentanée d'un arrêté du Citoyen Commissaire Lecarlier par rapport à une contribution à lever sur les ci-devant familles aristocratiques de Zurich»³⁾. Sie verteidigten darin eingehend die Interessen der zürcherischen Bürgerschaft, die sie samt und sonders als kontributionspflichtig bezeichneten. Die Unbegründetheit der Zürich auferlegten Brandstätzung suchten sie durch die verdienstvolle Tätigkeit der alten Regierung um die Erhaltung des Friedens mit Frankreich zu beweisen. Besondern Nachdruck legten die drei Repräsentanten auch darauf, daß ihr Kanton mit Schaff-

¹⁾ Stadarchiv, Prot. R.-R. 20. April 1798.

²⁾ Scioit, Le Directoire III, S. 654.

³⁾ Stadarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 7.

haufen und Basel seit 1792 die geheime Durchfuhr französischer Bedürfnisartikel aus Süddeutschland gestattet habe und deshalb mit diesen andern Kantonen zu verschiedenen Malen von österreichischen Getreidesperren betroffen worden sei¹⁾. Sie gedachten auch der wohltätigen Fürsorge, die Zürich 1796 den aus Schwaben sich zurückziehenden französischen Truppen hatte zuteil werden lassen. All dies sollte ihrer Meinung nach genügen, um wenigstens eine Verminderung der Kontributionsforderung und eine Milderung der Bestimmungen des Dekrets zu erwirken. «Si Zurich», so schloß die Denkschrift eindrucksvoll, «allait être livré à l'exécution de toute la rigueur de la contribution, il ne lui restait rien que la satisfaction d'avoir agi avec un constant dévouement pour un ami puissant dont il est entièrement méconnu . . . satisfaction insuffisante à la vérité pour se consoler de la ruine totale à laquelle cette ville va être livrée; mais assez forte, pourtant, pour lui procurer l'assurance de sa justification devant l'Europe entière et devant la postérité — juge sévère du passé».

Lecarlier hatte ihnen daraufhin in Aussicht gestellt, daß er entsprechend ihrem Wunsche die Verteilung der Kontribution den mit den städtischen Verhältnissen zu wenig vertrauten Administratoren abnehmen und der — noch nicht eingesetzten — Munizipalität übertragen werde. Er hatte des weitern Hoffnung gemacht, daß er einigen Aufschub in den Fristen gestatten wolle, da auch die andern Kantone statt Geld Bittabordnungen gesandt hatten; daraus ergab sich die Notwendigkeit einiger Milderungen.

Diese erfreuliche Nachricht konnten die drei Volksvertreter der aus Hans Reinhard, Hauptmann Kaspar Ott, Direktor Wegmann und Hauptmann Ludwig Hirzel bestehenden Abordnung der Kontributionskommission geben, die am 19. April in Alarau eintrafen, um bei Lecarlier und Schauenburg vorstellig zu werden²⁾. Da diese schon abgereist waren, setzten sie sich mit den drei Repräsentanten weisungsgemäß in Verbindung und erhielten von ihnen wertvolle Ratschläge.

¹⁾ H a n e t, Denkwürdigkeiten (Balthasars Helvetia II, 1826), S. 306.

²⁾ S t a d t a r c h i v, Prot. R.-R., 20. April 1798. Es war also weder die Abordnung der Munizipalität, wie Muralt in seiner Lebensbeschreibung Hans von Reinhards schildert (Seite 34), noch die der Kantonsversammlung, wie der Berichterstatter der „Helvetischen Annalen“ (Seite 30) nach Bern meldete; denn diese hatte sich ja schon am 14. aufgelöst.

Vor allem mahnten die Repräsentanten von der Überreichung der früher erwähnten Denkschrift ab, da sie doch allzu einseitig die Interessen der Regierung vertrete. Dies mußte ihrer Ansicht nach den Eindruck erwecken, als ob sich die alten Ratsmitglieder allein für kontributionspflichtig halten würden. Als wirkungslos bezeichneten sie die zu starke Vorschübung des Geldmangels, da gegenüber Bern gedroht worden war, man wolle zu Lasten der Berner Kontribuablen bei elsäfischen, mit der Armee in die Schweiz gekommenen Juden Geld aufnehmen¹⁾. Die Abordnung sollte vielmehr auf die wirtschaftlichen Folgen besondern Nachdruck legen, die vor allem den kleinen Mann, den Schützling Frankreichs, in Not bringen würden. Solche Darlegungen hielten die Repräsentanten schon deshalb für nötig, weil sonst die Meinung aufkommen könnte, „als ob die Zahlungen Zürich leicht“ fallen würden²⁾. Ihrer Ansicht nach gehörten übrigens nachdrückliche Vorstellungen zugunsten der Kontributionskantone zu den ersten Pflichten des noch zu wählenden helvetischen Direktoriums. Eine Audienz bei dem in Alarau weilenden Mengaud hatte trotz des zuteil gewordenen freundlichen Empfangs nur mehr Höflichkeitswert; der eigentliche Machthaber war jetzt Lecarlier.

Die vier Abgeordneten der Kontributionskommission beschlossen daraufhin, daß Reinhard nebst Ott nach Bern reisen sollte, um gemäß dem eben erhaltenen Rat bei Lecarlier ihre gute Sache zu verfechten³⁾. Wegmann und Hirzel reisten gleichen Tags nach Zürich zurück. Mit Genugtuung stellten die zwei Abgeordneten am 21. April bei ihrer ersten Besprechung mit Lecarlier fest, daß dieser immer nur die Stadt Zürich, zuweilen den Kanton, nie aber die alte Regierung erwähnte. Offenbar hatten die „Reflexionen“ der Repräsentanten bereits Gutes bewirkt. Ein greifbarer Erfolg lag aber in der Gewährung einer längern Frist für den zweiten Fünftel. Lecarlier gab sogar seiner Geneigtheit Ausdruck, über die letzten drei Raten mit sich unterhandeln zu lassen. Eine wertvolle Erleichterung bildete ferner die Erlaubnis, die zuerst fällige Rate zu einem Drittel in guten kurzfristigen Wechseln abzahlen zu können. Im übrigen versicherte der Regierungskommissär, daß er weder Stadt noch Land zu ruinieren

¹⁾ Ferd. de Roveréa, Mémoires I (Berne 1848), S. 289.

²⁾ Stadtarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 6.

³⁾ A. a. O.

beabsichtigte: Folgenden Tags nahm er dann freilich schriftlich die Zusicherung einer Fristverlängerung für den zweiten Fünftel wieder zurück, da ein solcher Aufschub allein in die Kompetenz des Obergenerals gehöre, was sicherlich nicht zutreffend war¹⁾). In den weiteren Besprechungen erklärte Lecarlier, mündlichen und schriftlichen Vorstellungen beim französischen Direktorium selbst nichts in den Weg legen zu wollen. Diesem überließ er den Entscheid über das von Reinhard gestellte Gesuch, daß der Betrag der zürcherischen Guthaben auf das französische Nationalschuldbuch bei der Kontributionssumme in Abrechnung gebracht würde. Die Abordnung unterließ nicht, auch bei Schauenburg vorstellig zu werden. Er wies jedoch, wenn auch freundlich und höflich, jede Einmischung in diese Angelegenheit ab, da sie nicht in sein Befugnisbereich hinein gehöre. Er kam damit gewiß der Wahrheit näher als Lecarlier, der ihm die Kompetenz in einer Sache zugeschrieben hatte, um den Wünschen der Abordnung nicht willfahren zu müssen.

Der eigentliche Zweck der Sendung wurde also nicht erreicht. Zu einer gänzlichen Zurücknahme des Kontributionsbefehls für Zürich war Lecarlier nicht zu bewegen; in dieser Hinsicht hatten Reinhard und Ott „tauben Ohren“ gepredigt²⁾). Dennoch spendeten sie bei ihrer am 24. April erfolgten Rückkehr nach Zürich der „Höflichkeit und Freundlichkeit“ Lecarliers und Schauenburgs „ungemein viel Lob, wenn auch beide gegen die gemachte Verteidigung im Politischen manches“ eingewendet hätten³⁾.

Am folgenden Tag kam die Aufsehen und Bestürzung erregende amtliche Ankündigung eines für den 26. zu erwartenden Einmarsches französischer Truppen. Noch in der Nacht vom 25. auf den 26. April wurde auf Anregung einiger Bürger die Stadtmunizipalität provisorisch gebildet⁴⁾). Es galt jetzt aber auch die erste Kontributionsrate bereit zu halten. Die seinerzeit zurückgewiesenen Wechsel wurden nun

¹⁾ Stadtarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 13.

²⁾ Konr. v. Muralt, Hans von Reinhard (1838), S. 34 f.

³⁾ Stadtarchiv, Prot. R.-R., 24. April 1798.

⁴⁾ Rütsche, S. 65 f. Von den Mitgliedern der Kontributionskommission war von Anfang darin H. Reinhard; am 2. Juni 1798 trat auch a. Ratsherr Pestalozzi ein.

eingezogen. Von den jetzt zur Verfügung stehenden 265 000 Gulden wurde der Überschuß (15 000 Gulden) in bar zurückbehalten und die übrige 600 000 Livres ausmachende Summe noch am 26. April der Verwaltungskammer gegen Quittung zugestellt. Sie setzte sich zusammen:

1. Alus Wechseln, auf Frankfurt, Hamburg, Paris, Lyon, Mailand, Genua und Amsterdam lautend, im Betrage von 149 447 Livres 6 Sols,
2. aus Silbergeräten im Gewicht von 11 464 Lot (zu 2 Livres 15 Sols), bewertet zu 31 526 Livres und
3. aus Bargeld im Betrage von 419 026 Livres 14 Sols¹⁾.

Mochte es nun der „Kontributionskasse“ ergehen wie es wollte, die Kommission war ihrerseits der Verantwortung enthoben.

Die Zusammenbringung der erforderlichen Summe innerhalb dieser kurzen Zeit war sicherlich eine bedeutende Leistung. Sie zeigt, daß Handel und Gewerbe die Stadtbürger in den Besitz beträchtlicher Vermittel gebracht hatten. Ob sie den früheren Ratsmitgliedern allein möglich gewesen wäre, ist freilich fraglich. Schlimm stand es hingegen mit dem Aufbringen der Kontributionen in Luzern, Solothurn und vor allem in Freiburg. Hier herrschte bald großes Betreibungselend. Wie die Zürcher Kapitalisten, so hatten auch die reichen Familien dieser Städte ihr Vermögen hauptsächlich in Hypotheken angelegt, ohne größere Barreserven zurückzubehalten. Die Kontributionsleistung zwang jetzt viele, ihre Guthaben von den ländlichen Schuldern zurückzuverlangen, was diese in die größte Not brachte. So ruhte in den genannten Kantonen die Hauptbeschwerde auf dem gemeinen Manne. Dass es im Kanton Zürich nicht zu einer solchen Massenbetreibung kam, hatte seinen Grund u. a. darin, daß der städtische Handel und das Gewerbe größere Reserven an Bargeld zur Notwendigkeit machten. Auch verhinderte ein noch zu Recht bestehendes Betreibungsgesetz der vorrevolutionären Zeit die Hypotheken-Aufkündigung im großen Maßstab. Überdies stellte am 24. April die Verwaltungskammer von sich aus den Rechtstrieb ein, welche eigenmächtige Maßnahme allerdings Ende Mai vom allein zuständigen gesetzgebenden Körper als verfassungswidrig rückgängig gemacht

¹⁾ Staatsarchiv, K II 64.

wurde¹⁾). Auf die Anfrage des helvetischen Direktoriums, wie es sich im Kanton Zürich mit den Betreibungen verhalte, konnte Regierungsstatthalter Pfenninger daher eine völlig beruhigende Antwort erteilen²⁾.

Der erste Fünftel hatte also am 26. April glücklich abgeliefert werden können. Als die Franzosen an diesem Tage einzogen, scheint keiner der französischen Kriegskommissäre zu ihrem Empfang beauftragt gewesen zu sein. Die Kontributionskommission aber beschloß, trotz dieses guten Anzeichens einerseits, zeitig genug die Beschaffung der folgenden Rate einzuleiten und andererseits ihr möglichstes zu tun, um von Lecarlier doch noch die Annulierung des Befehls oder wenigstens weitere wesentliche Erleichterungen zu erlangen. Sie beauftragte ihren kaufmännischen Berater Sensal Schinz schon am 29. April, mit guten Handelshäusern über die Aufnahme eines Anleihens im Höchstbetrag von 300 000 Gulden zu verhandeln; Wertpapiere und die Solidaritätserklärung sollten als Unterpfand dienen³⁾). Mitte Mai bis Anfang Juni kam durch Vermittlung einiger zürcherischer Handelsherren das Darlehen, allerdings in bescheidenem Umfang, zustande. Siebzehn baslerische Handelshäuser schlossen 88 000 Gulden zu 4% vor⁴⁾). Eine sonst nicht bekannte „Emprunt-Sozietät“ gab weitere 6090 Gulden. Es standen der Kontributionskommission also mit dem Überschuss vom ersten Fünftel etwa 110 000 Gulden zur Verfügung. So war es ihr möglich, allfälligen Forderungen der Franzosen zu entsprechen, zahlungsunfähigen Kontributionspflichtigen Geld zur Entrichtung ihrer Beiträge vorzuschießen und auf Verlangen den freiwilligen Beitraggebern ihre Vorschüsse zurückzuzahlen, ohne fürs erste von neuem zum Einzug der Pflichtbeiträge schreiten zu müssen.

Um ihr zweites Ziel zu erreichen, wurde der eben in Paris weilende Zürcher David Vogel ersucht, sich bei passender Persönlichkeit für seine Vaterstadt zu verwenden⁵⁾). Ob und wie weit Vogel der Bitte entsprochen hat, steht dahin; jedenfalls brachte er gegen Mitte Mai günstige Berichte über in Aussicht stehende Erleichterun-

¹⁾ Rütsche, S. 52.

²⁾ Pfenninger hatte sein Amt am 28. April angetreten. Stricker I, Nr. 115, N. 4, 5; Helvetisches Zentralarchiv Bern, Bd. 837.

³⁾ Stadtarchiv, Prot. R.-R., 29. April 1798.

⁴⁾ Ebenda, Hauptbuch III.

⁵⁾ Ebenda, Akten und Rechnungen, Nr. 16.

gen mit nach Hause¹⁾). An das am 21. April in Tätigkeit getretene helvetische Direktorium wurde ebenfalls eine Zuschrift gesandt, die sich über die nachteiligen ökonomischen Folgen der Kontributionserhebung erging und die Direktoren ersuchte, die französische Regierung zu belehren, „wie arm und klein im Grunde das Städtchen war, welches einst als Vorort Helvetiens einen so großen Namen hatte²⁾).

Also auch dieser Behörde wartete als eines der Erstlingsgeschäfte die leidige Kontributionsangelegenheit. Zwar wies ihr Lecarliers Dekret dabei keine Funktionen zu. Daß es aber für die Direktoren als oberste Landesväter unerlässliche Pflicht war, die Eintreibung der Kontribution so viel als möglich zu verhindern oder wenigstens einzuschränken, war selbstverständlich, mochte diese auch Kreise betreffen, die der Neuordnung der Dinge abgeneigt, ja feindlich gegenüberstanden. Neben Zürich reichten auch die andern Kantone Gesuche um Verwendung beim französischen Direktorium ein. So beschloß die Regierung, eine außerordentliche Abordnung nach Paris zu senden, um daselbst neben andern Gegenständen auch die Kontributionsangelegenheit zur Sprache bringen zu lassen. Mit Beschwerdeschreiben der Verwaltungskammern der kontributionspflichtigen Kantone versehen, ging der dazu ernannte Solothurner Zeltner Ende April nach Paris³⁾.

Einen weitern Schritt legte die am 28. April erfolgte Ankunft Schauenburgs und Lecarliers in Zürich nahe. Noch einmal versuchte die Kontributionskommission, durch eine Abordnung die Abwendung der Kontributionslast zu erwirken. Schauenburg wies auch diesmal

¹⁾ *Helvetische Annalen*, S. 68.

²⁾ *Stadtarchiv*, Akten und Rechnungen, Nr. 19.

³⁾ Das zürcherische Memorial war durch „die geschickte Hand“ eines Munizipalitätsmitgliedes entworfen und betonte die Folgen der Kontributionseintreibung für den ganzen Kanton (*Stadtarchiv*, Prot. B.-R. 1, S. 63). Ein Entwurf der damit beauftragten Kontributionskommission (a. a. O., S. 52), in der Hauptfache ein Zusammenzug der früheren Denkschriften (*Stadtarchiv*, Akten und Rechnungen Nr. 19, datiert 27. April), war von der Verwaltungskammer zurückgewiesen worden, da er ihrer Meinung nach das französische Direktorium nur reizen würde und den ihm zugedachten Zweck, die Kontribution nicht allein von der alten Regierung, sondern vom ganzen Kanton abzuwälzen, verfehlen würde.

jede Einnischung ab¹⁾. Das einzige, wozu sich der inzwischen zum französischen Polizeiminister ernannte Regierungskommissär Lecarlier verstehen konnte, war die Zusage, beim Direktorium für Zürich einzutreten zu wollen. Hierauf wurde ihm mitgeteilt, daß der erste Fünftel bereit liege²⁾.

Am 2. Mai, dem Tage seiner Abreise, ließ sich Lecarlier von der Verwaltungskammer die in der Kontributionskasse liegenden Wechsel im Betrage von 149 447 Livres 6 Sols aushändigen³⁾. Diese Summe ist wohl die einzige Frucht, die das französische Direktorium von der zürcherischen Kontribution selbst einheimste. Der übrige Teil des ersten Fünftels, ca. 450 000 Livres, blieb einstweilen in Verwahrung der Administratoren. Erst am 24. Juni 1798 übernahm der Kriegskommissär Pommier auf Befehl Rouhières die durch verschiedene Ausgaben⁴⁾ um fast 35 000 Livres verminderte übrige Summe (415 654 Livres 14 Sols) in Empfang und stellte dafür ein Protokoll aus⁵⁾. Bis zur einige Tage darauf erfolgten Abreise des Hauptquartiers nach Bern blieb dieses Geld in neun Kisten auf zwei Munitionswagen in Verwahrung der französischen Wache.

Diese späte Übernahme des größten Teils der ersten Rate zeigt, wie unnötig kurz Lecarlier den Einzug der Kontribution befristet hatte. Das mußte bei der ohnehin ungerechten Forderung doppelt erbittern.

* * *

Mit dem Abgang Lecarliers als des geistigen Urhebers der unheilvollen Angelegenheit trat sein bisheriger Adjunkt in das Amt eines Regierungskommissärs in der Schweiz, ein Mann mit Schlimmes

¹⁾ Fortan verkehrte die Kommission mit ihm nur soweit der Anstand dies erforderte.

²⁾ *Stadtarchiv*, Akten und Rechnungen, Nr. 23.

³⁾ *Staatsarchiv*, K II 64.

⁴⁾ Die Verwaltungskammer hatte davon an Schauenburg in fünf Malen für dessen Kurierauslagen 3300 Livres ausgegeben und von Rapinat den Betrag von 31526 Livres als Erlös aus dem Silbergeschirr bekommen, s. unten. Die Herstellung der neun Geldtransportkisten kostete 72 Livres.

⁵⁾ *Staatsarchiv*, K II 64.

verheißendem Namen und Ruf: Rapinat¹⁾). Ihm lag nun die weitere Eintreibung der Kontribution ob; sie wurde ihm eine Herzensangelegenheit. Und doch zeigte er sich dabei in den ersten Monaten seiner Tätigkeit von einer recht angenehmen Seite. Tatsächlich gab er nicht nur sein Wohlwollen gegen Stadt und Kanton Zürich auf recht greifbar-praktische Weise kund, sondern erwies sich auch den Kontributionspflichtigen gegenüber als nachsichtig. Freilich spielten dabei oft genug unlautere Beweggründe mit, und auf seine Versprechungen war niemals großer Verlaß. Zuweilen hatte es sogar deutlich genug den Anschein, als ob die Wohltat von heute die am Vortag ausgeführte oder für morgen geplante Gewalttat bei Volk und Behörden einigermaßen entschuldigen sollte. Oft genug ermöglichte er sich die Mäßigung bei einer alten Forderung durch eine neue und schuf so den Ausgleich zu der Armee Gunsten. Zuweilen schlossen — unausgesprochen vielleicht — seine Befehle gerade das Gegenteil in sich von den eben gegebenen Zusagen. So gibt sein widerspruchsvolles Gebaren oft genug psychologische Rätsel auf. Eines löst sich freilich leicht, wenn wir bedenken, daß Rapinat Trunkenbold war. So verstehen wir auch, ohne ihm in jedem Fall abgefeimte Spekulationen unterschieben zu müssen, seine Anwandlungen zur Gutmütigkeit ebenso gut wie seine offensbare Beeinflussbarkeit durch schlechte Elemente. Und an diesen fehlte es zum Schaden der Schweiz leider nicht. Unter ihnen spielte der Erzgauner Rouhière die Hauptrolle. Der scharfschauende Berner Abraham Gottlieb Jenner schreibt ihm die Hauptschuld an den Gewalttaten und Übergriffen Rapinats zu²⁾.

Gewiß haben die zürcherischen Kontributionspflichtigen es teils Rapinats eigenem Vorgehen, teils seiner Verwendung bei der französischen Regierung zu verdanken, daß durch Gewährung einer längern Frist von faktisch beinahe acht Monaten die Aufbringung des zweiten

¹⁾ Raymond Guyot, *Le Directoire et la Paix de l'Europe* (1911), S. 748.

²⁾ Abraham G. von Jenner, *Denkwürdigkeiten meines Lebens* (Bern 1887), S. 36. Auch der Armeelieferant Hantet, der mit den Verhältnissen wohl vertraut war, beurteilt Rapinat in seinen Denkwürdigkeiten (*Balthasar's Helvetia* II, 1826), recht günstig. Ihm schließt sich Erwin Schwarz in seiner Berner Dissertation „*Die bernische Kriegskontribution von 1798*“ (1912) an.

Fünftels bedeutend leichter wurde. Begleitend bei seinem Verhalten in der ersten Zeit war für Rapinat die Erkenntnis, daß die Kontributionsforderung die Leistungsfähigkeit der schweizerischen Aristokraten um ein bedeutendes überstieg. Müßte er doch, näher mit den wahren Verhältnissen vertraut geworden, einsehen, daß kaum der zehnte Teil unter ihnen wirklich wohlhabend genannt werden konnte¹). Schon am zweiten Tag seiner Tätigkeit als Regierungskommissär meldete er dem französischen Direktorium, daß von der gesamten Kontribution nur zwei Fünftel ohne allzu große Beschwerden und nachteilige ökonomische Folgen für die ganze Bevölkerung erhoben werden könnten²). Wir haben freilich Grund zu zweifeln, daß die günstige Antwort aus Paris ihm wirklich „den glücklichsten Augenblick seiner Mission“ in der Schweiz bereitete³). Gewiß beabsichtigte er auch nicht den Ruin der Stadt und des Kantons Zürich, wie er dem helvetischen Direktorium gegenüber versicherte, das für die zürcherischen Kontribuablen eingestanden war⁴). Er gab seiner Zufriedenheit mit den Leistungen der Zürcher zu Stadt und Land auch greifbaren Ausdruck. Am 8. Mai schenkte er der Verwaltungskammer den Erlös des verkauften Silbergerätes aus dem ersten Kontributionsfünftel im Betrage von 31 526 Livres⁵). Zwei Tage später gab er ihr die Zusage, bei der Eintreibung der folgenden Rate nicht so scharf vorgehen und sich mit Teilzahlungen von 50—60 000 Livres zufrieden geben zu wollen⁶). Wirklich verstrich der 15. Mai, der Verfallstag, und darüber hinaus noch längere Zeit, ohne daß irgendwelche Zahlungsforderungen erhoben worden wären. Machte das vorhin erwähnte Geschenk auch nur den hundertsten Teil der ganzen Kontribution aus, so war es der Verwaltungskammer doch sehr willkommen und kam mittelbar auch den Kontributions-

¹) Sciout, III, S. 602.

²) Rapinat, *Précis des opérations du citoyen Rapinat en Helvétie*, 1799, S. 6. Dunant, *Les relations diplomatiques de la France et de la république Helvétique, 1798—1803* (Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. 19), Nr. 272; Guyot, S. 749.

³) Rapinat, *Précis*, S. 6.

⁴) Strickler I, Nr. 49, N. 23b.

⁵) Strickler I, Nr. 49, N. 23a.

⁶) Staatsarchiv, Prot. B.-R. I, S. 102.

pflichtigen zu gut¹⁾). Schmerhaft mußte es hingegen für die Administratoren sein, neben ihrem Sitzungszimmer die Hunderttausende des ersten Fünftels brach liegen zu wissen und dabei selbst weiterhin in Finanznoten zu stecken²⁾). Und gerade die Erpresser der Kontribution waren in erster Linie die Urheber all der beschwerlichen Auslagen. Der Bitte um Überlassung wenigstens eines Teiles der abgelieferten Summe willfahrtete Rapinat nicht; die beiden ersten Raten sollten ausschließlich der Armee direkt zukommen³⁾). Anderweitiges Entgegenkommen ermöglichte er sich jedoch durch Erhebung der sogenannten Klosterkontribution. Am 30. Mai forderte er von den geistlichen Stiftern St. Gallen, Muri, Engelberg, Wettingen, Hauterive und Balsainte innert zwanzig Tagen die Einlieferung von 570 000 Livres und dies ohne Rücksicht darauf, daß das Klostervermögen unter helvetischem Sequester lag⁴⁾). Diese neue Forderung paßte sehr gut zu Rapinats Bekenntnis: «L'amour des caisses publiques est dans mon cœur, leur enlèvement est dans mes ordres et tous les moyens de les conserver sont dans mon pouvoir»⁵⁾). Am 4. Juni ließ er dafür der zürcherischen Verwaltungskammer und der Stadtmunizipalität Heil widerfahren. Er versprach, zur Belohnung des „Eifers“ der Zürcher für die französischen Truppen dem Kanton 15 000 und der Stadt 35 000 Livres aus dem zweiten Kontributionsfünftel zufließen zu lassen, falls dieser innert eines Monats abgeliefert würde⁶⁾). Es war freilich das Entgegenkommen eines Schlaubergers. Den Hauptgewinn hatte Rapinat selbst; denn nun waren Verwaltungskammer und Munizipalität sehr interessiert an der prompten Aufbringung der nunmehr Anfang Juli fälligen zweiten Rate. Jetzt war es an ihnen, alle Mittel in Bewe-

¹⁾ Die Stadtmunizipalität, die wie die Verwaltungskammer mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, stellte an Rapinat das Gesuch um Überlassung eines Teils dieser Summe (Rütsche, S. 71). Sie erhielt nach längerem Sträuben der Verwaltungskammer durch Vermittlung des Regierungsstatthalters 3000 Livres, der Rest verblieb ersterer zugunsten des ganzen Kantons.

²⁾ Über die Finanzlage des Kantons s. näheres Zürcher Taschenbuch 1920, S. 116 f.

³⁾ Staatsarchiv, Prot. B.-R. I, 102.

⁴⁾ Strickler II, Nr. 175.

⁵⁾ Strickler II, Nr. 131, N. 7.

⁶⁾ Strickler II, Nr. 14, N. 2.

gung zu setzen, um die Kontributionspflichtigen zur Beschleunigung der Einzahlungen zu bringen. Diesem Tag folgte der 5. Juni, der Rapinat und Rouhière mit französischen Soldaten in den Gewölben des Grossmünsters die helvetischen Staatsiegel von der Schatzkammer wegreißen und die Türen aufbrechen sah zur Beschlagnahmung des ehemaligen Zürcher Staatschatzes, und dies trotz den Protesten des aufgebrachten „Patrioten“ und Regierungsstatthalters Pfenninger¹⁾. Am folgenden Tag spielte Rapinat wiederum den Großmütigen, indem er einer Abordnung der Kontributionskommission die Verlängerung der am 4. Juni angegebenen Frist um einen weiteren Monat zusagte²⁾. Noch weit wertvoller aber mußte für die Kontributionspflichtigen die Zusicherung sein, daß bei pünktlicher Ablieferung des zweiten Fünftels keine weiteren Zahlungsbegehren mehr erfolgen sollten. Damit war viel erreicht. Deshalb „sahe man hier“, schrieb in diesen Tagen alt Ratsherr Johann Konrad Werdmüller-Ott seinem Sohn, „wieder gar viel blauen Himmel“³⁾.

Doch bald genug bewölkte sich der „blaue Himmel“ von neuem für die zürcherischen Kontribuablen. Versuche, vom Regierungskommissär die schriftliche Bestätigung seines so wichtigen Zugeständnisses zu erhalten, waren erfolglos. Man weiß nicht, ob man sagen soll: natürlich oder sonderbarerweise. Er wiederholte zwar vor Schauenburg „in den stärksten und feierlichsten Ausdrücken“ und „mit Händedruck und Ehrenwort“ sein Versprechen⁴⁾. Dem helvetischen Regierungskommissär bei der französischen Armee, Paravicini Schultheß aus Zürich, aber gab er die bezeichnende Antwort: „Tausend, was Sie mir nicht sagen; o nein, ich werde mich wohl hüten, etwas schriftlich zu geben; ich will die Zügel nicht aus der Hand lassen. Ich sage Ihnen ganz aufrichtig, mit den Zürchern bin ich zufrieden; sie haben sich bis dahin gut betragen und fahren sie so fort, so habe ich es versprochen und habe mein Ehrenwort gegeben, ich werde ihnen mit dem größten Teil der noch übrigen drei Fünftel ein Geschenk machen“⁵⁾. Wie wenig man sich auch auf die feierlichsten Zusagen

¹⁾ Rütsche, S. 85 f.

²⁾ Stadtarchiv, Prot. R.-R., 6. Juni 1798.

³⁾ Neujahrsblatt der Stadtbibliothek, Zürich 1897, S. 4.

⁴⁾ Stadtarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 29.

⁵⁾ Strickler II, Nr. 16, N. 16.

Rapinats verlassen konnte, zeigte übrigens sein am 9. Juni veröffentlichter, aber schon am 31. Mai verfaßter Befehl, wonach die Verwaltungskammern zur benötigten Anlegung neuer Armeemagazine Mittel aus den drei letzten Fünfteln zugesagt bekamen¹⁾). Ganz im Widerspruch dazu befürwortete er allerdings tags darauf bei seiner Regierung wiederum den Erlaß dieser Raten zugunsten der Kantone Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn²⁾.

Inzwischen war auch Zeltner in Paris auftragsgemäß in Sachen der Kontributionsforderung vorstellig geworden. Es verstand sich von selbst, daß er weniger die Interessen der alten Regenten als die des ganzen, durch die Kontributionserhebung in Mitleidenschaft gezogenen Landes vertrat³⁾). Was half es aber, der französischen Regierung die ökonomischen und politischen Nachteile ihres Vorgehens klarlegen zu wollen und auf die wirtschaftliche Schädigung Frankreichs selbst hinzuweisen! Was vermochte der Appell an die «généreuse magnanimité» der französischen Nation! Reubel, der führende Geist des Direktoriums, hatte für Zeltners Bittschriften nur den höhnischen Titel „Jeremiaden“ und versah sie mit gehässigen Randbemerkungen⁴⁾). Und dies trotz Rapinats Eintreten! Auch Laharpe hatte sich noch als Privatmann für seine Mitbürger und die Kontributionspflichtigen im besondern verwendet⁵⁾ und dem helvetischen Direktorium gute Ratschläge erteilt⁶⁾. Wie weit alle diese Bemühungen auf Rapinats oben geschildertes Entgegenkommen von Einfluß waren, ließe sich jedenfalls nur durch den mir versagten Einblick in die Pariser Archive feststellen⁷⁾. Die französische Regierung machte ihrerseits wohl ab und zu Aussicht auf Milderungen, worin aber diese bestehen sollten, darüber ließ sie Zeltner lange im Unklaren⁸⁾. Wesentliche Erleichterungen erhoffte dieser von dem zu vereinbarenden Bündnisvertrag zwischen den beiden

¹⁾ Strickler I, Nr. 182.

²⁾ Dunant, Nr. 281.

³⁾ Strickler I, Nr. 75, N. 15; Nr. 184, N. 9.

⁴⁾ Strickler I, Nr. 184, N. 9.

⁵⁾ Dunant, Nr. 93, 100 u. 107; Laharpe, Mémoires, S. 109 f.

⁶⁾ Strickler I, Nr. 184, N. 1a II.

⁷⁾ Dunants äußerst wertvolle Altenwiedergabe in den „Quellen zur Schweizergeschichte“, Bd. 19 (1901) kann natürlich nicht allen Aufschluß geben.

⁸⁾ Strickler I, Nr. 184, N. 5.

Republiken¹⁾). Daß er sich darin täuschte, wird der weitere Verlauf zeigen.

Für die zürcherischen Kontributionspflichtigen stand nunmehr eines fest: der zweite Fünftel mußte aufgebracht werden. Die Frage war nur, von wem! Zwar hatte die Kontributionskommision schon Ende April in aller Stille durch Aufnahme der Anleihe für alle Eventualitäten vorgesorgt. Aber darüber hinaus war nichts geschehen, was die Zusammenbringung des nötigen Geldes ermöglicht hätte, obwohl man nur unbestimmte Zusagen über eine Fristverlängerung erlangt hatte. Die alten Ratsmitglieder waren nicht geneigt, es nochmals dem Gutedanken ihrer Mitbürger zu überlassen, ob sie auch beim zweiten Fünftel mithelfen wollten oder nicht. Mit Standhaftigkeit vertrat jetzt in ihrem Auftrag die Kontributionskommision die Ansicht, daß sich die Stadtbürgerschaft zu Unrecht der Beitragspflicht entziehen wollte. Andererseits beharrte diese auf ihrer ablehnenden Haltung. Nur allzu gerne ließ man sich übrigens in ihren Kreisen von der Hoffnung bestechen, es müsse gar nichts mehr bezahlt werden. „Ein Fünftel“, so meinte man, „wäre dann für die alte Regierung allein nicht zu viel gewesen“²⁾). Der Widerstand gegen das Miteinbezogenwerden in den Kreis der Kontributionspflichtigen wuchs begreiflicherweise um so mehr, als die Anwesenheit der französischen Truppen den allermeisten der Stadtbewohner drückende Auslagen verursachte, und dies in einer Zeit wirtschaftlicher Krisis³⁾). So wirkte das Erscheinen der Franken für die Mitglieder der alten Regierung nach zwei Seiten ungünstig. Es legte auch ihnen — und zwar quantitativ und qualitativ — in besonderem Maße die Lasten der Einquartierung auf, beraubte sie aber auch der Hoffnung, ihre einstigen Wähler bereit zu finden, den ihnen zukommenden Kontributionsanteil zu leisten.

Die Kontributionskommision gab die Sache nicht auf. War an ein gütliches Einlenken der Bürgerschaft nicht zu denken, so mußte sie eben dazu gezwungen werden durch den Machtsspruch einer hiezu kompetenten Behörde. Von einer einheimischen war dies angesichts

¹⁾ Dunant, Nr. 169.

²⁾ Neujahrsblatt der Stadtbibliothek, Zürich 1897, S. 3.

³⁾ Vgl. dazu meine Arbeit: „Aus Zürichs Franzosenzeit, 26. April 1798 bis 6. Juni 1799, im Zürcher Taschenbuch 1920, S. 91—221, insbesondere S. 125 ff.

des delikaten Problems nicht zu erwarten. Das helvetische Direktorium verwandte sich wohl als oberste Landesbehörde für die Kontributionskantone. Eine Einmischung aber in die schwelende Streitfrage verbot es Paravicini Schultheß geradezu, obwohl dieser als Zürcher sich gerne durch seine Vermittlung „ums Vaterland verdient“ gemacht hätte¹⁾. Auch Regierungsstatthalter Pfenninger vermied wohlweislich, das entscheidende Wort zu sprechen. Er war übrigens den Aristokraten und sie ihm anrüchig²⁾. Zwar bat ihn die Verwaltungskammer Ende Juni, gemeinsam mit ihr die Kontributionspflichtfrage zu erledigen; auch vereint konnte man sich nicht entschließen³⁾. Der provisorischen Munizipalität der Stadt Zürich mußte sehr daran liegen, dem Zwiespalt innerhalb der Bürgerschaft ein Ende zu bereiten. Sie durfte jedoch um so weniger sich erlauben, zugunsten der alten Regierung Partei zu ergreifen, als diese unter ihren Mitgliedern vertreten war. Jede selbständige Stellungnahme vermieden aber auch wohlweislich die Administratoren, obgleich gerade ihnen der Befehl Lecarliers eine entscheidende Rolle zuwies. Wohl oder übel mußten sie die Einkassierer und Verwalter dieser Frongelder spielen. Aber nicht einmal zur Festsetzung der Steueransätze konnten sie sich verstehen. Vollends vermochten sie sich nicht dazu aufzuschwingen, nach reiflicher Prüfung des Für und Wider der Streitfrage nach bestem Wissen und Gewissen ein Urteil zu fällen. Das läßt sich begreifen; denn mochte ihr Entscheid so oder anders lauten, so waren sie in jedem Fall den Angriffen der benachteiligten Partei ausgesetzt. Diese Erfahrung mußten sie Ende Mai machen, als sie es wagten, wenigstens eine für die alten Regenten günstige Äußerung Rapinats zu veröffentlichen. Der französische Regierungskommissär hatte nämlich am 10. Mai einer Abordnung der Verwaltungskammer gegenüber sich dahin ausgesprochen, daß alle regimentsfähig gewesenen Bürger ohne Ausnahme kontributionspflichtig seien⁴⁾. Die Administratoren waren gewiß im Recht, wenn sie das dahin deuteten, daß sämtliche Stadtbürger zur Kontribution beizutragen hätten. Zur Freude der Kontributionskommission taten sie am 23. Mai diese Äußerung Rapinats und die Schlußfolgerungen

¹⁾ Strickler II, Nr. 14, N. 1 u. 5.

²⁾ Rütsche, S. 63.

³⁾ Staatsarchiv, Prot. B.-R. I, S. 236 und 286.

⁴⁾ U. a. O., S. 102 f.

in einer gedruckten Proklamation „an die gesamte Bürgerschaft der Stadt Zürich“ kund¹). Diese wurde wiederum zur Eingabe der Vermögensverzeichnisse auf die drei letzten Maitage aufgefordert, damit im Verein mit der Munizipalität die Beiträge der Einzelnen festgestellt werden könnten. Um ihrer Sache gewiß zu sein, hatte sie den Entwurf des Aufrufs vorher Rapinat zur Genehmigung vorgelegt. Dennoch hafteten der Proklamation einige Fehler rechtlicher und formeller Natur an. Versäumt hatte die Verwaltungskammer, von ihrer Absicht die Munizipalität in Kenntnis zu setzen, und deren Mitwirkung sicherzustellen. Es fehlte auch die rechtskräftige Unterschrift des Regierungsstatthalters. Die Forderung der Vermögensangabe einseitig von der Stadtbürgerschaft bedeutete für diese eine Benachteiligung gegenüber der Landschaft. Die Administratoren hatten denn auch ihre Rechnung ohne die wachsame Munizipalität, ohne die eifersüchtig auf ihrem vermeintlichen Recht bestehenden Bürger und ohne — Rapinat gemacht. Ihre Bekanntmachung erzeugte natürlich „eine große und empfindliche Sensation im Publikum“²). Die Munizipalität glaubte, „es sich selbst und der Beruhigung des Publikums schuldig zu sein, sich diesfalls völlig zu legitimieren“³). Sie verlangte und bekam eine Erklärung, die sie „gegen jeden Verdacht, an dieser Publikation offiziellen Anteil zu haben“⁴), sicherstellte; sie versäumte nicht, diese durch öffentlichen Anschlag bekannt zu geben. Über die Forderung der Vermögensangabe beschwerte sich ein unterschriftloses Schreiben beim Regierungsstatthalter⁵); die Verwaltungskammer mußte sie sogleich zurücknehmen. Erfreulich aber war die Erklärung, „aus Liebe für unsere ehemalige Obrigkeit auch Unglück mit derselben tragen“ und nochmals freiwillig beisteuern zu wollen. Nur aus schuldiger Achtung für die Befehle der „mächtigen, mit uns verbündeten Nation der Franken“ hatten die Beschwerdesteller unterlassen, die Kontributionsforderung mit dem ihr gebührenden Namen zu bezeichnen. Eine andere Geistesverfassung verriet die ebenfalls an Pfenninger gerichtete

¹) Stadtarchiv, Gesetze während der Revolution 1798, Bd. I.

²) Neujahrsblatt der Stadtbibliothek (Zürich) 1897. S. 3.

³) Stadtarchiv, Gesetze.

⁴) A. a. O.

⁵) Staatsarchiv, K II 152.

Beschwerde einer sich „patriotisch gesinnt“ nennenden Gesellschaft¹). Die fünf Unterzeichner sprachen der Verwaltungskammer das Recht ab, „Gesetze“ (!) zu geben oder zu erläutern. Anderen Entgleisungen setzte die Behauptung die Krone auf, Rapinat habe die in der Proklamation erwähnte Äußerung gar nicht getan, oder dann sei er von irrgigen Vorstellungen ausgegangen. Könnte man die Verwaltungskammer schlimmer verdächtigen! Ganz ähnlich sprach sich ein von Pfarrer Leonhard Meister am 31. Mai an Rapinat gesandtes Denkschreiben aus²). Der bekannte historische Bielschreiber, eine wenig sympathische Natur, zog darin sowohl gegen die Verwaltungskammer als auch gegen die alte Regierung und die Kontributionskommission zu Feld. Den Administratoren setzte er zu durch die Behauptung, die Auslegung der Äußerung Rapinats entspreche dessen Willen keineswegs, sei vielmehr ganz von den Vorspiegelungen der alten Regenten beeinflußt. Diesen wurde das Recht abgesprochen, eine Änderung der Bestimmungen Lecarliers bewirken zu wollen. Hätten sie doch bei der Wahlmännerversammlung am 16. April die Einwendungen der Stadtbürger „ohne Protest“ hingenommen und die weiteren Schritte „einseitig und ausschließend“ getan. Wie unangenehm mußte der „edle Beschluß“³) dieses Schreibens berühren, wonach die Beschwerdesteller sich bereit erklärt, freiwillig beisteuern zu wollen, falls die einstigen „Gnädigen Herren“ sie darum baten!

An Rapinat wäre es nun gewesen, die den Verhältnissen einzig gerecht werdende Antwort im Sinne der angegriffenen Proklamation unzweideutig genug zu geben. Überraschend schnell, aber ganz anders als die Administratoren und die Kontributionspflichtigen gehofft hatten, kam sein Bescheid⁴). Er enthielt in der Hauptsache nur die Wieder-

¹) A. a. O., Unterzeichnet war sie von Koller, Bureauchef beim helvetischen Justizministerium, Joh. Konr. Ullrich, Taubstummenlehrer, Dr. med. Joh. Balthasar Zwingli, Anton Burkhard und Hirzel, öffentlicher Ankläger im Kanton Zürich.

²) Staatsarchiv, K II 64 (Rapinat schrieb seine Antwort auf das Memorial selbst und sandte es der Verwaltungskammer; daher befindet es sich unter den Akten des Staatsarchivs). Mitunterzeichner waren: Maler Heinrich Füzli, Kantonsschreiber David Vogel und (wiederum) Taubstummenlehrer Ullrich.

³) Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1897, S. 5.

⁴) Staatsarchiv, K II 64.

holung der betreffenden Artikel des Kontributionsbefehls, deren Wortlaut eben nicht auf Zürich paßte, sondern umgedeutet werden mußte. Rapinat desavouierte also die Verwaltungskammer und damit sich selbst völlig. Fast möchte man vermuten, er hätte die im Aufruf vom 23. Mai enthaltene Äußerung wirklich gar nicht getan oder er sei von den Administratoren falsch verstanden worden. Warum aber gab er dann seine Zustimmung zu dem ihm vorgelegten Entwurf? Und hätte er sich den Mißbrauch seines Namens gefallen lassen? Nein, er hatte schlankweg vor der öffentlichen Meinung kapituliert.

Die Verwaltungskammer mußte die Hoffnung aufgeben, der langwierigen Affäre doch wenigstens in ihrem heikelsten Punkt los zu kommen. Sie versuchte auf andere Weise, ihr Ziel zu erreichen. Der Kontributionskommision wurde mitgeteilt, daß sie es ablehne, über Meinungsverschiedenheiten der Bürgerschaft zu entscheiden. Sie glaubte nunmehr genug getan zu haben, wenn sie dazu mahnte, die Einzahlung des zweiten Fünftels zu beschleunigen¹⁾.

Weitere Versuche der Kontributionskommision, Rapinat für ein Zurückkommen auf seine Äußerung vom 10. Mai zu gewinnen und ihn von seinem die drei letzten Raten betreffenden Befehl abzubringen, waren vergeblich²⁾. Ein längeres Verschleppen der Angelegenheit konnte leicht üble Folgen haben. Es galt, durch Innehaltung der Frist für den zweiten Fünftel Rapinat jede Berechtigung zu weiteren Forderungen über diesen hinaus zu entziehen. Auch das in Aussicht gestellte Geschenk von 50000 Livres verpflichtete. So blieb ihr nichts anderes übrig, als — wenn auch nur offiziell — den rechtlichen Standpunkt zu verlassen und mit Umsicht und kluger Nachgiebigkeit auf dem Wege gütlicher Verständigung mit der ja zu weiterer freiwilliger Beitragsleistung willigen Bürgerschaft soviel Vorteil für die ehemalige Regierung zu sichern als irgend möglich war. Die Mehrzahl ihrer Auftraggeber bevollmächtigte denn auch auf ihr Gesuch hin die Kommission zu diesem Vorgehen³⁾. Ein Ausschuß machte den Vorschlag, den Bürgern die Bereitwilligkeit der Mitglieder der früheren Regierung kundzutun, einen Drittel des fälligen Fünftels zu

¹⁾ Stadtarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 23 a.

²⁾ S. Seite 62.

³⁾ Stadtarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 32.

übernehmen, wenn die restierenden 400 000 Livres durch die übrigen Stadtbürger aufgebracht würden. So hätte in Übereinstimmung mit Artikel 12 des Kontributionsdekrets die Gesamtleistung der alten Regenten — die freiwilligen Beiträge für die erste Rate allerdings inbegriffen — mit 800 000 Livres den doppelten Betrag der bürgerlicherseits zu machenden Aufwendungen dargestellt. Man muß aber bezweifeln, ob der Vorschlag von der Bürgerschaft angenommen worden wäre. Er war doch noch allzusehr und zu deutlich eingestellt auf den angeblich verlassenen Rechtsstandpunkt.

So war es sehr zu begrüßen, daß sich ein Mittel zeigte, das auf gütliche Weise und in kurzer Zeit die leidige Angelegenheit zu beenden imstande schien und das vielleicht noch größere Entlastung der alten Regierung zeitigen konnte. Der Entdecker dieses Mittels war Johann Kaspar Lavater¹⁾. Seine Stellungnahme zu der Kontributionsforderung kennen wir zur Genüge. In flammenden Worten hatte er bald nach ihrer Bekanntmachung in einem offenen Brief, betitelt: „Wort eines freien Schweizers an die große Nation“ gegen diese Erpressung Protest erhoben und war dem frivolen Schreiben der französischen Regierung die Gegenantwort, eine seiner „mehr als philippinischen Episteln“, nicht schuldig geblieben²⁾. Wie sehr mußte nun ihm, dem warmherzigen Bürger, daran gelegen sein, die bedrohliche Spaltung innerhalb der Stadtbürgerschaft endlich zu beseitigen! Das war nur möglich durch geschickte, gütliche Vermittlung zwischen den streitenden Parteien. Ein schier aussichtsloses Werk; darum aber um so notwendiger und verlockender. Lavater war dafür die geeignete Persönlichkeit. Sein Ansehen, seine anerkannte Gerechtigkeitsliebe und politische Mittelstellung zwischen Demokraten und Aristokraten³⁾ konnte am ehesten die Kluft

¹⁾ Georg Geßner, Joh. Kasp. Lavater III (1801), S. 380.

²⁾ Georg Geßner, Lavaters nachgelassene Schriften I (1801), S. 5—24; 26—55; 57—69; Zeller-Werdmüller, Zürcher Briefe aus der Franzosenzeit 1798 und 1799 (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1897), S. 7.

³⁾ Vgl. seinen Ausspruch: „Ich bin kein Demokrat, bis die Demokraten menschlich, und kein Aristokrat, bis die Aristokraten demütig werden“. Zitat aus: G. Meyer von Knonau, Lavater als Bürger in der Lavater-Denkschrift, S. 82.

zwischen beiden Lagern überbrücken. So sammelte er Ende Juni einige gut und rechtlich denkende Bürger in seinem Pfarrhaus und beriet sich mit ihnen über den einzuschlagenden Weg. Ein Ausschuß der Kontributionskommission setzte sich anfangs Juli mit ihm und seinen Gesinnungsgenossen in Verbindung¹⁾. Schon am 5. Juli kam man zu einem erfreulichen Abschluß. Das Ergebnis war ein von Lavater abgefaßtes Zirkularschreiben an denjenigen Teil der zürcherischen Bürgerschaft, der „keinen persönlichen Anteil an der Regierung gehabt hat, und doch im Falle scheine, kontribuieren zu müssen²⁾.

Eingangs stellte der Aufruf dar, daß es den alten Regierungsmitgliedern unmöglich sei, mehr als zwei Drittel der zu leistenden Summe von 500000 Gulden zusammenzubringen, da nur etwa 165 bis 170 unter ihnen kontributionsfähig seien. Hinsichtlich der verbleibenden 170 000 Gulden wurde die Frage gestellt: „Wer soll oder will nun diese der vorigen Regierung unerschwingliche Summe auf sich nehmen?“ Drei Dinge seien bei der Beantwortung dieser Frage zu beherzigen: „a) daß diese Summe schlechterdings bezahlt werden muß; b) daß sie baldest bezahlt werden muß; c) daß, wenn nicht baldest bezahlt wird (und von den ehevorigen Regierungsgliedern kann sie nicht bezahlt werden) unfehlbar geschehen wird, was zu Bern und Luzern geschah, daß man Geiseln nach Hüningen wegführen wird — und wen? welche verehrungswürdige und verdienstvolle Männer?“ Die Gesellschaft drückte sodann ihre Überzeugung aus, daß, „ehe man einen respektablen und verdienstvollen Mitbürger wegführen ließe . . . jeder bemittelte und auch mancher unbemittelte Bürger sein möglichstes täte, dies zu verhindern; — jeder würde fragen: „Wieviel vom Hundert muß man geben, wenn geholfen werden soll?“ Jeder würde mit Außerachtlassen aller Rechtsfragen nur sein Herz handeln lassen. „Wir wollen alles mögliche tun“, wird man sagen, „wenn nur nicht von rechtlicher Schuldigkeit gesprochen wird““. Diesem Vorbehalt hielt das Schreiben zwei Tatsachen entgegen: „die Einte: es gibt Bürger, verständige, rechtschaffene Bürger, nicht wenige³⁾ — welche sich der Überzeugung und Bezeugung nicht

¹⁾ Stadtarchiv, Prot. R.-R., 3. Juli 1798.

²⁾ Stadtarchiv, Akten und Rechnungen, ohne Numerierung.

³⁾ Vgl. dazu die Bemerkung von a. Ratsherr Werdmüller-Ott (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1897, S. 5) über das Mei-

erwehren können: alle regierungsfähigen Bürger (und das waren alle, die Witz, Vernunft, Bescheidenheit, Ehr und Gut hatten) sind schlechterdings dem Inhalt der Forderung zufolge verbunden, nach Maßgabe ihres Vermögens, obgleich die Hälfte minder als die gewesenen unmittelbaren Regierungsglieder selbst, zu dieser Kontribution beizutragen. Wir erstaunen, daß irgend Ein Bürger, der sich wählbar glaubte, und dem Lecarliers Forderung und Rapinats Erklärung bekannt ist, an der Pflichtlichkeit, eine Quotam zu liefern, zweifeln kann. Offenbar waren bei uns keine Familien, die ein ausschließliches Recht hatten zur Regierung, und Lecarlier nimmt nur die aus, die von geringem Vermögen sind, allein von ihrer Handarbeit leben und dann die, so sich für die Revolution günstig erklärt! Solche Bürger, sagen wir, gibt es sehr viele, die die Sache aus diesem Gesichtspunkt ansehen". Als zweite Tatsache führte Lavater an, daß es eine andere Klasse von Bürgern gebe, die „nicht rechtlich“ beitragspflichtig seien, die „dessenungeachtet es billig, menschenfreundlich, bürgerlich erachten, wo nicht eben dieselbe, doch eine ebenfalls ihrem Vermögen angemessene Summe . . . beizutragen. Diese edlen Bürger sagen mit Freude: „Dankbarkeit gegen unsre ehevorige Regierung, Anerkennung ihrer Verdienste, ihrer Unschuld, ihrer Lage, die Ungerechtigkeit und Größe der Forderung nötigen unser Herz, die Last, die auf ihnen allein liegen soll, nach unsren Kräften zu erleichtern“. „Da, würdige Mitbürger und Leser, unsre Absicht dahin geht, diese beiden uns verehrenswerten Bürgerklassen zu einem Zwecke zu vereinigen, da uns alles, alles daran liegt, der rechtlichen Erörterung der unendlich dornigen Frage: „Wer muß an die Kontribution beitragen?“ auszuweichen und derselben zuvorzukommen, da wir unabsehbliche Mißhelligkeiten vorsehen, wenn dies nicht geschehen kann, so geziemt es uns nicht, unsre Gründe für der Ersteren Meinung auseinanderzusetzen oder beide Parteien in einen Streit mit einander zu verwickeln“. Nach der Meinung der Urheber des Aufrufs könnte die rechtliche und bei Nichtannahme ihres Vorschlages unabwendbare Entscheidung schwerlich anders ausfallen, als daß die regierungsfähig gewesene ster'sche Memorial, daß „dann doch auch viele anders- und edelgesinnte Mitbürger sich ganz entgegengesetzt geäußert haben“. Zitat aus einem Brief vom 8. Juni 1798.

Gesamtbürgerschaft einen Drittel bezahlen müßte, welche Behörde auch den Schiedsspruch zu fällen hätte. Angesichts dieser Sachlage schlug nun die Gesellschaft vor, der rechtlichen Entscheidung durch pflichtgemäße oder „patriotische“ und dem selbst geschätzten Vermögen angemessene Beiträge zuvorzukommen. Als Maßstab für die Bestimmung der zu leistenden Summe stellte sie im fernern folgende Ansätze auf: für ein Vermögen von mehr als

5 000	Gulden	$1\frac{1}{2}\%$
20 000	"	$1\frac{3}{4}\%$
30 000	"	$1\frac{7}{8}\%$
40 000	"	2%
50 000	"	$2\frac{1}{8}\%$
usw.		

Die Frauen, Witwen und die „eigenen Rauch führenden Töchter“ sollten nur die Hälfte zu zahlen haben. Wer nicht 5000 Gulden besaß, wurde eingeladen, einen wenn auch noch so kleinen Beitrag zu geben. Diejenigen, die schon an den ersten Fünftel Vorschüsse gemacht hatten, wurden um die Angabe ersucht, was sie davon schenken und was sie zurückhalten wollten. Der Aufruf schloß beredt: „Sollte dieser Vorschlag gefällig sein, so hoffen wir dadurch vor aller Welt bezeugen zu können, daß der edle, biedere, menschenfreundliche Geist, der unserer lieben Stadtbürgerschaft immer eigen war, durch keine Umwälzung erschüttert werden konnte“ und daß so auch die Dankbarkeit denjenigen der alten Regierungsglieder gegenüber bezeugt werde, „welche das Elend des Krieges in jenen gefährlichen Neutralitätsjahren von unserm Vaterland abgehalten haben und daß sie um der Stadtbürger willen, deren Interessen ihnen an dem Herzen lagen und deren Fundamentalgesetze sie soutenieren wollten, in mancher Verlegenheit waren“.

Gerade dieser Appell an den vielgerühmten „edlen, biederen“ Geist der Stadtbürger bürgte für gute Aufnahme. Die Angabe von Ansätzen erleichterte die ungefähre Bestimmung der Höhe der freiwilligen Beiträge. Ganz besonders glücklich aber war, daß einem jeden selbst die Beurteilung überlassen wurde, ob er sich beitragspflichtig oder patriotisch genug gesinnt hielt, eine Gabe als Zeichen wahrer mitbürgerlicher und dankbarer Denkungsart zu leisten.

Die dem Aufruf beigegebenen Sammellisten wanderten nun von Haus zu Haus. Über den Empfang, der ihnen bereitet wurde, wissen wir wenig. Daß nicht immer gleich sein erstmaliges Erscheinen ein klingendes Ergebnis hatte, gehört zum Schicksal dieser „Bettelbriefe“. Als Maler Heinrich Füfli bei Obmann Köchli vorsprach, ließ sich dieser durch die hohen Zeichnungssummen zurückschrecken; denn „minder als sechzig Gulden“, erzählt er in seinem Tagebuch, „waren nicht unterschrieben; darum sagte ich offenherzig, er sollte es mir wiederbringen, wenn Bürger meines Standes unterzeichnet hätten“¹⁾). Es war eine Gelegenheit, bei der „die Gedanken aus vieler Herzen offenbar wurden“; „einige individuelle Exzeptionen“ fehlten denn auch nicht. Im allgemeinen aber ging die Sammlung „über Verhoffen gut vonstatten“²⁾). Sie ergab die schöne Summe von 123 000 Gulden, die der Kontributionskommision vom Juli an bis gegen den Winter nach und nach zuflossen³⁾). In dieser Summe sind freilich diejenigen Beiträge enthalten, die schon bei der ersten Sammlung im April à fonds perdu gegeben worden waren. Der Neugewinn belief sich demnach auf wenigstens 45 000 Gulden. Es hatten gegeben:

10 Gulden	16 Bürger
11—50	168
51—100	139
101—150	29
151—200	45
201—300	37
301—400	15
401—500	22
501—600	7
601—800	3
801—1000	12
1001—1500	8
1501—2000	7

¹⁾ Zürcher Taschenbuch 1899, S. 23.

²⁾ Geßner, Lavater III, S. 380; Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich, S. 6.

³⁾ Stadtarchiv, Akten und Rechnungen, ohne Nummer, Beitragsliste.

2001—3000	Gulden	2	Bürger
3001—4000	"	1	"
4001—5000	"	0	"
5001—6000	"	1	"
6001—7000	"	0	"
7001—8000	"	1	"

Im ganzen hatten sich also 513 Bürger beteiligt, ein schöner Prozentsatz der etwa 2600 Inhaber des Stadtbürgerrechts. Hier mögen noch einige durch ihre Größe oder ihre Geber interessierenden Beiträge aufgezeichnet werden. An erster Stelle stand Direktor Schultheß beim Rechberg mit 8000 Gulden, worin die 2000 Gulden, die er schon im April vorgeschoßen hatte, mitgerechnet sind. Gleich nach ihm kamen die Geschwister Meyer zum Steg, die im April 3000 Gulden gegeben und nun weitere 3000 Gulden hinzufügten; Gerichtsherr Heß gab 3000 und Hauptmann Ulsteri zum Neuenhof 2500 Gulden; die gelehrte Gesellschaft zu Chorherren zeichnete 2000 Gulden. Von bekannten Persönlichkeiten leisteten Hans Konrad Escher (von der Linth) 1800 Gulden, Major J. J. Meyer (der spätere Oberst) 500 Gulden, Pfarrer Lavater 125 Gulden, Antistes Heß 200 Gulden, Maler Füzli und Professor Meyer von Knonau je 100 Gulden, Taubstummenlehrer Ullrich 30 Gulden, ebensoviel der Verfasser des Memorials vom 31. Mai, Pfarrer Leonhard Meister¹). Eine „rührend dankbare Bürgerin“ gab zwanzig Gulden. Auch vom Lande kamen Gaben. Die Pfarrer des Weizikonner Kapitels sandten 500 Gulden. Außerdem beteiligten sich weitere achtzig Landpfarrherren an der Sammlung. Die kleinsten Beiträge beliefen sich auf 10 Gulden²). Ein Teil der Bürger erfüllte ihre Geberpflicht durch Verzicht auf die noch nicht erfolgte Rückzahlung ihrer Vorschüsse vom April. Andere gaben einen zweiten Beitrag. Über die Abfassung der Quittung hatten sich manche zu beklagen; denn sie enthielt bezeichnenderweise keine Bemerkung, daß der Beitrag ein freiwilliger sei. Darauf aber kam es doch vielen Gebern an. Die Kontributionskommision hielt jedoch nach wie vor an der Kontributionspflicht aller Stadtbürger fest. Da

¹⁾ Nirgends findet sich der Name Heinrich Pestalozzis.

²⁾ Einer Gabenliste zufolge gingen später noch einige kleinere Gaben ein.

sie nun den Beitragenden gegenüber weder nachgeben wollte, noch durch eine übel angebrachte Versteifung auf dem Rechtsstandpunkt das Ergebnis der Sammlung gefährden durfte, wies sie die Einnehmer der Beiträge an, einstweilen auf ihren eigenen Namen Bescheinigungen mit der verlangten Bemerkung auszustellen.

Nicht ganz ungetrübt war also die Freude der alten Regierungsmitglieder. Auch hatten sie gleich den Veranstaltern der Sammlung mit einem größern Ertrag gerechnet. Für den Fehlbetrag mußten natürlich sie aufkommen. Doch durften sie gleichwohl ihren Mitbürgern gegenüber sich zu Dank verpflichtet fühlen und froh sein, daß auf diese Weise die rechtliche Auseinandersetzung vermieden werden konnte.

Ihrerseits durfte nun die Kontributionskommision nicht länger säumen, die nötigen Schritte zur Vervollständigung des zweiten Fünftels zu tun. Es standen ihr anfangs Juli etwa 110 000 Gulden zur Verfügung, die für die ersten Bedürfnisse genügten. Vorerst wollte die Kommission die achtzig säumigen Regierungsglieder samt den Regierungswitwen zur Erfüllung ihrer Kontributionspflicht zu bringen suchen¹⁾). Hierauf sollten entsprechend Art. 10 des Befehls Lecarliers nach einer progressiven Steuerstala die Beiträge der Einzelnen festgestellt und die Nachschüsse in der Höhe des sich alsdann ergebenden Mankos eingezogen werden.

Wenn sich die Kommission der Hoffnung hingab, diese Geschäfte in Ruhe und rechtzeitig erledigen zu können, so sollte sie bald genug ihrer Täuschung bewußt werden. Daran waren verschiedene Umstände schuld. Einmal die Saumseligkeit oder die Zahlungsunfähigkeit mancher alter Regierungsmitglieder. Der am 10. Juli an die Regierungswitwen und am 17. Juli an die ehemaligen Ratskollegen erlassenen Aufforderung zur Beitragsleistung kamen von den letzteren im Juli nur dreißig nach²⁾). Und dies trotzdem die Kontributionskommision auf die Möglichkeit, Darlehen zu 5 % zu bekommen, hingewiesen und einen

¹⁾ Mit welchem Recht auch diese zur Beitragspflicht herangezogen wurden, ist nicht recht klar. Der Artikel 6 des Kontributionsbefehls (s. S. 28) konnte doch nicht auf sie, deren Gatten z. T. schon lange vor dem Einzug der Franzosen gestorben waren, bezogen werden. Familien mit „ausschließlichem Recht“ an den Regierungssitzen kannte Zürich nicht.

²⁾ Stadtarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 36.

vorläufigen Beitrag von 4 % des Gesamtvermögens in bar oder Silber verlangt hatte. Eine Anzahl Bürger verweigerten daraufhin die Bezahlung bis zur Bekanntgabe der von der Kontributionskommission in Aussicht gestellten Beitragsskala. Eine solche war schon den Regierungswitwen zur Erleichterung der Beitragsbestimmung bekanntgegeben worden. Es wurden von ihnen gefordert:

Für ein Vermögen von

5 000—25 000 Gulden	„zirka“	1½ %
25 000—50 000	„	1¾ %
50 000—70 000	„	2⅛ %
70 000—100 000	„	2¼ %
100 000—160 000	„	2½ %
160 000—200 000	„	2⅝ %
200 000—260 000	„	2¾ %
260 000—300 000	„	2⅞ %
300 000—800 000	„	3 % ¹⁾

Die Ansätze für die männlichen Kontributionspflichtigen zu bestimmen, drängte sich der Kontributionskommission angesichts des oben erwähnten Verlangens von selbst auf. Daher ersuchte sie die Verwaltungskammer um Überlassung der im April eingegangenen Vermögensangaben. Um so mehr glaubte diese willfahren zu dürfen, als die Listen nach ihrem Dafürhalten unvollständig oder sonstwie unbrauchbar waren²⁾. Die Kommission beschloß, sie nicht zu benützen²⁾ und der Behörde auf ein erstes Verlangen wieder zuzustellen. Sie setzte nun für das Mannsgut folgende Steuerskala auf: für Vermögen von

5 000—25 000 Gulden	4 %	also	200—1,000 Gulden
25 000—50 000	„	4¼ %	1,062½—2,125 „

¹⁾ A. a. O., Nr. 49.

²⁾ Ob diesem Beschuß dann wirklich nachgelebt wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Fest steht nur, daß die Vermögenslisten vor dem 12. März 1806 von der Kontributionskommission vernichtet worden sind. Dadurch ergibt sich für uns trotz ihrer Unvollständigkeit ein bedauernswerter Verlust.

50 000—75 000	Gulden	4 $\frac{1}{2}$ %	also	2 250—3 375	Gulden
75 000—100 000	"	4 $\frac{3}{4}$ %	"	3 562 $\frac{1}{2}$ —4 750	"
100 000—150 000	"	5 %	"	5 000—7 500	"
150 000—200 000	"	5 $\frac{1}{4}$ %	"	7 875—10 500	"
200 000—250 000	"	5 $\frac{1}{2}$ %	"	11 000—13 750	"
250 000—300 000	"	5 $\frac{3}{4}$ %	"	14 375—17 250	"
300 000—800 000	"	6 % ¹⁾	"	18 000—48 000	"

Für das Weibergut sollte je die Hälfte entrichtet werden²⁾. Diese Ansätze galten natürlich nicht allein für die Ergänzungsbeiträge und Rückstände, sondern für die ganze Kontributionsleistung, so daß diejenigen, die im April einen größeren als den ihnen skalamäßig zu kommenden Beitrag geleistet hatten, auf Rückzahlung Anspruch erheben konnten. In diesem Fall befanden sich etwa dreißig Kontributionspflichtige (siehe Beitragsliste).

Am 30. Juli gab die Kommission diese Ansätze durch Zirkularschreiben bekannt. Sie forderte zugleich zu einer neuen genauen Angabe des Vermögens an Kapitalien (samt Zinseinkommen), Häusern, liegenden Gütern, Waren, Schulden, „und so weiter“ auf³⁾. Den Zahlungspflichtigen blieb die Wahl zwischen einstweiliger genauer Mitteilung des skalamäßigen Beitrags an den Präsidenten Lochmann

¹⁾ Stadtsarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 36.

²⁾ Staatsarchiv, K. II 64. Das bernische „Kontributionskomitee“ hatte angesetzt: für die Regierungsglieder 6 %, für die übrigen Glieder der regierenden Familien 3 %. Ein Entwurf zu Progressivsätzen kam nicht zur Ausführung (Schwarz, Die bernische Kriegskontribution, Seite 104). Für die in Freiburg angewendeten, sehr komplizierten Ansätze vgl. v. Diesbach, La contribution etc. in „Archives de la Société .. de Fribourg“ 7, Seite 43 ff. Die 1800 in Zürich bestimmten Ansätze für die Begleichung des Massena'schen Anleihens von 600 000 Livres, zu der alle Stadteinwohner und die auswärts wohnenden Stadtbürger beizutragen hatten, betrugen für erstere 1 $\frac{1}{2}$ %, für die letztern $\frac{3}{4}$ %, wobei allerdings zu beachten ist, daß die Gemeindekammer $\frac{1}{3}$ der Summe übernommen hatte (S. Luginbühl, Die Zwangsanleihen Massenas im Jahrbuch für schweiz. Geschichte Bd. XXII).

³⁾ Stadtsarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 48. — Auch diese Angaben, wenn sie überhaupt eingereicht wurden, finden sich nirgends mehr.

oder sofortige Auszahlung der Summe bei Sensal Schinz, dem Einnehmer der Kommission, in den Tagen vom 6.—9. August.

Aber auch diese und eine weitere Alufforderung erreichten ihren Zweck nicht. Zu lange aber durfte die Kontributionskommission die Ablieferung des zweiten Fünftels nicht hinausschieben; die Frist war ohnehin am 4. August abgelaufen. So setzte sie am 17. August ein „letztes“ Schreiben an die Säumigen in Umlauf¹⁾; die auf der Landschaft Wohnenden erhielten persönliche Alufforderungen. Jetzt hatte die Kommission Erfolg. Noch im August verschwanden weitere 32 „Gnädige Herren“ aus der Reihe derer, die noch gar nichts bezahlt hatten. Die meisten, die schon im April oder im Juli einen Beitrag geleistet hatten, gaben in diesem Monat den auf Grund der Steuerstala berechneten Ergänzungsbeitrag; die übrigen taten dies in den paar folgenden Monaten. Von der Erlaubnis, in Silbergeräte und Wechseln bezahlen zu dürfen, machten auch diesmal einige wenige Kontributionspflichtige Gebrauch. Mit Ende August waren nur noch zwölf Ratsmitglieder im Rückstand²⁾. Außerdem aber verweigerten acht die Leistung weiterer Beiträge — zwei von ihnen hatten noch gar nichts beigesteuert — und beharrten, wie wir noch sehen werden, mit echt zürcherischer Hartnäckigkeit auf ihrer Weigerung, sehr zum Missbehagen der Kontributionskommission und der von ihr angerufenen Verwaltungskammer.

In den Monat August fiel auch die Ausstellung der Generalquittungen für die im April oder seither erfolgten Beiträge. Nebenstehendes Faksimile gibt eine solche wieder.

Die andern Schwierigkeiten ergaben sich aus Forderungen Rapinats, der so allgemach seiner Rolle als Wohlwollender und Zuwartender überdrüssig geworden zu sein scheint. Bis gegen Mitte Juli blieb die Kontributionskommission von seiner Seite ganz unbehelligt. Zu Besorgnissen gab einzig Anlaß, daß er sein Versprechen betreffend den Erlaß der drei letzten Raten nicht schriftlich hatte bestätigen wollen. Und nun erwiesen sich diese Bedenken als nur zu begründet. Auf

¹⁾ Stadtarchiv, Akten und Rechnungen Nr. 58 a, b.

²⁾ Diese Angaben beruhen auf der Annahme, daß fünf Beitragspflichtige, die im „Hauptbuch“ der Kontributionskommission nicht figurieren, ihre Einzahlungen erst später gemacht haben. In der oben stehenden Zahl sind zwei der nachher erwähnten Verweigerer inbegriffen.

Befehl Rouhières, den Rapinat als Vorgesetzter deckte, forderte der Verwalter des französischen Militärspitals in Baden zur Bezahlung seiner Bedürfnisse einige Tausend Livres auf Rechnung des dritten Kontributionsfünftels¹⁾. Dies widersprach aber des entschiedensten den Zusagen Rapinats. Dringende Vorstellungen der Verwaltungskammer blieben ohne Erfolg. Daher machte die Kontributionskommission am 14. Juli mit 24000 Livres die erste Abzahlung auf den zweiten Fünftel. Ähnliche Forderungen konnten sich aber mehren. Nach dem Kontributionsbefehl sollten die drei letzten Raten — falls sie überhaupt geleistet werden müßten — den Kantonsbürgern zur Entschädigung ihrer Einquartierungsauslagen verhelfen. Daher mußte die Verwaltungskammer sowohl zugunsten der Kontributionspflichtigen als der übrigen Bürger gegen derartige Forderungen energisch auftreten. Rapinat, der eben in Bern weilte, würdigte jedoch weder sie noch die Kontributionskommission einer Antwort²⁾. Auch das Fürwort Schauenburgs und das des helvetischen Regierungskommissärs hatte keinen Erfolg³⁾. Rapinat bestand darauf, daß von dem zweiten Fünftel nichts für besondere Zwecke verwendet werde. Auch Schritte des helvetischen Direktoriums waren vergeblich⁴⁾; übrigens wollte es den französischen Regierungskommissär nicht reizen, dem es sich zu Dank verpflichtet fühlte. In seiner Finanznot hatte es sich nämlich an ihn gewandt⁵⁾. Dieser bewilligte am 18. Juli gegen Rückzahlung innerst

¹⁾ Das französische Kriegsministerium befolgte auch im Sanitätswesen das System der Unternehmergeellschaften, denen die Besorgung der Kranken oblag. Für jeden Spitalgänger erhielten sie ein bestimmtes Taggeld (nach einer im Staatsarchiv, Thek R II. 64, befindlichen Kopie 28 Sols, bei Todesfällen 40 Sols). Blieb nun einmal die halbmonatliche Bezahlung der Taggelder aus, so pflegten die Unternehmer bezw. ihre Verwalter mit Unterbruch oder Einstellung des Betriebes zu drohen.

²⁾ Strickler II, Nr. 156, N. 15 a, b; Stadarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 60; Staatsarchiv, Prot. B.-R. II, S. 163.

³⁾ Gruppe, Aktenstücke des Jahres 1798 aus dem Besitze des Generals Schauenburg (Jahrbuch für schweiz. Geschichte, Band 35), S. 31 (Anhang).

⁴⁾ Strickler II, Nr. 156, N. 15 a, b.

⁵⁾ Vgl. J. L. Landmann, Die Finanzlage der helvetischen Republik (Hiltys politisches Jahrbuch XXIII, 1909). — Strickler II, Nr. 144, N. 1.

zwei Monaten ein Darlehen von 350 000 Livres¹⁾). Die Entrichtung dieser Summe überließ er bequemerweise den Kontributionspflichtigen Aristokraten mit Ausnahme der zu erschöpften Freiburger. Bern sollte 150 000, Zürich 100 000, Luzern und Solothurn je 50 000 Livres einzahlen²⁾). So erklärt es sich, daß das Direktorium ihrem Helfer in der Not nicht hemmend in den Weg treten möchte. Weitere Forderungen auf den dritten Fünftel ließen denn auch ein. Bis Mitte November zahlte die Verwaltungskammer, durch allmähliche Ablieferungen seitens der Kontributionskommission dazu instand gesetzt, in zwölf Posten etwas mehr als 67 000 Livres aus, hauptsächlich für die Militärspitäler in Zürich, Baden, Königsfelden und Lenzburg, aber auch gemäß Weisungen Schauenburgs für größere Artillerie-transporte. Sie mußte diesem Begehrum so mehr entsprechen, als Rapinats und Rouhières Schreiben allmählich einen drohenden Ton annahmen, bei weiterem Widerstand mit genauer Ausführung des Kontributionsbefehles drohten und im übrigen nunmehr auf schleunige Ablieferung des schon verfallenen zweiten Fünftels drangen³⁾). So konnte man froh sein, daß die Empfänger dieser Gelder in den meisten Fällen — dem Verlangen der Administratoren entsprechend — die Quittungen auf die zweite Rate ausstellten und daß sonderbarerweise Rouhière dies durch seine Unterschrift genehmigte.

Der Kontributionskommission mußte um so mehr daran gelegen sein, den zweiten Fünftel zu vervollständigen, als am Verfallstag erst etwa 56 000 Livres einbezahlt worden waren. Zur Vermeidung unliebsamer Verwicklungen wollte sie nun die Säumigen unbedingt zur Erfüllung ihrer Beitragspflicht bringen. Die Hauptschwierigkeit aber bildete der Widerstand der acht Verweigerer. Nur zwei von ihnen, a. Zunftschreiber und Landschaftsmaler Ludwig Heß⁴⁾ und a. Zunft-

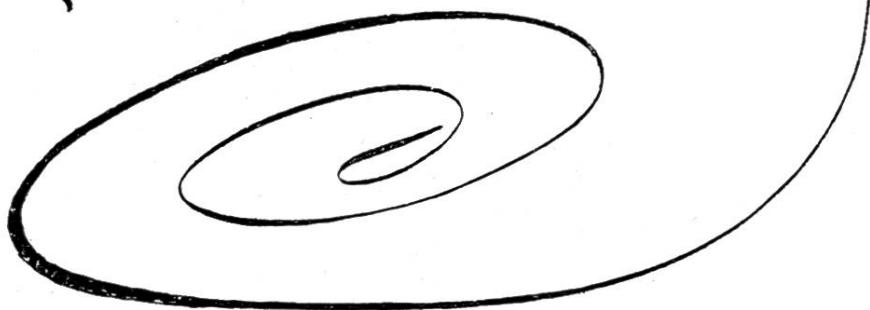
¹⁾ A. a. O., N. 2.

²⁾ A. a. O., N. 3. Von Zürich bezog das Direktorium die erste Hälfte am 1. August, die zweite erst Ende Oktober, nachdem verschiedene dringliche Gesuche der Verwaltungskammer um Überlassung dieser Summe in Aarau eingelaufen waren.

³⁾ Staatsarchiv, Prot. B.-R. II, S. 85; Strickler II, Nr. 155, N. 74.

⁴⁾ Beitragssliste 1 a, Nr. 54.

Anmit bescheinigen wir, daß Vorweiser dieß,
Bürger des Quartiers St. Meyer in Stadelhofen
an die, von Seite der Republik Frankreich der Stadt Zürich auferlegte
Kontribution als Betrag an 215 Dauplins, florins, bezahlt habe die Summe von 50 Gulden fünfzig Dauplins
an



welche Summe in das Protokoll Nro. 156 eingetragen ist.

Zürich, im Jahr 1798. Den 21. Aug. —

Par ce document, nous attestons que le titulaire citoyen ancien capitaine de quartier Meyer in Stadelhofen a versé à la contribution imposée par la République Française à la Ville de Zurich comme sa part aux deux cinquièmes de la dite contribution, à titre d'acompte la somme de 15.000 florins

Lequel versement est inscrit au protocole n° 156

Zürich, 1798. Je 21 aout

Au nom de la Commission instituée

Le président:

Le secrétaire:

Im Namen der verordneten Kommission:

Präsident: A. Stettler. Loeffler.

Sekretär: J. A. Balzorighan. P. G.

Facsimile einer Kontributions-Quittung vom Jahre 1798.

meister Joh. Wegmann¹⁾ waren unter denen, die bisher als säumig sich erwiesen hatten; die anderen hatten bereits im April einen Beitrag geleistet. Von den drei Brüdern Schultheß zum Salgarten, a. Rats-herr Johann, a. Stadtleutnant Hans Heinrich und Freihauptmann Kaspar,²⁾ waren damals zusammen 11960 Gulden eingegangen, von Melchior Eßlinger im gelben Haus³⁾ im April 1000 und im Juli weitere 1500 Gulden, von Webermeister Joh. Rudolf Sprüngli⁴⁾ ebenfalls 1000 und von a. Schützenmeister Joh. Rud. Huber, Roh-gerber⁵⁾ 500 Gulden. Gestützt auf Art. 13 lehnten Wegmann, Heß, Sprüngli und Huber jede Beitragspflicht rundweg ab. Die beiden ersten erklärten sich zwar bereit, gleich den zwei andern einen frei-willigen Beitrag zu leisten, aber erst dann, wenn einmal bekannt sei, wieviel von der Kontribution überhaupt geleistet werden müsse. Alle vier betonten aber die Freiwilligkeit ihrer Beihilfe. Sie begründeten ihre Haltung damit, daß sie bei der Beurteilung der französischen Revolution, der eigenen inneren Verhältnisse und bei allen Anlässen eine dem Artikel 13 entsprechende Gesinnung an den Tag gelegt hätten. Heß und Sprüngli wiesen zudem darauf hin, daß sie durch das offen-kundige Bekennen ihrer politischen Denkungsart zeitweise großen Gefahren ausgesetzt gewesen seien. Wirklich gehörten sie, wie es wenigstens für Wegmann und Heß aus der Darstellung ihrer Tochter und Gattin Barbara Heß-Wegmann hervorgeht⁶⁾, zu jenen Stadtbürgern, die früh und entschieden für die Sache der Revolution Partei genommen hatten. Wegmann und sein Schwiegersohn waren 1795 für die „ge-lindeste Bestrafung“ der Stäfner Patrioten eingetreten, mit ihnen allerdings auch solche, die jetzt keineswegs den Artikel 13 des Kontributionsdecretes auf sich angewendet wissen wollten, wie z. B. Dr. Diethelm Lavater, der sogar Mitglied der Kontributionskommission wurde. Wegmann hatte ferner am 8. Januar 1798 als erster im

¹⁾ Al. a. O., Nr. 187.

²⁾ Al. a. O., Nr. 158—160.

³⁾ Al. a. O., Nr. 39.

⁴⁾ Al. a. O., Nr. 168

⁵⁾ Al. a. O., Nr. 80.

⁶⁾ Herausgegeben von O. Hunziker in den Quellen zur Schweizer Geschichte, Band 17 (1897) unter dem Titel: „Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794/8“.

Großen Rat den Antrag gestellt, daß die Regierung berate, „wie den immer lauter werdenden Klagen in ihren eigenen Landen schleunig und gründlich abgeholfen werden könne“. Am 31. Januar war er an der Versammlung der Widderzunft gegen die Absendung von Truppen zur Unterstützung Berns aufgetreten, hatte hingegen den Antrag gestellt, eine Gesandtschaft aus der französischen Regierung genehmigen Männern nach Paris zu schicken; dies „hatte alle aristokratischen Mitglieder der Zunft so gegen ihn aufgebracht, daß er beinahe laut beschimpft worden wäre“. Am 2. Februar war ihm neben seinem Schwager, David Vogel, Dr. Ulsteri u. a. von einigen „Lärmblasern“ das angenehme Schicksal in Aussicht gestellt worden, als „Verräter an ihren Mitbürgern“ in die Limmat geworfen zu werden. Nach dem „Prügelmontag“ (26. Februar) hatte ihm samt Ludwig Heß und David Vogel ein ähnliches Los gewartet, indem die durch das Gebaren der Landleute erbitterten Stadtbürger ihn auf einer Proskriptionsliste obenan gestellt hatten, da er mit den andern als Freunde der Seeleute an allem schuld sei. Inwiefern Huber und Sprüngli mit Recht sich zu Wegmanns Gesinnungs- und Leidensgenossen zählen konnten, vermag ich nicht zu entscheiden¹⁾. Demgegenüber stellte freilich die Kontributionskommission fest, daß in den Stäfnerunruhen die wesentlichen Beschlüsse der Räte laut Protokoll „alle einmütig“ gefaßt worden waren²⁾. Speziell Wegmann hielt man entgegen, daß er „über alle vor Kriegsausbruch vor die Zünfte gebrachten Gegenstände das Präsidium“ geführt „und nicht nur keine Einwendung, sondern Dank“ zurückgebracht habe. Nach ihr verteidigten er und Heß „durch ihr ganzes Leben die Privatrechte der Handwerker und Zünfte der Stadt auf das höchste, beschwuren bis Dezember 1797 halbjährlich die damalige Verfassung, ohne von ihren Stellen als Regierungsglieder abzutreten und ohne daß Wegmann sein . . lukratives Amt aufgegeben hätte“. Ferner habe dieser wenigstens vor dem Einmarsch der Franzosen in die Schweiz im kleinen Rat gegen den Vorwurf, er befördere die Revolution, protestiert und des bestimmtesten eine Untersuchung und Genugtuung verlangt. Heß wurde entgegengehalten, daß er von

¹⁾ A. a. O., S. 104 ff; 140, 154, 157 Anmerkung f; 179.

²⁾ Es war jedoch nicht Übung, die Voten einzelner Ratsmitglieder zu Protokoll zu geben. Immerhin war es gestattet, die Nichteinmütigkeit eines Beschlusses im Protokoll ausdrücklich vermerken zu lassen.

der Hilfspflicht dem bedrängten Bern gegenüber so überzeugt gewesen sei, daß er im Großen Rat selbst dazu gestimmt habe. „Bei allen übrigen Ratschlägen war er stumm und folgte den Beschlüssen“. Was die von diesen Verweigerern angeblich erlittenen Kränkungen anbetrifft, so entgegnete sie, daß „diese Behauptungen teils unerwiesen, teils nie vor den Richter gebracht worden“ seien. Von Huber wollte sie „weder Ruf noch Taten“ kennen, die ihn zur Inanspruchnahme des Artikels 13 berechtigten. Die Stichhaltigkeit der Einwendungen der Kontributionskommission¹⁾ zu prüfen ist mir nicht möglich. Immerhin ist das sicher: Wenn auf irgend jemand der erwähnte Artikel Anwendung finden konnte, so war es am ehesten bei Wegmann, Heß und Huber der Fall.

Die vier übrigen Verweigerer anerkannten zwar durchaus ihre Kontributionspflicht, wollten sich aber nur zu selbstbestimmten Beiträgen verstehen; der von den allermeisten ihrer Leidensgenossen gutgeheißenen Steuerskala wollten sie sich nicht unterziehen. Die Brüder Schultheß bestanden zudem auf der Kontributionspflicht der gesamten Bürgerschaft. Besonderes Gewicht legten sie darauf, daß weder sie selbst noch ihre Vorfahren einträgliche Regierungsstellen inne gehabt, aber dennoch immer die reichlichsten Beiträge für gemeinnützige Zwecke gegeben hätten. Melchior Eßlinger wollte, wenn nötig, einen weiteren Beitrag leisten, aber niemals nach den Ansäzen der „ohnehin willkürlichen“ Skala der Kontributionskommission. Und dies trotzdem er „bei näherer Prüfung“ den Erlaß Lecarliers als für ihn vorteilhaft erachtete²⁾.

Nachdem die Kommission nochmals versucht hatte, diese acht ehemaligen Ratskollegen durch mündliche und schriftliche Vorstellungen umzustimmen, beschloß sie am 28. August, der Verwaltungskammer die rechtliche Entscheidung zu überlassen³⁾. Ungern genug verstand sich diese dazu. Borerst hoffte sie, durch kraftvolle persönliche Vorstellungen zum Ziele zu kommen. So gab sie der Kontributionskommission keine Gelegenheit, in der hiezu anberaumten Sitzung vom 8. September

¹⁾ Ich entnehme dieselben einem in den Akten der Kontributionskommission befindlichen Schriftstück. *Staatsarchiv, Akten und Rechnungen*, Nr. 100.

²⁾ *Staatsarchiv, Prot. B.-R. II, S. 260 ff.*

³⁾ *Staatsarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 63.*

ihre Interessen zu vertreten. An diesem Tage folgten die Verweigerer der Vorladung mit Ausnahme des wegen Blindheit verhinderten Eßlinger. Das Ergebnis war ein völlig negatives. Die vorgebrachten Gründe schienen den Administratoren „nicht weniges für sich zu haben“¹⁾. So verschoben sie die endgültige Beschlusffassung auf eine folgende Sitzung²⁾. Dann aber begnügte sie sich am 13. September mit einem Mahnschreiben an die Verweigerer³⁾. „Ohne auf das mehr oder mindere Gewicht der ihr vorgetragenen Gründe umständlich einzutreten“, fand sie schöne Worte für den Opfersinn, der wahre Patrioten kennzeichne und empfahl „großmütiges Vergessen“. Sich selbst schrieb sie einzig die Rolle einer „gütlichen und freundschäftlichen“ Vermittlerin zu. Sollte dieser „letzte Versuch“, einen gütlichen Ausgleich zu erzielen, fruchtlos sein, so wäre sie entschlossen, den rechtlichen Entscheid „der Weisheit einer höhern Stelle“ anheimzustellen. Freilich sah sie dann auch davon ab, trotzdem die auf dieses eindringliche Mahnschreiben eingegangenen Antworten nicht geeignet waren, der Gegenpartei den Vergleich zu ermöglichen und ihr selbst die Stellungnahme zu erleichtern. Sprüngli z. B. erklärte sich bereit, einen großen Teil seines Vermögens opfern zu wollen, sollte die Not des Vaterlandes dies erheischen. Er verweigerte aber jeden weiteren Beitrag, solange die Kontributionskommission an ihren Ansäzen festhalte⁴⁾. Nun beschloß diese, beim helvetischen Direktorium vorstellig zu werden. Dazu bewog sie auch ein Dekret Rapinats, das wiederum allen bisherigen Versicherungen entgegen die Begleichung der auch seitens der nicht kontributionspflichtigen Kantone gemachten Armeelieferungen usw. den „Oligarchen“ auferlegte⁵⁾. Die Amtsmüdigkeit Lochmanns und seiner Leidensgenossen mochte den Höhepunkt erreicht haben. Ihrer schweren Bürde überdrüssig, erklärten sie, daß sie nach Ablieferung des noch fälligen Restes des zweiten Fünftels ihre Tätigkeit für beendet erachten würden. Der Versuch, auch Bürger zur Teilnahme an der Abordnung nach Alarau zu gewinnen, war

¹⁾ A. a. O., Nr. 89.

²⁾ Staatsarchiv, Prot. B.-R. II, S. 260 ff.

³⁾ A. a. O., S. 284.

⁴⁾ Staatsarchiv, R II 64.

⁵⁾ Strickler II, Nr. 301, N. 1.

vergeblich¹⁾); ebenso das Bemühen Reinhardts und a. Ratsherrn Lavater, das Direktorium zu einer der Kontributionskommission günstigen Beeinflussung der Verwaltungskammer in Sachen der Verweigerer zu bewegen. Mit der Versicherung, daß in Paris weitere Schritte zugunsten der Kontributionskantone erfolgt seien, mußten sie sich begnügen.

Wie wenig aber von Seiten Frankreichs zu erwarten war, zeigte zum voraus die Entstehungsgeschichte des der Schweiz brutal aufgezwungenen Bündnisvertrages vom 19. August 1798²⁾ und noch mehr die ganze Art, wie die französische Regierung ihre dabei eingegangenen Verpflichtungen innehalt. Die Anwandlung zu besserer Behandlung der helvetischen Schwesterrepublik, von der Zeltner gegen Ende Juni zu berichten gewußt hatte³⁾), war schon längst wieder verflogen oder hatte überhaupt nur in gefälligen Worten oder bloßen Gefühlen bestanden. Überdies enthielt der Bündnisvertrag wohl Bestimmungen betreffs der Übernahme des Truppenunterhalts durch Frankreich selbst und den Abzug des französischen Heeres innert drei Monaten nach erfolgter Bestätigung des Vertrages durch die beidseitigen Volksvertretungen. Eine Erwähnung der Oligarchenkontribution fehlte darin. Nur der zwischen Frankreich und der alten bernischen Regierung Ende April durch Vermittlung des gewandten Berners Jenner zustandegekommene Sondervertrag wurde bestätigt⁴⁾. Und doch wäre gerade hier eine Klausel nötig gewesen! Nicht nur um der den französischen Direktoren ja genügend bekannten finanziellen Not der Kontributionspflichtigen willen. Mochte vorausgegangen sein, was immer wollte; mochten die Bestimmungen des Kontributionsbefehls lauten, wie sie wollten: das neue Bundesverhältnis war schlechterdings unvereinbar mit dem Beharren auf weiteren Einzahlungen. Das fühlte Rapinat sehr wohl; es beunruhigte ihn. Ihm lag sehr viel daran, seinem Vaterland den fetten Kontributionsbissen nicht entgehen zu lassen. Überdies lastete auf ihm ein Teil der Verantwortlichkeit für das Wohlergehen der Armee. Nun konnte er sehr

¹⁾ Stadtarchiv, Prot. R.-R., 10. September 1798.

²⁾ Strickler II, Nr. 211.

³⁾ Strickler II, Nr. 78, N. 32.

⁴⁾ Strickler I, Nr. 54.

wohl wissen — und die Weiterentwicklung der Dinge gab ihm leider nur zu sehr Recht — daß die französischen Finanzen weit davon entfernt waren, den Unterhalt der Truppen auf fremdem Boden bestreiten zu können; waren doch zeitweise jene in Frankreich selbst auf willkürliche Requisitionen und Raub angewiesen! Blieben aber neben den Zuschüssen aus der Kasse des französischen Kriegsministers auch die Natural- und Kontributionsleistungen der Schweizer aus, so war die Armee großer Not ausgesetzt. In dieser Besorgnis schrieb Rapinat am 7. September an das helvetische Direktorium um Erteilung eines strengen Befehls an die kontributionspflichtigen Kantone behufs schleuniger Errichtung des zweiten Fünftels¹⁾. Der nämlichen Befürchtung entsprang das Schreiben vom 15. Fructidor (1. September) an seine Regierung²⁾; man fühlt daraus förmlich sein Bedauern, nun nicht mehr nach Belieben schalten und walten zu können. Er versteht es ausgezeichnet, sich selbst und sein bisheriges Wohlverhalten den neuen Verbündeten gegenüber herauszustreichen, wenn er schreibt: „Le traité d'alliance offensive et défensive .. ne laissera sans doute pas que d'entraver la rentrée des contributions; .. elle devait être acquittée dans le mois; mais comme il était important de ne point gendarmer la Suisse, je n'ai pas cru devoir presser cette rentrée“. Zugleich erbat er sich auch eine Anleitung für sein künftiges Verhalten „pour ne pas froisser la Suisse et obtenir cependant le payement de la contribution sans lequel la solde viendrait à manquer“. Und schon zwei Tage später stellte er in noch dringlicheren Worten die Einziehung der Kontributionsrückstände als absolut geboten hin³⁾.

Im Vertrauen auf das nun bundesgenössische Verhältnis zu Frankreich legte das helvetische am 10. September dem französischen Direktorium dar⁴⁾, daß bei dem herrschenden Geldmangel trotz seiner eigenen Aufforderung weitere Kontributionszahlungen von Seiten der Kantone Solothurn und Luzern überhaupt nicht mehr zu erwarten seien, daß Zürich zwar noch einige Anstrengungen machen, aber nicht einmal den zweiten Fünftel völlig abliefern könne⁵⁾. Es wies in seinem

¹⁾ Dunant, Nr. 312.

²⁾ Al. a. O., Nr. 305.

³⁾ Dunant, Nr. 307.

⁴⁾ Al. a. O., Nr. 316.

⁵⁾ Auf dieses Vorstellungsschreiben hatte sich also der Bescheid bezogen, den Reinhard und Lavater in Alarau erhalten hatten (s. oben).

Schreiben auch auf den Widerspruch hin, der sich aus dem neuesten Schreiben Rapinats und einer Äußerung Talleyrands ergäbe. Der französische Minister des Äußern hatte sich nämlich am 8. Fructidor (25. August) dahin geäußert, daß es der französischen Regierung nur noch darum zu tun sei, ihren Gläubigern in der Waadt das Ménard-sche Anleihen mittels der Oligarchenkontribution zurückzahlen zu können. Auf diese Weise sollte sie instand gesetzt werden, den Ansprüchen der Waadtländer gerecht zu werden und gleichzeitig den Kontributions-pflichtigen gegenüber sich edelmüttig zu erweisen. Das helvetische Directorium erbat deshalb klaren Bescheid. Auch Ochs vertrat — allerdings auf seine ihm eigene Art — in einem besondern Schreiben an Talleyrand die Interessen der Kontribuablen. Nach seiner Meinung hätten nur einige bernische Familien, die Klöster, die fanatischen innern Kantone und einige reiche Bauern in den meisten Dörfern nebst mehreren mächtigen Familien in den aristokratischen Kantonen die Kontribution leisten sollen¹⁾.

Talleyrand stellte daraufhin der französischen Regierung den Antrag, die Abrechnung über die bisherigen Naturalleistungen der Schweiz für die Besatzungstruppen sofort in Angriff nehmen zu lassen. Ferner riet er, Vorsorgen treffen zu lassen für die Übernahme des Truppenunterhalts durch Frankreich selbst²⁾. Ihm schien die Abrechnung um so dringender geboten, als Rapinat gemeldet hatte, es seien genügend Lebensmittel und Geldvorräte für weitere zwei bis drei Monate vorhanden. Höchst verdächtig war dem französischen Minister auch die ihm von diesem zugestellte Liste der bisherigen Kontributionseingänge vorgekommen³⁾. Nach derselben hätten die Aristokraten, die Klöster und das Wallis erst äußerst unbeträchtliche

¹⁾ A. a. O., Nr. 324.

²⁾ A. a. O., Nr. 329.

³⁾ A. a. O., Nr. 333 (und 318). Im ganzen etwa 2,8 Millionen, davon Bern ungefähr 1,05 Millionen, Solothurn 434 000 Livres, Luzern 500 000 Livres und Freiburg 91 000 Livres. — Zu der Oligarchenkontribution von 15 Millionen und der Million, die Lecarlier drei geistlichen Stiftern auferlegt hatte, waren später die dem Wallis auferlegte Brandschätzung von 400 000 Livres und die Klosterkontribution im Betrag von 570 000 Livres hinzugekommen. Die Gesamtsumme betrug also 16 970 000 Livres.

Abzahlungen geleistet, so Zürich nur 149447 Livres 6 Sols. Das war gerade die von Lecarlier am 2. Mai mit nach Paris genommene Summe. Der Rest des ersten Fünftels, den Pommier am 24. Juni protokollgemäß bezogen hatte, war also stillschweigend übergangen; ebenso die dem helvetischen Direktorium übermittelten 50000 Livres nebst den Spitalgeldern. Auch hierin erwartete Talleyrand von der Abrechnung Klarheit. Von der Höhe der Lieferungssumme sollte dann der Entscheid abhängen, ob und wieviel allfällig die Kontribuablen noch zu zahlen hätten. Rapinat wurde befohlen, ungesäumt das Nötige einzuleiten. Der Verlauf und das Ergebnis dieses Abrechnungsgeschäftes sollten aber neuerdings die Skrupellosigkeit der französischen Kommissäre, vor allem Rouhières und des ihn deckenden Rapinat, zutage treten lassen.

Die Verwaltungskammern der besetzten Kantone wurden anfangs September zur Zusammenstellung der Lieferungsbordereaux aufgefordert. Die zürcherischen Administratoren übertrugen diese Arbeit dem Kantonskommissär Hans Konrad Escher. Sein Bestreben ging natürlich daraufhin, durch Herbeiziehung aller einzelnen Bürgern, Kommissariaten und Gemeinden als Bescheinigung der gemachten Lieferungen von französischen Militärstellen eingehändigten Gutscheine die Gesamtsumme möglichst auf den Betrag der drei letzten Fünftel zu bringen. Nur so war Aussicht, Frankreich einerseits zur Mäßigung in seinen Forderungen an die Kontributionspflichtigen und anderseits zur baldigen und völligen Übernahme des Truppenunterhaltes moralisch zu zwingen. Leider blieb der Gesamtbetrag der Bordereaux um ein beträchtliches unter der erwarteten Höhe; denn für einen großen Teil der Lieferungen fehlten die Belege („Bons“), namentlich seitens der Gemeinden. Zu welchem Ergebnis das Kommissariat kam, ist nicht ersichtlich. Übrigens waren nur die Leistungen bis zum 31. August darin enthalten. Da seither große Lieferungen erfolgt waren, so stand das verfertigte Generalbordereau um eine „ungeheure Summe“ der Wirklichkeit nach¹⁾. Dieser Übelstand wurde nachträglich dadurch etwas zu mildern gesucht, daß man „wagte“, die nicht mit Bons belegten Lieferungen der Gemeinden, ebenso „mit banger Erwartung“ die von Rapinat verheißenen 50000 Livres in Rechnung zu bringen. Trotz-

¹⁾ Staatsarchiv, Prot. B.-R. II, S. 448.

dem wurde damit die Summe von 1800000 Livres noch lange nicht erreicht¹⁾.

Einer Einladung Rouhières gemäß, der mit Vertretern der Verwaltungskammern mündlich verhandeln wollte, reiste anfangs Oktober Administrator Escher in Begleitung eines Unterbeamten des Kantonskriegskommissariats mit den Bordereaux nach Bern²⁾. Der Beginn der Verhandlungen verzögerte sich bis zum 20. Oktober, da seitens der französischen Kommissäre die Vorarbeiten nicht beendet waren und anfänglich einzelne Kantonsvertretungen fehlten. Die lange Wartezeit suchte Escher durch Audienzen bei Rouhière und Rapinat, diesen „beiden Mächtigen der Erde“³⁾ zugunsten seines Kantons auszunützen. Der Oberstkriegskommissär gab die Zufiicherung, daß eine den Kantonen günstige Erledigung des Abrechnungsgeschäftes im Willen der französischen Regierung liege. Später aber deutete er an, daß man gesinnt sei, sich für die Ausfälle bei den übrigen Kantonen an den zürcherischen Aristokraten schadlos zu halten. Trotz der erfolgten Einladung Rouhières, täglich an seinem Mittagstisch zu erscheinen, und der hierbei an den Tag gelegten traditionellen französischen Höflichkeit wollte das Misstrauen der Abgeordneten gegenüber den Franzosen nicht weichen. Verdacht erwecken mußte übrigens auch das auf die Gunst des Augenblicks eingestellte Verlangen der sofortigen Einzahlung der Kontributionsrückstände. Den Zürchern kam Rouhière dann freilich entgegen, indem er sich mit 80000 Livres begnügte. Rapinat gab deutlich genug zu verstehen, daß seine Geduld ihnen gegenüber, die er doch besonders nachsichtig behandelt habe, zu Ende sei. Was Escher am meisten fränkte, war die Behauptung, Zürich habe am wenigsten gelitten durch die französische Besetzung. Es kostete ihn „alle nur mögliche Überwindung, um nicht außer Fassung zu kommen“. Wenig tröstlich lautete auch die Mitteilung des die Vorarbeiten leitenden Kriegskommissärs Toussaint, daß nur die 100000 Livres für das Direktorium und die von Lecarlier mitgenommene Summe als schon geleistet betrachtet, hingegen die Auszahlungen an die

¹⁾ Staatsarchiv, K II 64.

²⁾ Die Berichte Eschers an die Verwaltungskammer (vom 11.—18. Oktober) befinden sich im Staatsarchiv, K II 64.

³⁾ Aus Eschers Bericht vom 17. Oktober.

Militärspitalverwalter auf die drei letzten Fünftel angerechnet werden sollten.

Um 20. Oktober fand endlich die Sitzung mit Rouhière statt. Die Zumutungen, die er an die Abgeordneten stellte, waren weit schlimmer als befürchtet worden war. In wohlberechnetem Bestreben, die Verhandlungen abzukürzen und eine eingehende Untersuchung der einzelnen Rechnungsposten zu vermeiden, machte er die angeblich außerordentlich günstige Forderung, daß der Armee die sämtlichen Magazinvorräte der alten Regierungen überlassen werden und Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn zwei Millionen Livres als endgültige Abschlagszahlung für die Rückstände auf die zwei ersten Fünftel abliefern sollten. Um die Begründung dieses Begehrens waren die Vertreter der französischen Regierung nicht verlegen. Rapinat hatte die noch ausstehenden Guthaben Frankreichs auf die zwei ersten Raten (6800000 Livres) auf zirka vier Millionen berechnet. Nach ihm wären die Kontributionspflichtigen somit um volle zwei Millionen billiger davon gekommen. In Wirklichkeit bedeutete der Vorschlag nur einen Versuch, mehr herauszupressen als die zwei ersten Fünftel. Denn wie es mit Rapinats Berechnung bestellt war, zeigen allein schon die Zahlen für Zürich¹⁾. Diesen zufolge schuldete es bloß an die zwei ersten Fünftel etwa 1,05 Millionen, in Wirklichkeit aber nur noch etwa 450000 Livres. Wie man übrigens die Abstandssumme von 2 Millionen zu verteilen im Sinne hatte, zeigt ein am 23. Dezember von Rapinat dem helvetischen Direktorium vorgelegter, allerdings nicht zur Ausführung gelangter Entwurf, wonach Zürich eine Million, Bern und Luzern je 400000 und Freiburg 200000 Livres zur Bezahlung zugedacht waren²⁾. Die durch Bons beglaubigten Guthaben der Kantone für den Unterhalt der Besatzungstruppen beliefen sich auf etwa zehn Millionen Livres³⁾. Rouhières Unterorgane hatten es verstanden, diese Summe in Bausch und Bogen auf die Hälfte herabzudrücken. Dazu wurden viele Belege ungültig erklärt, die nicht alle

¹⁾ S. Seite 88.

²⁾, Strickler III, Nr. 61, N. 29 b. Solothurn gegenüber hatte sich Rapinat besonders entgegenkommend gezeigt. Vgl. seinen Rechenschaftsbericht: «Précis», S. 55 ff.

³⁾ Dechsl I, S. 220. Diese 10 Millionen machten also gerade etwa 60 Prozent der verlangten 16,97 Kontributionsmillionen aus.

vom französischen Reglement geforderten Formlichkeiten aufwiesen oder sonstwie beanstandet werden konnten. Somit durfte Rouhière mit scheinbarem Recht behaupten, daß die Schweiz noch längere Zeit den Unterhalt der Armee zu besorgen habe. Die als Äquivalent dafür geforderte Überlassung der Regierungsmagazinie sollte demgegenüber eine große Gnade seitens Frankreichs bedeuten. In Wirklichkeit war es eine Umgehung des französisch-schweizerischen Bündnisvertrages zu Lasten des helvetischen Staates, des nunmehrigen Eigentümers der früheren Kantonalgüter; auf ihn wurde ein Teil der erst den Kontributionspflichtigen auferlegten Lasten übergewälzt; die ursprüngliche Oligarchenkontribution verwandelte sich so in eine dem Staat zugemutete Naturalauflage, wenn sich dieser nicht an den Kontributionspflichtigen schadlos halten wollte. Von einer Entschädigung der Bürger war gar keine Rede mehr. Rapinat und Rouhière hielten sich dennoch berechtigt, den Antrag als „einen öffentlichen Beweis der freundschaftlichen Gesinnung, die beide Nationen einigt“, hinzustellen. Nichtsdestoweniger lehnten ihn die Abgeordneten am folgenden Tag ab¹⁾). Etwas anderes war ganz ausgeschlossen. Seit dem 24. April, dem Tag des Übergangs des alten Kantonalbesitzes an die helvetische Republik, stand auch den Verwaltungskammern kein selbständiges Verfügungsrecht über diese Magazine mehr zu. Ebensowenig reichte ihre Befugnis so weit, daß sie einen Teil der Kantonsbevölkerung zu einer weiteren Zwangsleistung hätten verpflichten können. Rouhières Bescheid war aber ebenso klar vorauszusehen; er forderte schriftlich die baldigste Bezahlung der Rückstände auf die zwei ersten Fünftel und Betätigung von Eifer, um Strenge vermeiden zu können²⁾.

Mit diesem Bescheid langte Escher am 24. Oktober wieder in Zürich ein. Die Verwaltungskammer, der er noch gleichen Tages den Bericht erstattete, drückte ihm und seinem Begleiter den schuldigen Dank aus für „die unerschütterliche Standhaftigkeit und Entschlossenheit, mit der sie die schimpflichen und mit Drohungen begleiteten Bedingungen . . beharrlich von der Hand gewiesen hatten³⁾). Sie

¹⁾ Strickler III, Nr. 60, N 31.

²⁾ A. a. O., N. 32.

³⁾ Staatsarchiv, Prot. B.-R. II, S. 480.

beschloß, die Angelegenheit dem inzwischen nach Luzern übergesiedelten Direktorium zu überlassen und zu diesem Zweck Escher und Lüthold dorthin abzuordnen. Von neuem sollte die Regierung überzeugt werden, daß die erschöpften Kräfte der alten Ratsmitglieder weitere Zahlungen unmöglich machten. Durch beschleunigte Vervollständigung des zweiten Fünftels hoffte sie, weiteren Zahlungsforderungen der Franzosen den Rechtsboden entziehen zu können und ermahnte dementsprechend die Kontributionskommission¹⁾.

Diese war am 25. Oktober von Escher über den Mißerfolg seiner Sendung aufgeklärt worden. Sie hatte erwartet, sich an der für sie so wichtigen Abordnung nach Bern beteiligen zu können. Da seitens der Verwaltungskammer aber keine dahingehende Einladung erfolgt war, hatte sie sich mit Escher in Bern direkt in Verbindung gesetzt und ihm als Leidensgenossen ihre Interessen anbefohlen. Vor allem sollte er dafür einstehen, daß die Vorräte aus den alten Magazinen samt den abgeföhrten Staatsgeldern auf die ersten zwei Fünftel geschlagen oder dann doch wenigstens bei den Lieferungen verrechnet würden. Ein derartiges Gesuch war aber zum voraus zu völliger Erfolglosigkeit verurteilt, vollends das andere, daß man die Bons für Gemeindelieferungen aus den schon gemachten Kontributionseinzahlungen begleiche²⁾. Im Ernst mag die Kommission selbst nicht an Erfolg geglaubt haben; aber doch mußte sie sich jetzt bitter enttäuscht sehen, als ihr Escher den Vorschlag Rouhières kundgab. Dies bewog sie, von neuem in Luzern durch Reinhard mündliche Vorstellungen machen zu lassen. Die Bitte, die sie an das Direktorium stellte, gipfelte darin, daß es der Verwaltungskammer verbiete, andere Zahlungsbegehren als solche auf den zweiten Fünftel an sie zu richten³⁾.

Als die Abgeordneten der Verwaltungskammer und der Kontributionskommission nach Luzern kamen, hatte das Direktorium bereits die Angelegenheit selbst an die Hand genommen. Galt es doch, nicht nur für einen Teil der Staatsbürger einzustehen, sondern vor allem das von neuem gefährdete Staatseigentum zu schützen. Schon am 24. Oktober ließ es daher den Verwaltungskammern ein Verbot zu-

¹⁾ Stadtarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 83.

²⁾ Ebenda, Prot. R.-R., 16. Oktober 1798.

³⁾ Helvetisches Zentralarchiv Bern, Band 837.

gehen, mit Rouhière auf der eröffneten Grundlage zu verhandeln¹⁾. An Rapinat wurde geschrieben, daß von einer Überlassung der Magazine keine Rede sein könne²⁾. Am 28. Oktober hat es ihn erneut, von den Verwaltungskammern keine Bezahlungen mehr zu fordern, bis die in Paris durch Zeltner erfolgten Vorstellungen beantwortet und die Lieferungsabrechnungen beendigt seien³⁾. Ochs verwandte seinen persönlichen Einfluß bei Talleyrand sowohl zugunsten des Staatseigentums wie der Kontributionspflichtigen. Sein Schreiben vom 25. Oktober bezeichnete das Beharren auf der Kontributionsablieferung angesichts der Zahlungsunfähigkeit der alten Regierungsglieder als verhängnisvoll⁴⁾. Die gesetzgebenden Räte beauftragten die Executive, bei der französischen Regierung nachdrückliche Vorstellungen zu machen⁵⁾. Daß dieser Auftrag nicht allseitige Zustimmung fand, zeigt Augustinis Votum im Senat; er fand bedenklich, auf Verminderung der Kontribution hinzuwirken, da sonst der Unterhalt der Armee nur der Nation zur Last fallen würde und meinte, „man muß von denen, die uns die Freiheit gebracht haben, auch etwas ertragen können“⁶⁾. Er und seine Gesinnungsgenossen hatten noch nicht begriffen, daß die französische Regierung im Ernst gar nicht daran dachte, dem Staat und den Privaten zur Entschädigung zu verhelfen; daß sie, sobald das in ihrer Tasche war, was sie glaubte fordern zu können, leichten Herzens die Sorge um Ersatz der Weisheit und väterlichen Fürsorge ihrer sonderbarerweise vorhandenen Fürsprecher in den Räten und im Direktorium überlassen wollte. Frankreichs Anwälte waren eben noch nicht zur Einsicht gekommen, daß den ruinösen Forderungen der französischen Gewalthaber kein Ende gemacht werden konnte, solange es Vertreter der helvetischen Nation gab, die sich beikommen ließen, ein derartiges Beginnen in Schutz zu nehmen. Alle erwähnten Schritte hatten übrigens keinen andern Erfolg, als daß die Verhandlungen über die Abrechnung ins Stocken

¹⁾ Strickler III, Nr. 60, N. 43 a.

²⁾ Al. a. O., N. 49.

³⁾ Al. a. O., N. 53.

⁴⁾ Dunant, Nr. 380.

⁵⁾ Strickler III, Nr. 57.

⁶⁾ Al. a. O., N. 5.

gerieten, während die Zahlungsforderungen Rapinats und Rouhières ungestümer als je vorgebracht wurden.

Einer Antwort der französischen Regierung vorausgreifend, verbot das Direktorium am 31. Oktober den Verwaltungskammern, anders als gegen besonderen Direktorialbefehl den fremden Truppen Vorräte auszuliefern¹⁾. Dem mündlichen und schriftlichen Gesuch Reinhards kam es insoweit entgegen, als es am 28. Oktober die zürcherische Verwaltungskammer anwies, nach vollständiger Leistung der zweiten Rate keinen Zwang mehr auf die Kontribuablen auszuüben, von wem auch eine diesbezügliche Forderung erfolgen sollte²⁾.

Nach der Ablehnung des Vorschlages Rouhières blieb diesem nichts anderes übrig, als die Abrechnung über die Bordereaux durchzuführen, um dann auf Grund des Ergebnisses die weiteren Forderungen stellen zu können. Er beabsichtigte zwar, nach Frankreich zurückzufahren. Seinen Urlaub durfte er aber gemäß Weisung aus Paris erst nach Erledigung dieser Angelegenheit antreten. Es musste der französischen Regierung daran liegen, den mit den Verhältnissen wohl bekannten und dazu mit genügender Dosis Skrupellosigkeit begabten Menschen damit betraut zu wissen. Sollte doch durch das Eintreffen des zum diplomatischen Vertreter Frankreichs in der Schweiz ernannten menschenfreundlichen Perrochel eine neue Behandlungsart der Schweiz eingeleitet werden. Vorher aber musste das damit nicht zu vereinbarende Abrechnungsgeschäft zu Ende geführt werden. Mitte November erfolgte dieser Abschluß. Rouhière pries der zürcherischen Verwaltungskammer nochmals die Vorteile seines „sehr bescheidenen“ Vorschlages vom 20. Oktober an und erklärte, ihn der französischen Regierung empfehlen zu wollen, «qui saisira sans doute cette occasion de prouver sa générosité envers sa nouvelle alliée»³⁾. Während die vom Kanton Freiburg eingegebenen Bordereaux laut einer Mitteilung der freiburgischen an die zürcherische Verwaltungskammer ohne jeden Abzug gutgeheissen worden waren⁴⁾, hatte Rouhière andern Kantonen einen großen Teil ihrer Forderungen gestrichen⁵⁾. So schrieb er dem

¹⁾ Strickler III, Nr. 60.

²⁾ Strickler III, Nr. 61, N. 5.

³⁾ Strickler III, Nr. 61, N. 16 a.

⁴⁾ Staatsarchiv, K II 64.

⁵⁾ L. Sciout, Le Directoire III, p. 642 f; Strickler III, Nr. 61, N. 16 b.

Kanton Zürich für Lieferungen im ganzen 1 039 198 Livres 5 Sols 3 Deniers gut. Die Kontributionseinzahlungen betrugen nach seiner Berechnung 449 447 Livres 6 Sols¹⁾, so daß die alte Regierung allein für die zwei ersten Fünftel noch weitere 750 000 Livres hätte aufbringen müssen. Den Tatsachen aber entsprach ein Rückstand von nur noch 190 000 Livres. Wenn man die 67 000 Livres Spitalgelder auch auf die zweite Rate übertrug, so belief sich die Restschuld auf 123 000 Livres. Nach Rouhière ergab sich ein Gesamtrückstand von 1 511 354 Livres 8 Sols 9 Deniers zu Lasten der zürcherischen Kontributionspflichtigen, den Berechnungen der Verwaltungskammer zufolge jedoch nur ein solcher von etwas mehr als 860 000 Livres. Der Unterschied stellte sich somit auf etwa 649 000 Livres. Er rührte davon her, daß Rouhière u. a. die in bar oder Silber an den ersten Fünftel abgelieferten 450 552 Livres 14 Sols und die von Rapinat bedingt versprochenen 50 000 Livres nicht verrechnete. Daß der zweite Posten auf der französischen Liste fehlt, kann nicht verwundern, daß aber der erste darin nicht figuriert, berechtigt zur Vermutung, daß dieser Teil der Kontribution in den Taschen der Kommissäre verschwunden ist. Erst Ende November gelang es der Verwaltungskammer nach vieler Mühe, den Nachfolger Rouhières, Feraud, von der Unrichtigkeit der Berechnung seines Vorgängers zu überzeugen.

Mit dieser sie so trefflich kennzeichnenden Abrechnung schloß Rouhières Tätigkeit in der Schweiz ab. Ein Loblied, wie es die zürcherische Verwaltungskammer in ihrem Abschiedsschreiben anstimmen zu müssen glaubte, hat er wahrlich nicht im geringsten verdient²⁾. Das Abrechnungsgeschäft allein hatte genügend gezeigt, daß es weder ihm noch Rapinat noch ihren Vorgesetzten in Paris um Erleichterung für die Schweiz, sondern nur darum zu tun war, unter dem Mäntelchen des Wohlwollens noch möglichst viel aus Bürgern und Staatsgut herauszupressen³⁾.

¹⁾ Diese Summe setzte sich zusammen aus der von Lecarlier bezogenen Summe von 150 000 Livres, dem Darlehen Rapinats an das Direktorium (100 000 Livres) und der Ende Oktober als erste Einzahlung auf den 2. Fünftel an die Armeekasse abgelieferten 200 000 Livres.

²⁾ Wiedergegeben im Zürcher Taschenbuch 1920, S. 205.

³⁾ Nach seiner Abreise aus der Schweiz ist Rouhière nie wieder mit einem öffentlichen Amt betraut worden. Der gerichtlichen Verfol-

Rouhière hatte sich übrigens vor seinem Weggang noch auf andere Weise unliebsam bemerkbar gemacht. Die von ihm während der Berner Verhandlungen geforderte Summe war nicht einmal teilweise bezogen worden, als er am 26. Oktober unter höchst beleidigenden Ausdrücken von der zürcherischen Verwaltungskammer die sofortige Ablieferung von 200 000 Livres forderte. Den Anlaß dazu gab die wegen des Ausbleibens der Soldzahlung recht bedenklich gewordene Stimmung der Truppen¹⁾. Die Verwaltungskammer entsprach am 27. und 28. Oktober mit der Auszahlung der verlangten Summe. Der Bestand der Kontributionskasse ermöglichte diese Leistung; denn vom 14. Juli bis zum 18. Oktober waren von Sensal Schinz 372 000 Livres einbezahlt worden. An Rouhière aber sandten die Administratoren ein Schreiben, das einen entschiedeneren Ton als die früheren aufwies²⁾. Leider war der Entschluß zu manhafterer Haltung reichlich spät gekommen. So mag es dem Kommissär leichter gefallen seine sich in höflichen Worten zu entschuldigen und sein heftiges Schreiben mit der Notlage der Armee zu erklären³⁾. Die „patriotisch“ gesinnte Mehrheit der Verwaltungskammer scheint davon so gerührt worden zu sein, daß diese Behörde das erwähnte Belobigungsschreiben abgehen ließ.

Die abgelieferte Summe war nur ein Tropfen auf den heißen Stein; denn schon am 9. November folgte die Forderung einer neuen Zahlung von 300 000 Livres⁴⁾. Durch weitere beträchtliche Ablieferungen von Seiten der Kontributionskommission dazu instand gesetzt, konnte die Verwaltungskammer der Kontributionskasse in den folgenden Tagen 100 000 Livres entnehmen. Mitte November aber forderte Feraud⁵⁾, der Nachfolger Rouhières als Oberstriegskommissär, sich,

gung wegen ihm klar nachgewiesener Unterschlagungen aus dem bernischen Staatschaz im Betrag von $1\frac{1}{2}$ Millionen entging er nur deshalb, weil u. a. der mit der Untersuchung betraute Duc de Bassano für gut hielt, das Dunkel über der ganzen Angelegenheit zu belassen. R. Guyot, *Le Directoire et la Paix de l'Europe*, S. 750, Anm. 1.

1) E. Schwarz, *Die bernische Kriegskontribution von 1798*, S. 109.

2) Staatsarchiv, Missiven B.-R. I, S. 557.

3) Staatsarchiv, K II 64.

4) Staatsarchiv, Prot. B.-R. III, S. 54.

5) Ihn bezeichnete Rouhière in einem Schreiben an die Verwal-

stützend auf dessen trügerische Berechnung, die noch ausstehenden andern 200 000 Livres. Vergeblich waren einstweilen die Versuche der Administratoren, ihn von seinem verhängnisvollen Irrtum abzubringen. Um seiner Forderung Nachdruck zu verschaffen, erklärte er sie persönlich verantwortlich. Zugleich teilte er mit, daß von der Überlassung von 50 000 Livres zugunsten des Kantons und der Stadt Zürich keine Rede mehr sein könne. Das war freilich schon lange zu erwarten gewesen. Einen Teil der Schuld durfte die Verwaltungskammer sich selbst beimesse¹⁾). Einige Hoffnung bot Ferauds Zusage, die Kontributionsbelege nochmals zu prüfen.

In ihrer Not wandte sich die Verwaltungskammer an das Directorium²⁾, das aber — nicht zum ersten Mal — seine Verwendung betreffend die drei letzten Fünftel an die vorherige Ablieferung der zwei ersten knüpfte³⁾). Auf den Kern der Sache, daß Feraud ja mehr als diese forderte, ging es gar nicht ein. Die Administratoren erkannten daher die Notwendigkeit der sofortigen Bezahlung der noch schuldigen Summe von etwa 120 000 Livres. Die Kontributionskommission aber verwies auf die alte Schwierigkeit: das Ausbleiben der skala- und pflichtgemäßen Beiträge der Verweigerer und bat um endliche Urteilsfällung in dieser Angelegenheit⁴⁾.

Seitdem ihr Mahnschreiben vom 13. September an die Rententen abgegangen war, hatte sich die Verwaltungskammer noch einige Male mit der Sache befaßt. Ende Oktober war nochmals ein Appell an Wegmann und die übrigen Verweigerer ergangen: die Drohung mit Benachrichtigung Rapinats (!) hatte keine Wirkung. Einzig Eßlinger sandte weitere 3750 Gulden. Er glaubte aber nun das Seine redlich getan zu haben⁵⁾. Damit schied er jedoch in den Augen der

tungskammer als „weisen, erleuchteten und ehrlichen Freund der Ordnung und Gesetze“. Auf jeden Fall kann ihm ein besseres Zeugnis ausgestellt werden als seinem Vorgänger.

¹⁾ Umsontz waren deshalb die Bemühungen der städtischen Municipalität, doch noch zu den ihr verheißenen 35 000 Livres zu kommen.

²⁾ Strickler III, Nr. 60, N. 87.

³⁾ Strickler III, Nr. 61, N. 18. Datum: 29. November 1798.

⁴⁾ Staatsarchiv, K II 64.

⁵⁾ Staatsarchiv, K II 64, 24. Oktober 1798. Seine Gesamtleistung betrug somit 6250 Gulden. Dies machte den 200. Teil der ganzen

übrigen Kontributionspflichtigen nicht aus der Reihe der Verweigerer. Deren Zahl vermehrte sich übrigens in den gleichen Tagen um einen neunten. Es war a. Amtmann Rudolf Werdmüller von Elgg, ein in Konstanz wohnender „sogenannter Freiherr“¹⁾. Sein „sauberes Skriptum“²⁾ vom 29. Oktober machte ihm wenig Ehre. Mitbürgerliches Gefühl und Schweizerinn scheinen ihm auf monarchischem Boden ganz abhanden gekommen zu sein. Mit Entrüstung lasen die Administratoren: „Endesunterzeichneter bedauert die unangenehme und drückende Lage, in welche viele seiner ehemaligen Mitbürger durch die Rapinat'sche Forderung sich versetzt befinden: — allein irgend einen Beitrag an die . . . Kontribution mitzuleisten, untersagen ihm seine dermaligen Verhältnisse. Zuverlässig wird auch diese Ablehnung . . . von der höchsten Stelle genehmigt werden, unter deren so mächtigem als mildem Schutz zu wohnen den Vorteil genießt.“

Konstanz, den 29. Weinmonat 1798.

Rudolf, Freiherr von Werdmüller.

Statt nun aber die ihr durch Direktorialschreiben vom 28. Oktober übertragene Vollmacht anzuwenden, die Entscheidung zu treffen und deren Durchführung zu erzwingen, hatte die Verwaltungskammer einen bequemeren, aber von vorneherein zum Mißerfolg verurteilten Weg eingeschlagen: nämlich die Kontributionskommission ermahnt, die vervollständigung des zweiten Fünftels zu beschleunigen. Wie wenige Tage vorher den Verweigerern gegenüber, war als Schreckgespenst die Drohung beigesfügt worden, bei Nichtbefolgung dieses Befehls werde Rapinat benachrichtigt, der alsdann, — „weit entfernt, die Sache sorgfältig und auf allen Seiten zu untersuchen — nach der bekannten Weise der fränkischen Behörden alle sich ergebenden Anstände durch einen Machtsspruch würde heben wollen“, natürlich zugunsten der Renitenten, „indem sich nicht leugnen lässt, daß die Exemp-

Kontribution von 3 Millionen aus; Elsslinger hatte die auf 200 abgerundete Mitgliederzahl der „Rät und Burger“ (in Wirklichkeit 212) seiner Beitragsberechnung als Divisor zugrunde gelegt.

¹⁾ Staatsarchiv, Prot. B.-R. III, S. 4.

²⁾ Stadtarchiv, Akten und Rechnungen (in Kopie, ohne Nummer, eingereiht nach Nr. 86).

tionstitel einiger derselben auf den ersten oberflächlichen Anblick nicht wenig für sich haben, und daß in dieser Sache nur auf den ersten oberflächlichen Anblick hin von dem Regierungskommissär geurteilt würde, ist doch kaum zu bezweifeln. Es scheint uns um so viel wünschenswerter, daß diese Angelegenheit ohne weitere Intervention des Regierungskommissärs beseitigt und allenfalls mit einiger, wenn schon auch nicht verdienter Begünstigung der Renitenten beseitigt werden möge, da gewiß nicht zu leugnen ist, daß das fatale Dekret vom 19 germinal mehrere Bestimmungen enthält, deren bloße, wieder aufgeweckte Diskussion, geschweige denn deren buchstäbliche Vollziehung ein ewiger Zunder zu den verdrießlichsten Weitläufigkeiten, ja eine Quelle von Unglück und Verderben für ganze Familien werden müßte". So könnte man von zwei Übeln das kleinere wählen. Sie hatte dann nun endlich einen positiven Schritt getan, indem sie zum Schluß die Annahme der von Sprüngli und Huber willkürlich bemessenen und der von Wegmann und Hefz in Aussicht gestellten freiwilligen Beiträge anriet, gegenüber Eßlinger und den Brüdern Schultheß zu neuen gütlichen, „gewiß nicht erfolglosen" Vorstellungen ermahnte und gegen Werdmüller sich selbst weitere Schritte vorbehält. Auch war die Erklärung beigefügt worden, eine nochmalige Zusammenkunft mit den Renitenten anzusehen zu wollen, wenn sie gewünscht werde¹⁾.

Die Kontributionskommission aber hatte die nämliche Hartnäckigkeit an den Tag gelegt wie ihre Gegner; auch sie wollte nicht vom Rechtsstandpunkt weichen. In ihren Augen blieben die Verweigerer ungeachtet der auf sie anwendbaren Artikel 12—13 beitragspflichtig. Von sich aus konnte und wollte sie nicht entgegenkommen; sie wußte sich damit in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Regierungsglieder²⁾. Ohne Zutun der Verwaltungskammer war man jedoch im November um einen kleinen Schritt der Erledigung des ganzen Streites näher gekommen, indem die Brüder Schultheß durch eine Nachzahlung von 2000 Gulden aus der Reihe der Verweigerer ausschieden, so daß deren Zahl statt neun nur noch sechs betrug. Auch einige andere Säumige hatten auf wiederholte Mahnungen endlich ihre Beitragspflicht erfüllt³⁾.

¹⁾ Staatsarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 88.

²⁾ U. a. O., Nr. 89.

³⁾ Staatsarchiv, K II 64, vergl. Beitragsliste Ia.

Die Drohung Ferauds aber hätte jetzt die Administratoren zu einem energischen Durchgreifen in der leidigen Angelegenheit bewegen sollen. Aber wiederum brachten sie es nicht dazu. Sie verlangten vielmehr am 22. November, daß ohne Rücksichtnahme auf die Streitpunkte jeder Betrag angenommen werde, gleichviel ob er freiwillig und willkürlich oder pflicht- und skalagemäß geleistet werde; nachher könnte dann in Ruhe die richterliche Entscheidung angerufen werden¹⁾. Sie verweigerte wenig später kurzweg näheres Eintreten auf die Einzelheiten des Geschäftes und forderte für den Fall weiterer Verzögerung die Auslieferung der Vermögensangaben, der Kontributionsskala und genaue Rechnungstellung²⁾. Statt dessen händigte die Kontributionskommision bis zum 28. November weitere 66 000 Livres aus. Feraud gab sich überdies vorerst mit 50 000 Livres zufrieden und erkannte nunmehr auch die Richtigkeit der von der Verwaltungskammer gemachten Angaben über die bisherigen Ablieferungen aus der Kontributionskasse. Somit war für die Administratoren die persönliche Gefahr beseitigt; nur zu gerne standen sie jetzt ab von der Auslieferung der verlangten Akten.

Diesem langwierigen Hin und Her in der Verweigererangelegenheit machte glücklicherweise Feraud anfangs Dezember ein Ende, allerdings auf echt militärische Art. Am 4. ließ er durch seinen Stellvertreter Dufour der Verwaltungskammer melden, daß sie bei nicht sofortiger Ablieferung der noch schuldigen 121 450 Livres 5 Sols 6 Deniers³⁾ militärischer Exekution ausgesetzt würde. Das bedeutete wohl nichts anderes, als daß den Administratoren zehn bis zwanzig Mann starke Extraeinquartierung aufgehalst werden sollte⁴⁾. Diesmal beharrten die Bedrohten mit lobenswerter Entschiedenheit darauf, daß nur noch 54 438 Livres abzuliefern seien. Dagegen wurde noch

1) Staatsarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 90.

2) A. a. O., N. 92.

3) Staatsarchiv, Prot. B.-R. III, S. 159. Die Ende November noch abzuliefernden 72 988 Livres waren durch eine am 1. Dezember erfolgte Auszahlung von 18 550 Livres vermindert worden; es blieben somit noch zu leisten 54 438 Livres. Mit den ca. 67 000 Livres Spitalgeldern, die Rapinat nach wie vor auf den dritten Fünftel gutgeschrieben haben wollte, ergab sich so die von Feraud verlangte Summe.

4) Wie in Bern geschehen war; s. Schwarz, S. 40 und 74.

gleichen Tags die Kontributionskommission nochmals vor die Wahl gestellt, entweder innert zwei Tagen die Restsumme einzuzahlen oder dann ihre Akten auszuliefern. Allein diese knüpfte an die Vervollständigung des zweiten Fünftels unerschütterlich die Bedingung, daß dem Widerstand der Verweigerer ein Ende bereitet werde. An Geld hätte es ihr ja keineswegs gefehlt. Solange aber deren skala- und pflichtgemäße Beiträge fehlten, durfte sie die Ablieferung der verlangten Summe nicht verantworten. In ihrer Hülfslosigkeit wandten sich die Administratoren von neuem an das Direktorium. So sehr sträubten sie sich bis zum letzten Augenblick gegen einen Urteilsspruch. Mit Recht wiesen sie in ihrem Schreiben darauf hin, wie die ganze Kontributionsangelegenheit sie in ihrer Verwaltungstätigkeit behindere, indem die Kommissäre sie täglich mit der „diesen Leuten eigenen Zudringlichkeit“ unterbrächen. Sie baten daher um die Vollmacht, sich nicht mehr mit dieser Sache befassen zu müssen, um „einmal des für eine vom Volk gewählte Autorität so erniedrigenden Geschäftes von Steuereinziehern für die Franken entledigt zu sein“ und in Zukunft die französischen Behörden unmittelbar an die Kontributionskommission oder die Kontributionspflichtigen weisen zu können¹⁾.

Gleich nach Abfassung dieses Schreibens verlangte Kriegskommissär Toussaint ein Verzeichnis der Renitenten und ihres skalamäfigen Pflichtbeitrages. Er bekräftigte seine Forderung mit der Erklärung, daß einem Befehl Rapinats zufolge auf die Säumigen Mandate ausgestellt würden, deren Eintreibung durch Zwangseinquartierung erfolgen solle. Der Schluß seines Schreibens lautete: «Je vous déclare que vous êtes responsables de l'inexécution des présentes dispositions, que les voies de rigueur applicables aux contribuables le seraient contre vous et que vous deviendriez solidaires du payement de la contribution à défaut par vous de remplir les obligations qui vous sont imposées par l'arrêté du 19 germinal²⁾).

Ursache dieses unvermuteten Wechsels in der Eintreibungstaktik seitens der Franzosen war ein Besuch, den Toussaint am Vortage bei der Kontributionskommission gemacht hatte³⁾). Der Wunsch der Verwaltungskammer, daß die französischen Behörden direkt mit der

¹⁾ Strickler III, Nr. 61, N. 20 a.

²⁾ Staatsarchiv, K II 64.

³⁾ Stadtarchiv, Prot. R.-R., 4. Dez. 1798.

Kommision in Verbindung treten sollten, war also schon in Erfüllung gegangen. Der Kommissär wollte von ihr selbst über die stetigen Hindernisse aufgeklärt werden. Ihr Bescheid ist leicht zu erraten. Wichtig war die Erklärung, daß die übrigen Beitragspflichtigen die noch fehlende Summe von 32000 Livres sofort zu bezahlen bereit seien, sobald nur einmal die Verweigerer ihre Raten skalamäßig geleistet hätten¹⁾. Sie bat Toussaint, auf die Verwaltungskammer einzuwirken, damit sie jene, wenn nötig auch unter Anwendung von Zwang, zur Zahlung anhalte. Der Kommissär erkannte die Richtigkeit der gemachten Darlegungen und löste sein der Kommission gegebenes Versprechen, wie wir oben gesehen haben, folgenden Tags ein. Dies wirkte. Dem ihr und den Verweigerern drohenden Schicksal wollten sich die Administratoren nicht aussetzen. So erfolgte endlich noch am gleichen Tag (5. Dezember) die Vorladung diesmal beider Parteien auf die Nachmittagsitzung des 6. Dezember.

Zur festgesetzten Zeit erschienen von den sechs Verweigerern persönlich: Wegmann, Hefz²⁾, Huber, Sprüngli. Die Kontributionskommision hatte ihre gewandtesten Mitglieder, Reinhard und a. Ratsherrn Lavater, abgeordnet. Wie gewohnt, mußten Escher und Wyß in Abstand treten; die Entscheidung lag also bei den drei übrigen Administratoren Lüthold, Naf und Egg. Die Hoffnung, mit Hilfe des ebenfalls eingeladenen Regierungsstatthalters die Gegner noch in letzter Stunde zu einer gütlichen Verständigung bringen zu

¹⁾ Die Kontributionskommision berechnete die Rückstände der sechs Verweigerer auf ungefähr 8600 Gulden (ca. 22000 Livres). Und zwar erwartete sie von Eslinger weitere 3750 Gulden (also im ganzen 10 000 fl.), von Sprüngli 1000 Gulden (2000), von Huber nichts mehr (500) von Hefz, Wegmann und Werdmüller (hatte noch gar nichts bezahlt) 2500 bzw. 800 bzw. 500 Gulden. Statt der erfolgten Nachzahlung der Gebr. Schultheß von 2000 hatten sie eine solche von 5500 Gulden erwartet (im ganzen also 17460 Gulden). *Stadtarchiv, Akten und Rechnungen* Nr. 82.

²⁾ Dieser hatte vor wenigen Tagen der Verwaltungskammer 500 Gulden zugesandt, um ihr einen „richterlichen Spruch und andere unangenehme Weitläufigkeiten“ zu ersparen. Sie waren ihm aber wieder zugestellt worden, da nur die Kontributionskommision Einnehmerin der Beiträge sei. *Staatsarchiv, Prot. V.-R. III, 145.*

können, erwies sich als eitel. So blieb nichts anderes übrig als der rechtliche Entscheid¹⁾). Wie nicht anders zu erwarten war, wurden dabei Wegmann, Hefz und Huber jeder Kontributionspflicht enthoben. Die Verwaltungskammer sprach jedoch die Erwartung aus, daß sie die noch ausstehenden freiwilligen Beiträge ohne Aufschub als „einen Beweis ihrer vaterländischen Denkensart“ leisteten. Dieser Entscheid wurde damit begründet, Hefz und Wegmann könnten „aus vielen Tatsachen beweisen, daß sie . . . die Grundsätze der Freiheit öffentlich bei allen Gelegenheiten behauptet und sowohl im öffentlichen Leben als in Privatverhältnissen schon frühe dem System der repräsentativen Verfassung in der Verpfanzung derselben auf den helvetischen Boden gedient haben, . . . im Anfang der helvetischen Revolution durch den anerkannten Ruf demokratischer Denkensart vielen Be- schimpfungen und Drohungen, ja wirklicher Lebensgefahr ausgesetzt, daß Huber in ähnlichem Fall gewesen; daß es nicht eine Steuer, sondern eine Strafe der Oligarchie und des Aristokratismus ist“. Sprüngli sollte, da er „nie ein Staatsamt bekleidet und ebenso nicht seine Voreltern“, die Hälfte des skalagemäßen Beitrags zahlen. Die von Ehlinger geleistete Summe sollte die Kontributionskommision als verhältnismäßig annehmen. Für Werdmüller hatte dessen Kurator Anton Werdmüller noch im Laufe der gleichen Woche den ihm zukommenden Betrag abzuliefern; im Falle weiterer Säumnis wurde die Kontributionskommision zu gerichtlichem Vorgehen ermächtigt und des Beistandes der Verwaltungskammer versichert. Die Urteilsfäller bestimmten weiter, daß die noch ausstehende Summe in der nämlichen Woche von der Kontributionskassa auszuzahlen sei, widrigenfalls sie genötigt wären, „alle Schuld der Verzögerung von sich abzulehnen und die Kontributionskommision gegenüber den fränkischen Behörden verantwortlich zu machen“. „Alles übrige“ wurde ihr überlassen.

Dieser Urteilspruch konnte natürlich in der Hauptfache nur die Verweigerer befriedigen. Daß Wegmann, Hefz und Huber der Kontributionspflicht enthoben wurden, war wohl das Richtige, obwohl

¹⁾ Staatsarchiv, Prot. V.-R. III, 168 ff; Rütsche gibt S. 112 f. den Wortlaut des Urteils gekürzt wieder. Vgl. Stadtarchiv, Akten und Rechnungen Nr. 100. Näheres über den Gang der Verhandlungen ist nichts bekannt.

der Vorwurf berechtigt sein möchte, daß sie ihrer politischen Überzeugung nicht in allen Punkten konsequent nachgelebt, und daß die Administratoren ja noch vor wenigen Wochen ihre „Exemptionstitel“ als wenig stichhaltig bezeichnet hatten. Eslinger und Sprüngli wurde das Nachgeben leicht gemacht; dem letztern, weil er nur die Hälfte zahlen mußte, dem andern, weil er sich nicht zur Anerkennung der von ihm so entschieden verworfenen Skala der Kontributionskommission gezwungen sah. Daß der „sogenannte Freiherr“ in vollem Umfang beitragspflichtig erklärt wurde, hatte er allein schon durch sein „sauberes Skriptum“ verdient.

Die Kontributionskommission aber glaubte, sich diesem Entscheid nicht unterziehen zu dürfen. Schon formell war er in ihren Augen anfechtbar, weil Lüthold nicht ebenfalls — wie Escher und Wyss — hatte austreten müssen; denn er stand als Mieter in einem der Häuser Eslingers doch nicht ganz „über der Parteien Gunst“. Sie beschloß, durch Reinhard in Luzern Protest zu erheben und erneut um das Verbot der Annahme weiterer Zahlungsforderungen auf die drei letzten Fünftel zu bitten. Dieses Verbot war nach der Meinung der Kommission darum nötig, weil die Administratoren weder bereit noch imstande seien, den Kontributionspflichtigen den nötigen Schutz vor der fränkischen Willkür zu bieten¹⁾.

Reinhard fand zwar günstige Aufnahme in Luzern. Aber die am 12. Dezember an die Verwaltungskammer erlassene Direktorialweisung bestätigte das gefällte Urteil insofern, als die Administratoren defretgemäß zu Ausnahmen bevollmächtigt erklärt wurden. Auf die übrigen Punkte des Beschlusses vom 6. ds. Ms. wollten die Direktoren gar nicht eingehen²⁾.

Inzwischen war Toussaint am 8. Dezember früh von neuem auf dem Rathaus erschienen, um im Namen Dufours, der am Vorabend in „gewohnten ungeschickten Ausdrücken“ von der Verwaltungskammer die Verteilungslisten gefordert hatte³⁾, die Ablieferung von 50 000 Livres innerst 2 Stunden zu verlangen und wieder mit militärischer Exekution zu drohen. Die Administratoren ersuchten daraufhin die Kontributionskommission um sofortige Auslieferung der ver-

¹⁾ Helvetisches Zentralarchiv Bern, Band 837.

²⁾ Staatsarchiv, K II 64.

³⁾ Ebenda, K II 64.

langten Summe¹⁾). Sie verschwiegen aber wohlweislich, daß Rapinat eben in diesen Tagen in drohendem und höchst kränkendem Ton die an die Militärspitalverwalter usw. gemachten Aluszahlungen als endgültig auf den dritten Fünftel gutgeschrieben erklärt hatte. In der Meinung, damit nun die letzte Teilzahlung zu machen, lieferte daher die Kommission gleichen Tags die Summe von 54 438 Livres ab. In Wahrung der Interessen ihrer Auftraggeber erklärt sie aber, dies nur als Vorschuß bis zur endgültigen Regelung des Urteils- spruches in der Verweigererangelegenheit zu tun²⁾). So wurde am 8. Dezember seitens der Kontributionskommission der zweite Fünftel vollständig abgeliefert. Alus der von Lecarlier angesetzten Frist von dreißig Tagen war dank der Einsicht Rapinats eine solche von fast acht Monaten geworden.

* * *

Damit war nun freilich die Kontributionsangelegenheit keineswegs beendet, nicht einmal nach außen hin. Rapinat bestand sowohl auf der unrichtigen Berechnung der Rückstände, als auf der Anrechnung der für die Militärspitäler geleisteten Summe auf den dritten Fünftel³⁾). Nach ihm hätten die Zürcher Aristokraten noch mehrere Hunderttausende aufbringen müssen allein für die Armee kasse. Noch vor Mitte Dezember forderte in seinem Auftrag Feraud von der Verwaltungskammer unter Exekutionsandrohung die 67 000 Livres⁴⁾). Ihren Hülferuf beantwortete das Direktorium mit der klassischen Antwort, sie solle „dasjenige tun, was ihr den Umständen angemessen“ scheine, da es nicht wisse, wie weiter helfen. Der Hinweis auf erfolgte Vorstellungen in Paris war wirklich ein schwächerlicher Trost⁵⁾. Hierauf verlangten die Administratoren, trotz erst vor kurzem gegebener Zusagen⁶⁾, sich nicht mehr zu weiteren Forderungen hergeben zu

¹⁾ Ebenda, Prot. B.-R. III, S. 179.

²⁾ Ebenda, K II 64; s. Ablieferungsliste im Anhang Nr. 2.

³⁾ Rapinat funktionierte jetzt als „Zivilkommissär bei der Armee in Helvetien“.

⁴⁾ Staatsarchiv, Prot. B.-R. III, S. 208.

⁵⁾ Staatsarchiv, K II 64 (14. Dez. 1798).

⁶⁾ Stadtarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 98.

wollen, von der Kontributionskommission eine bestimmte Antwort, ob sie diese Zahlung zu leisten gedenke und fügten bei: „Wir erklären Ihnen, daß wir keine Vorstellungen und keine unbestimmten Antworten annehmen können“¹⁾. Der Bescheid der Kommission lautete denn auch in abschlägigem Sinn bestimmt genug. Vom Direktorium, bei dem sie vorstellig wurde, erhielt sie jedoch keine positive Antwort. Die Sache verlief schließlich im Sande, ebenso auch der Versuch Rapinats, noch im gleichen Monat (auf Antrag Ferauds) vom helvetischen Direktorium für die Armeekasse ein Darlehen von etwa 700 000 Livres aus dem Nationalsschatzamt zu erhalten²⁾. Für die Rückzahlung hätten die zürcherischen Kontributionspflichtigen mit fünf- bis sechshunderttausend, die luzernischen mit 150 000 Livres aufkommen sollen³⁾. Diesmal ehrten sich die Direktoren selbst durch ihre Antwort; sie erklärten als ihre Aufgabe nicht die Ausführung von Befehlen fremder Behörden, sondern von solchen des helvetischen gesetzgebenden Körpers⁴⁾. Perrochel, an den sie sich wandten, mußte zu seinem Bedauern antworten, sich dieser Angelegenheit nicht annehmen zu können, da sie in den Aufgabenbereich Rapinats gehöre⁵⁾. Am 23. Dezember verlangte dieser wenigstens 200 000 Livres und legte zugleich den Direktoren das uns schon bekannte Verteilungsprojekt für die zwei Millionen⁶⁾ vor, auf deren

¹⁾ A. a. O., Nr. 106.

²⁾ Rapinat wußte, daß dieses — ausnahmsweise — über Geld verfügte. Am 22. Oktober war eine Zweipromille-Vermögenssteuer ausgeschrieben worden. Bis im Dezember gingen daran etwas mehr als 1,2 Millionen Franken (zu 1,50 Fr. heutiger Währung) ein. J. Landmann, *Die Finanzlage der helvetischen Republik in Hiltys politischem Jahrbuch XXIII*, S. 27 ff.

³⁾ Solothurn war von Rapinat befreit worden von weiteren Zahlungen; es hatte sich schon im Oktober durch einen besonderen Abgeordneten, Bezenwald, in Paris darum bemüht (Strickler III, Nr. 61, N. 1 a). Freiburg schuldete noch 200 000 Livres, Luzern wurde für 400 000 Livres belangt, beide waren aber völlig zahlungsunfähig geworden Strickler III, Nr. 397, N. 1; Nr. 61, N. 24 b, 25 b; *Helvetisches Zentralarchiv Bern*, Band 837.

⁴⁾ Strickler III, Nr. 61, N. 25 a.

⁵⁾ A. a. O. N. 26.

⁶⁾ S. Seite 90.

Bezahlung Frankreich noch bestehet¹⁾). Auch diesmal betonten sie ihre Inkompetenz, so sehr ihr Wunsch dahin gehe, die Kontributionsangelegenheit auf eine beiden (!) Teilen gerecht werdende Art beenden zu können. So konnten nur Knechte reden, die dem Bedrücker einige Nachsicht zu entlocken sich bemühen. Vollends vergaßen sie ihre Pflicht als oberste Landesväter, wenn sie die Kontributionseintreibung als eine private Angelegenheit zwischen der französischen Regierung und den Kontribuablen bezeichneten²⁾). Wie unbedeutend mußte nach solchen Äußerungen der Landesregierung selbst der Erfolg aller ihrer Bemühungen um Abwendung weiterer ungerechter Begehren ausfallen, die sie „aus Menschlichkeitsgefühl“ und in der Überzeugung zu unternehmen vorgaben, daß für die meisten Aristokraten die Aufbringung eines Beitrages unmöglich sei. Neue Vorstellungen in Paris durch den Gesandten Zeltner blieben wiederum erfolglos, Jenner zufolge wegen Intrigen Rapinats. Jedoch verstrich der Januar 1799 und die erste Hälfte des folgenden Monats, ohne daß Rapinat seine Forderungen wiederholt hätte. Gemäß dem Wunsche des helvetischen Direktoriums wollte er übrigens nunmehr die Verwaltungskammer der Kontributionseintreibung entheben und sie als eine private Angelegenheit zwischen Frankreich und den Aristokraten behandeln, wenn nötig auch durch Zivilgerichte beschleunigen lassen. So mußte Mitte Februar Parseval, der *controlleur des recettes et dépenses de l'armée*, von den zürcherischen Administratoren ein Verzeichnis fordern der Mitglieder der Kontributionskommision, der Beitragspflichtigen, ferner der Bürger, die für den ersten Fünftel aufgekommen und sämtlicher bisheriger Geld- und Naturalleistungen, die auf Rechnung der Kontribution erfolgt seien³⁾). Er begründete dieses Begehren damit, daß die Kontribution gewissermaßen eine „Privatschuld“ sei, «dont la liquidation doit être traitée sans l'intervention des autorités. Vous n'inférez pas sans doute de ce principe énoncé par votre Gouvernement que le payement de cette dette doit être poursuivi devant les tribunaux ordinaires; la nation française ne méconnait les droits de personne; mais elle connaît parfaitement les siens (!!) et elle les exercera sans concours étranger . . . Le Commis-

¹⁾ Strickler III, Nr. 61, N. 29 a.

²⁾ A. a. O., N. 31 a.

³⁾ Staatsarchiv, Prot. B.-R. IV, S. 124.

saire civil du gouvernement avait été assez heureux pour faire agréer par le Directoire de France le projet d'abonnement qu'il avait conçu; peut-être avait-il quelques droits à la reconnaissance des contribuables et à votre bienveillance particulière. . . Ce n'est pas un acte administratif que je vous demande, ce sont de simples renseignements dont la communication franche et loyale garantira aux contribuables de la part du Commissaire civil les égards, les ménagements et même les réductions qui sont dans son cœur et auxquels le Gouvernement français ne refusera jamais son assentiment»¹⁾. Wie hoch sich die Abschlagszahlung, die das Schreiben „außerordentlich bescheiden“ nannte, belaufe, darüber sagte Parseval nichts. Die Verwaltungskammer erklärte jedoch bestimmt, ohne ausdrücklichen Befehl aus Luzern sich nicht mehr mit dem Kontributionsgeschäft befassen zu können, da der zweite Fünftel völlig bezahlt sei²⁾. Das Direktorium gab aber die sonderbare Weisung, der Forderung Parsevals nachzukommen, da sie ja nur Orientierung über den Verlauf dieser Angelegenheit beziehe (!). Es gab aber dann — entgegen Perrochels Wunsch, sich um die Eintreibung der Rückstände in Zürich zu bemühen — den drei interessierten Verwaltungskammern den bestimmten, aber wegen der neuen Taktik Rapinats ziemlich wertlosen Befehl, nichts bezahlen zu lassen, bis über die auf die drei letzten Fünftel gutzuschreibenden Lieferungen abgerechnet worden sei³⁾. Das war vielleicht der erfreuliche Erfolg einer Laharpe privatim zugestellten Bittschrift Reinhards⁴⁾. Parseval wiederholte jedoch Ende Februar seine Forderung. Die Verwaltungskammer antwortete, sie befasse sich nur mit der Erstellung der Lieferungslisten; für alles andere wies sie ihn an den a. Statthalter Lochmann als Präsidenten der Kontributionskommission; jede weitere Einmischung und jedes Vorgehen gegen die Beitragspflichtigen lehnte sie entschieden ab⁵⁾. Diese Festigkeit wirkte; Parseval wandte sich an Lochmann, dem alle Vorstellungen nichts nützten, so daß er sich schließlich zur Herausgabe des Verzeichnisses der Kommissions-

¹⁾ Ebenda, K II 64.

²⁾ Stricker III, Nr. 397, N. 5a.

³⁾ A. a. D., N. 5b, N. 7 und 9. Auch Freiburg und Solothurn sollten weitere Zahlungen machen.

⁴⁾ Stadtarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 117.

⁵⁾ Staatsarchiv, Prot. B.-R. IV, S. 161.

mitglieder verstand. Die Liste der Kontributionspflichtigen wurde jedoch nach Zusammentritt eines Teils der „früheren“ Kommission gänzlich verweigert¹⁾. Um sich vor weiteren Maßnahmen zu schützen, beschlossen die Teilnehmer auch, ein umständliches Vorstellungsschreiben an das helvetische Direktorium und an Rapinat bereitzuhalten und mit Unterschriften versehen und durch „andere Kanäle“ in Paris selbst an die geeigneten Persönlichkeiten gelangen zu lassen. Es hatte ungefähr den gleichen Inhalt wie das Ende April von der Kontributionskommission verfaßte «Exposé des doléances» und endigte mit dem Appell an die „Edelmüttigkeit der großen Nation“ und an die „Menschenfreundlichkeit“ Rapinats²⁾. Ob die Absendung erfolgte, ist nicht ersichtlich; da kein weiterer Schritt weder seitens Rapinats noch Parsevals geschah, so mag sie unterblieben sein.

Und endlich wurde der ungerechten Forderung überhaupt und damit auch allen Bedrängnissen ein Ende gemacht. Perrochel, dieser warmherzige Vertreter der schweizerischen Interessen, wandte sich Anfang März von neuem in einer Note an Talleyrand zugunsten der Kontributionspflichtigen und wies darauf hin, daß „die Politik und die Gerechtigkeit“ den Nachlaß der Kontributionsrückstände dringend gebieten. Dem Gewicht solcher Mahnung konnte sich die französische Regierung nicht länger entziehen. Ihre Rheinarmee drang in Süddeutschland vor. Den Truppen Massenas in Helvetien kam bei dem neuen Feldzug eine bedeutende Rolle zu. Die helvetischen Bürger aber sollten selbst ihr Möglichstes zum Enderfolg beitragen, sei es durch Stellung von Mannschaft, sei es durch Leistungen für den Unterhalt der Armee oder für den Nachschub, sobald Massena die östlichen Grenzen überschritten hätte. Diese tätige Mithilfe war, wenn nicht alle Anzeichen täuschten und nach allem, was Frankreich an der Schweiz gesündigt hatte, nicht leicht zu erhalten; sie mußte erst gewonnen werden. Um des ureigensten Vorteils willen entschlossen sich daher die Machthaber in Paris, die Kontributionsrückstände völlig zu erlassen. Aber vorher hofften sie, doch wenigstens noch eine Million und zwar von Zürich erpressen zu können. Den Aristokraten in der Limmatstadt hätte alsdann zu besonderer Vergünstigung ge-

¹⁾ Stadtarchiv, Prot. R.-R., 2. März 1799.

²⁾ Ebenda, Akten und Rechnungen, Nr. 121. Das Schriftstück weist 130 Namen auf.

reichen sollen, daß „allfällige“ weitere Zahlungen Freiburgs und Luzerns bei dieser Million in Ansatz gebracht worden wären¹⁾. Die französische Regierung sah dann doch schließlich von diesem Plan ab. Am 22. ventôse an VII (12. März 1799) benachrichtigte sie Rapinat vom gänzlichen Nachlaß aller Kontributionsrückstände²⁾. Die zürcherischen Kontributionspflichtigen erhielten diese erfreuliche Anzeige am 24. März durch Regierungsstatthalter Pfenninger, den Zeltner in großer Freude über „seinen Erfolg“ (!) direkt benachrichtigt hatte.

Wie die zürcherischen Aristokraten diese Botschaft aufnahmen, entgeht der Beurteilung. Ihnen bot sie materiell herzlich wenig. Die zwei ersten Fünftel waren ja bezahlt worden. Doch konnte wenigstens von einer Nachleistung der 67 000 Livres oder gar der von Rapinat errechneten Rückstände nicht mehr die Rede sein. Die angesehnte zweite Abrechnung über die Naturallieferungen fand jedoch nicht statt; dies hatte aber auch nichts zu bedeuten. Das Bordereau war zwar vom Kantonskommisariat erstellt worden und wies für die Zeit vom 1. September 1798 (15 fructidor an VI) bis zum 5. Februar 1799 (17 pluviôse an VII) einen Gesamtbetrag von 464 179 Livres 11 Sols auf³⁾. Mit der ersten Abrechnung und den erfolgten Kontributionsleistungen ergab sich somit am 5. Februar ein Rückstand von etwa 300 000 Livres an die drei Millionen, die Zürich im ganzen auferlegt worden waren.

Es konnte nun auch kein Zweifel darüber herrschen, daß die französische Regierung, indem sie die Rückstände sowohl an den zwei ersten wie den drei übrigen Raten erließ, damit nicht zugleich die Verpflichtung übernahm, an Stelle der alten Regierungen den helvetischen Staat und seine Gemeinden und Bürger für die erfolgten Armeelieferungen zu entschädigen. Ob die helvetische Regierung den Kontributionspflichtigen diese Vergütung aufzubürden oder schenken wollte, überließ Frankreich ihrem eigenen Entschied. Und was es in Gnaden an der Kontribution „geschenkt“ hatte, das hat es in der Folge mit Zins und Zinseszinsen sich auf andere Weise wieder erstatten lassen. Nach wie vor war es die Schweiz, die die drückende

¹⁾ Stricker III, Nr. 397, N. 14.

²⁾ Gu yot, S. 776.

³⁾ Staatsarchiv, K II 64.

Last des Truppenunterhalts tragen mußte. Freilich stets mit der Hoffnung auf die so oft zugesagte Erstattung oder Naturalersatz ihrer Auslagen, die aber mit ganz unbedeutenden Ausnahmen stets auf sich warten ließen¹⁾.

Dennoch konnten sowohl die Administratoren als die Kontributionspflichtigen Zürichs froh sein, daß diese Angelegenheit endlich aus Abschied und Traktanden gefallen war. Hatte sie doch beinahe ein Jahr lang den Gegenstand der Sorge und Beunruhigung gebildet, die Beutel der alten Regierungsglieder arg geschröpft, Zwietracht unter der Stadtbürgerschaft gesät und zweifellos die ökonomische Notlage, wenn auch wohl nicht in hohem Maße, verschärft. Daß die Bürger Zürichs die Probe auf ihren Gemeinsinn sehr gut bestanden hätten, kann man nicht gerade sagen. Ohne einen Lavater wäre diese traurige Zeit wohl um einen schönen Zug bürgerlicher Teilnahme ärmer geblieben. Auch die Administratoren durften sich glücklich schäzen, ihr Amt als „Steuereinzieher“ der Franzosen beendigt zu sehen. So oft waren sie dabei der Spielball fränkischer Willkür gewesen; sie hatten sich weder ihrer Aufgabe gewachsen gezeigt, noch Gelegenheit gehabt, die Achtung der Kantonsbürger zu erwerben. Das eine gute hatte der „Gnadenerlaß“ des fränkischen Direktoriums: er befreite sowohl Steuereintreiber wie Steuerzahler von einer bangen Unsicherheit. Daß aber damit nicht die alte behagliche Ruhe in Zürich einzog, dafür sorgten der wechselvolle Verlauf des Sommerfeldzuges 1799 und vor allem die „Schreckenstage“ des 25. und 26. September. Ihr Nachspiel, das der Stadt auferlegte Zwangsanleihen Massenabs und die große Naturalrequisition des dritten Oberstkriegskommissärs, Mathieu Favier, kam einer neuen Bar- und Naturalkontribution gleich und bildete trotz des Versprechens sicherer Rückerstattung ein Gegenstück zu der Oligarchenbrandschädigung vom Jahre 1798.

Das französische Direktorium seinerseits durfte mit der Tätigkeit seiner Kommissäre zufrieden sein. Ein schöner Teil der Kontributionen war eingetrieben worden: von Zürich, als dem verhältnismäßig am stärksten hergenommenen Kanton, zwei Fünftel, von Bern ein Drittel,

¹⁾ Vgl. Zürcher Taschenbuch 1920, S. 220.

von Freiburg ein guter Viertel¹⁾ und von Luzern ein Fünftel. Mit diesen Geldern, dem Raub der Staatsschäze seiner Feinde und der Inanspruchnahme ihrer Magazine und Zeughäuser hat sich Frankreich auf billige Art um viele Millionen bereichert. Schmunzelnd konnte Rapinat im Sommer 1799 einen herzerquickenden Bericht über die Verwendung des „Befreierlohns“ erstatten. Aus den beschlagnahmten öffentlichen Geldern und den Kontributionen waren drei Millionen der ägyptischen Armee zugesandt (die dann allerdings bei Abukir samt der französischen Flotte auf den Grund des Meeres versanken!) und anderthalb Millionen für Soldrückstände der italienischen Armee verwendet worden. Die französischen Truppen in Helvetien hatten während acht Monaten daraus besoldet, mit neuer Bekleidung und frischem Pferdematerial und während zehn Monaten mit Lebensmitteln und Futter versehen werden können. Der Rest war für den Unterhalt von 70000 Mann, die durch die Schweiz nach Italien marschierten, und für die Auslagen der Militärspitäler, der Transporte und verschiedene Abgaben an die französische Nationalschatzkammer (dabei waren also die 150 000 Livres in Wechseln aus dem ersten Fünftel, den Zürich geleistet hatte) verwendet worden²⁾.

Das Sprichwort: „Der Appetit kommt mit dem Essen“ hatte sich bei Frankreich seit 1792 zum Schaden der „befreiten“ Nachbarn nur allzusehr bewahrheitet. Dem französischen Finanzminister Ramel scheint, nachdem der reichbesetzte Kontributionstisch durch das Nachlaßdecreet des Direktoriums abgedeckt worden war, dieser gute Appetit nicht ausgegangen zu sein. Es wirft ein bedenkliches Licht auf die Art, wie man in Frankreich feierliche Versprechen einzuhalten gesinnt war, daß Ramel es wagen durfte, seinem Kollegen Talleyrand Ende April 1799 in einem Sinne zu schreiben, als ob das Direktorium nur einen Aufschub in der Bezahlung der Kontributionsrückstände bewilligt hätte! Es macht dem Außenminister alle Ehre, daß er energisch gegen jede neue Forderung auf Rechnung der schweizerischen Aristo-

¹⁾ Nämlich 300 000 Livres an die Kontribution des Generals Pijon und ca. 280 000 Livres an die zwei von Lecarlier auferlegten Millionen (Diesbach, La Contribution in den Archives de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg, Band VII, S. 46).

²⁾ Dunant, Nr. 587.

fraten auftrat¹⁾). Und nicht vergeblich. Einstweilen wäre eine solche für die Zürcher ohnehin belanglos geworden, da die erste Schlacht bei Zürich (4.—6. Juni 1799) sie von den französischen Bedrückern und Erpressern befreit hatte.

* * *

Offiziell hatte die Kontributionskommission mit dem 8. Dezember 1798 als dem Tage der vollständigen Ablieferung des zweiten Fünftels ihre Tätigkeit beendet. Noch blieb ihr aber übrig, den Fehlbetrag zu decken, die letzten Anstände mit den Verweigerern zu heben, die Rückzahlungen der Vorschüsse — soweit sie nicht schon erfolgt waren — und der gemachten Anleihen zu besorgen.

Vor dem Entscheid der Verwaltungskammer in Sachen der Kontributionsverweigerer hatte die Kommission den Fehlbetrag auf 25 000 Gulden berechnet²⁾. Statt der von diesen erwarteten weiteren Beiträge in der Höhe von fast 18 000 Gulden³⁾ waren aber nur etwa 7000 Gulden eingegangen. Somit blieben etwa 18 000 Gulden zu decken. Noch war aber die Kontributionskommission bezeichnenderweise nicht schlüssig, ob sie die zweitausend Gulden der drei von der Kontributionspflicht Befreiten annehmen wolle oder nicht. Nach allem Vorangegangenen konnte es sich nur darum handeln, entweder für die Summe zu quittieren oder sie zurückzuweisen, damit aber die Nachleistung der andern Kontribuablen um diesen Betrag zu erhöhen und weitere Müheligkeiten heraufzubeschwören. Am 12. Dezember 1798 beriet die Kontributionskommission über die Art der vorzunehmenden Verteilung des Fehlbetrages. Die Regierungsglieder hatten im ganzen 315 550 Gulden bezahlt. Entgegen dem Vorschlag, alle zum Nachschuß zu verpflichten, beschloß die Kommission, ihn nur von denen zu erheben, die bisher mehr als 600 Gulden beigetragen hatten. Da dadurch 79 Regierungsglieder, die zusammen etwa 22 000 Gulden geleistet, in Wegfall kamen, so wurde ein Ansatz von sieben Prozent der schon verabfolgten Beiträge nötig, was von 293 500 Gulden 315 500 Gulden — 22 000 Gulden) die Summe von ungefähr 20 500

¹⁾ A. a. O., Nr. 628.

²⁾ Stadarchiv, Prot. R.-R., 26. Okt. 1798.

³⁾ E b e n d a, Akten und Rechnungen, Nr. 82.

Gulden, also etwas mehr als das Erfordernis, ergab. Die daraufhin angesetzte Einzahlungsfrist ließen siebzig Beitragspflichtige unbemüht verstreichen. Eine neue Aufforderung hatte auch nur teilweise Erfolg. Am 10. Januar 1799 waren noch siebenunddreißig Beiträge in der Höhe von 3000 Gulden ausständig. Da aber von den meisten Säumigen nichts mehr erwartet werden konnte, so wurde ihnen die Bezahlung erlassen. Die übrigen suchte man durch persönliche Vorstellungen zur Begleichung zu bringen¹⁾. Gegen die bekannten Gebrüder Schultheß, die rundweg erklärt hatten, nichts mehr nachzubezahlen, obwohl ihnen mit dem Gericht gedroht worden war, mußte diese Drohung Ende Januar zur Tat gemacht werden. Doch gaben sie dann nach, auch Johann Heinrich, der sich besonders ablehnend verhalten hatte, bevor das Distriktericht Zürich den Entscheid zu fällen genötigt war²⁾. Eine ganz ansehnliche Zahl von Nachnachsteuerpflichtigen und selbst von denjenigen, die ein sehr bescheidenes Vermögen besaßen, ließen es sich nicht nehmen, ihrem Solidaritätsgefühl durch Leistung eines Ergänzungsbeitrags Ausdruck zu geben. Von den 206 in der Beitragsliste aufgeführten Ratsmitgliedern ging nur von etwa sechzehn ganz sicher keine Nachsteuer ein, davon waren sogar einige, die dazu verpflichtet gewesen wären, unter ihnen auch Dr. med. Paul Ulsteri; er scheint jedoch von der Kommission gar nicht dazu aufgefordert worden zu sein. Im ganzen gingen (bis Ende Januar) wenigstens 21 000 Gulden ein.

Endlich entschloß sich die Kontributionskommission auch, die freiwilligen Beiträge von Wegmann, Hefz und Huber anzunehmen und „möglichst einfach“ zu quittieren, was am 14. Januar geschah. Rudolf Werdmüller, von dem noch kein Beitrag eingelaufen war, hoffte sie auf einem andern Weg zur Bezahlung zu bringen. Sein Vermögensverwalter, Anton Werdmüller, wurde ersucht, ihm keine Zinsen mehr auszubezahlen, bis er der Kontributionspflicht nachgekommen sei. Mit welchem Erfolg ergibt sich aus den Akten nicht. In der Beitragsliste fehlt sein Name. Von weiteren Schritten gegen ihn ist nirgends die Rede³⁾. Ob der letzte zwischen 1803 und 1805 einge-

¹⁾ Stadarchiv, Prot. K.-R., 10. Januar 1799.

²⁾ Bezirksgericht Zürich, Protokoll Zivilsachen Nr. 1.

³⁾ Bedeutend mehr Schwierigkeiten bei der Eintreibung der Beiträge hatte das bernische „Kontributionskomitee“ zu überwinden. Die

gangene Kontributionsbeitrag von vierzig Gulden von ihm herrührt, kann nicht festgestellt werden.

Mit den Rückzahlungen der den Pflichtanteil übersteigenden Beiträge der Regierungsmitglieder war gegen Abgabe der «billets solidaires» bereits im August 1798 begonnen worden. Sie erheischt die Summe von 32 246 Gulden 8 Schilling. Unter den 33 Empfängern figuriert als einzige Regierungswitwe die Gattin des Junkers Joh. Friedrich Grebel, Amtmann, im Glanzhof. Wieviel an Stadtbürger für Vorschüsse vom April 1798 zu vergüten war, ist nicht ersichtlich¹⁾. Nicht alle «billets solidaires» wurden eingelöst, so daß sich hieraus ein kleiner Gewinn ergab. Die Amortisation der in Basel aufgenommenen Anleihen erfolgte bis Ende 1799.

Im Mai des gleichen Jahres legte Sensal Schinz die erste Abrechnung vor²⁾. Sie wies an Einnahmen 511 117 Gulden 6 Schilling auf. Die pflichtmäßigen und freiwilligen Beiträge machten davon 509 719 Gulden 39 Schilling aus. Es hatten geleistet:

206 ³⁾ Regierungsglieder . . .	340 173 Gulden 7 Schilling
50 Regierungswitwen . . .	46 474 " 11 "

Verwaltungskammer mußte gar mit Sequester und gerichtlicher Betreibung zu Hilfe kommen. Noch 1802 wurden sieben Verweigerer betrieben.

¹⁾ Leider scheinen im Stadtarchiv nicht mehr alle Rechnungsbücher vorhanden zu sein. So fehlen Journale über die Bürgerbeiträge vom April 1798. Wohl findet man im Hauptbuch IV neben den Einnahmen von Seiten der Kontributionspflichtigen einen Teil der freiwilligen Beiträge notiert; sie machen aber zusammen nur etwa 58 000 Gulden aus, obwohl die Stadtbürger insgesamt im April 80 000 Gulden gaben bezw. vorschossen. Nach dem Hauptbuch IV mußten wenigstens weitere ca. 10 000 Gulden zurückbezahlt werden an eben diese dort eingetragenen freiwillig Beitragenden. Laut einer Notiz in Nr. 82 der „Akten und Rechnungen“ (Ende Oktober 1798) waren 41 899 Gulden für die Auslösung der «billets solidaires» aufzuwenden.

²⁾ Stadtarchiv, Akten und Rechnungen (ohne Nummer).

³⁾ Also nicht, wie zu erwarten wäre, 212, der Zahl der Mitglieder des Großen und Kleinen Rates. Gegenüber dem Regierungsetat für das Jahr 1798 fehlen in der Beitragsliste (s. Tabelle): Gantmeister und a. Amtmann Abraham Rahn, geb. 1734, Zwölfer der Schneiderzunft seit 1764, gest. 1807; a. Amtmann Hans Rudolf Werdmüller

511¹⁾ Bürger 123 072 Gulden 21 Schilling

Die größten Raten hatten gegeben: a. Quartierhauptmann Heinrich Meyer in Stadelhofen, der Vater des besonders durch seine militärische Tätigkeit während der Zeit der Interimsregierung bekannten späteren Oberst Meyer, nämlich 16 050 Gulden, a. Artilleriehauptmann Wilhelm Schinz zum Schönenberg und die Witwe des a. Zunftmeisters Kaspar Schultheß, zur Krone, mit 12 869 Gulden 16 Schilling und 10 000 Gulden. Der kleinste Beitrag belief sich auf 32 Gulden 4 Schilling. Durchschnittlich hatten die Regierungsmitglieder 1 646^{1/2} Gulden, die Regierungswitwen 929^{1/2} Gulden und die Bürger etwa 240 Gulden geleistet. Der Rest der Einnahmen bestand aus dem Gewinn beim Verkauf einiger weniger an den zweiten Fünftel gegebener Silbergeräte und aus den Zinsen von Wertschriften und gemachten Darlehen²⁾. Den Einnahmen gegenüber standen die Ausgaben

(einer der Verweigerer!), geb. 1752, Zwölfer der Zimmerleuten seit 1783, gest. 1813; a. Spitalmeister Hans Jakob Keller, geb. 1719, Zwölfer der Meisenzunft seit 1777, gest. 1807; Freihauptmann Joh. Scheuchzer, geb. 1760, seit 1795 Zwölfer der Schuhmacher; a. Landvogt (z. Knonau) Joh. Rudolf Holzhalb, geb. 1723, Zwölfer der Schiffleuten seit 1784, gest. 1806, und Obervogt Felix Bögeli, geb. 1737, seit 1778 Zwölfer der Zimmerleuten, gest. 1811. Ob Nr. 35 in der Liste der Regierungswitwen identisch mit Joh. Scheuchzer ist, kann ich nicht feststellen, bezweifle es aber. Aus welchem Grunde sie (abgesehen von J. R. Werdmüller) nicht auf der Liste figurieren, bleibt dahingestellt, vielleicht waren sie zahlungsunfähig.

¹⁾ Die Angaben über die Zahl der freiwilligen Beiträge in den Akten der Kontributionskommission decken sich nicht. Am einen Ort ist von 513, an einem andern von 507 Einzel- oder Kollektivgebern die Rede. In der Liste (Oktavformat) der Eingänge aus der ersten und zweiten Sammlung (April bzw. Juli 1798) sind 534 eingetragen, davon allerdings 23, die nur ihren Anteil an der geplanten Verteilung der Zunftgüter bestimmten und dessen Größe in der Zahlenrubrik nicht ausgesetzt — obwohl teilweise angegeben, 100, 70, 50, 40, 30 und 20 Gulden — wird, weil er wohl nicht einging. Somit würde die oben im Text figurierende Zahl zutreffen.

²⁾ Darlehen (zu 4^{1/2} %) an Bürger und Gemeinden zu machen, war die Kontributionskommission durch die gemachten Anleihen in Basel und von der „Emprunts-Sozietät“ instand gesetzt. Es zeigt dies ihr Be-

in der Höhe von 505 274 Gulden 22 Schilling. 500 000 Gulden hatten die ersten zwei Kontributionsfünftel verschlungen, Zinsen der Anleihen, Spesen und Verluste den Rest. Es ergab sich also ein Saldo von 5842 fl 24 Schilling, der sich bis zum 12. März 1806 auf 9415 Gulden erhöhte.

Im Jahre 1803 legte Sensal Schinz einen zweiten Rechnungsbericht ab; von Sitzungen ist aber in den Akten keine Rede. Erst am 30. Mai 1805, als er seine dritte, mit dem 11. gl. Mts. abgeschlossene Rechnung vorgelegt hatte, beschloß die Kontributionskommission einen Entscheid über die Verwendung des Kassenbestandes zu fällen¹⁾. Sensal Schinz wurde ersucht, die Schuldbriefe zu verkaufen. Den alten Regierungsgliedern, die seinerzeit die siebenprozentigen Nachschüsse geleistet hatten, wurde der Antrag gestellt, den Saldo nicht zu verteilen, da damit nur zwei Prozent der Beiträge vergütet werden könnten und die dadurch benötigte Arbeit sehr umständlich und schwierig gewesen. Obendrein hätte dies nur Anlaß zu mißbeliebigen Auslegungen gegeben. Hingegen schlug die Kommission vor, ihn zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Von einer Befragung aller einstigen Kontributionspflichtigen oder gar der Stadtbürger wollte sie absehen. Der Eingang des Zirkularschreibens, mit dem die Kommission den alten Ratsmitgliedern diesen Antrag kundgab, hatte folgenden Wortlaut: „Endesunterzeichnete tragen zwar ein billiges Bedenken, bei ihren schätzbaren vormaligen Kollegen jene

streben, jedes Mittel zu benutzen, um die Kontributionspflichtigen zu erleichtern. Neben Darlehen an alte Ratsmitglieder, wie Dr. Dieth. Lavater, Statthalter Lochmann (3000 bezw. 1000 fl) usw., an andere Stadtbürger, wie den Distriktsgerichtspräsidenten Hs. Jak. Tobler, kommen auch solche an die Stadt Zürich (Oktober 1798: 10000 fl, November gl. J.: 8000 fl) und an die Gemeinde Richterswil vor (August 1799: 3500 fl). Die Summe aller 19 Darlehen betrug 57100 fl. Die meisten erfolgten im Verlauf des Jahres 1799 und wurden zum größten Teil bis Ende des gleichen Jahres zurückbezahlt; am längsten stand das Anleihen der Gemeinde Richterswil aus; erst im August 1800 wurde es beglichen, während Zürich die zuerst aufgenommene Summe im Mai 1799, das kleinere Anleihen ein Jahr später zurückbezahlt (Stadtarchiv, Hauptbuch III in den Akten der Kontributionskommission).

¹⁾ Damals 9034 Gulden 24 Schilling.

drückenden Empfindungen zu erneuern, welche so oft durch die ungerechte Kontribution erregt wurden . . . Indes geschieht solches dermalen mit einer Anzeige von angenehmerer Natur als die bedauerlichen Eröffnungen, die wir Ihnen im Laufe jenes unglücklichen Jahres so oft zu machen uns genötigt fahen . . .". Besonders befriedigen müßte die Anzeige, daß die Vermögensangaben „gänzlich vernichtet“ seien; die Kontributionskommission hoffte dadurch, „dem gütigen Zutrauen entsprochen zu haben, welches allein uns den gehabten, unvergeßlich drückenden Auftrag erleichtern konnte“¹⁾.

Bis zur folgenden Sitzung, die erst am 6. Januar 1806 stattfand, lagen die Antworten der Befragten vor. Dem Begehr von vier Familien, die die Ausbezahlung ihrer ihnen verhältnismäßig zukommenden Raten verlangt hatten, wurde mit 138 Gulden 9 Schilling entsprochen²⁾. Vierzehn andere Antworten enthielten den Wunsch, näheres über die geplante Verwendung zu vernehmen. Die übrigen wollten die Bestimmung der zu beschenkenden Institute und die Feststellung der Raten vertrauensvoll der Kommission überlassen. Im allgemeinen gingen die Anregungen dahin, daß das Geld „für Gegenstände des öffentlichen Anstandes und der Bequemlichkeit verwendet werde“, jedoch verständlicherweise „zu ausschließlichem Vorteil der Stadtbürgerschaft“. So bestimmte denn die Kommission je 500 Gulden der Stadtbibliothek, dem „geistlichen Witfrauenfonds“, der Musikgesellschaft auf dem Musiksaal der kleinen Stadt und der von Pfr. Geßner projektierten Töchterschule, weitere 300 Gulden der deutschen Schule und 200 Gulden der Physikalischen Gesellschaft zusammen also 2500 Gulden. Dem finanziell geschwächten General Steiner in Regensberg „welcher ungeachtet seiner erfolgten Exemption von der Kontribution durch die fränkische Generalität an dem Schicksal seiner Kollegen teilnehmen wollte und 428 Gulden bezahlt“ hatte, sollte diese Summe „in Betrachtung seiner dermaligen bedauerlichen Lage auf schickliche Weise durch das Präsidium zurückgestellt werden“³⁾. Den Rest von

1) Stadtarchiv, Akten und Rechnungen, Nr. 124.

2) Es betraf dies Junker Oberst Kaspar Escher (17 Gulden 21 Schilling), Obervogt Meyer (36 fl 15 Schilling), Salzdirektor Hirzel (16 fl 37 Schilling), Bürgermeisters Kilchsperger Erben (64 fl 8 Schilling), und Rittmeister Kilchsperger (3 fl 8 Schilling).

3) Stadtarchiv, Prot. K.-R., 6. Januar 1806.

5781 Gulden 11 Schilling¹⁾), in zinstragenden Wertschriften, zumeist Leu-Obligationen, bestehend, überließ sie am 12. März 1806 als dem Tage ihrer letzten Sitzung dem Stadtrat mit der Bestimmung, daß davon 4000 Gulden ausschließlich für die längst projektierte Einrichtung einer öffentlichen Straßenbeleuchtung und zwar schon auf den folgenden Winter hin verwendet würden. Der Rest der Summe sollte in den Stadtmosenfonds gelegt werden²⁾). Am 15. März nahm der Stadtrat von dieser Schenkung Kenntnis und beschloß, sie den geäußerten Wünschen gemäß zu verwenden³⁾.

Mit dem Restbetrag ihrer Kasse übergab die Kontributionskommision dem Stadtrat noch ein versiegeltes Paket mit der Bitte, es an einem „schicklichen Ort“ aufzubewahren und nicht „ohne Zustimmung aller unterzeichneten Kommissionsmitglieder, die sich noch am Leben befinden möchten, öffnen zu lassen“. Es enthielt ihre Akten, die sie der Nachwelt zu überlassen für gut fand, nicht bloß zu ihrer eigenen Rechtfertigung, „sondern ... auch zu etwelcher Anleitung für die Nachkommenschaft ... , wenn je wieder, welches Gott verhüte! ähnliche traurige Ereignisse eintreten sollten“⁴⁾).

1) Laut Schlussabrechnung von Sensal Schinz wären dem Stadtrat 6431 Gulden 11 Schilling ausgehändigt worden. Stadarchiv, Akten und Rechnungen, ohne Nummer. Dies trifft nicht zu.

2) Eintrag in der Rechnung desselben für das Rechnungsjahr 1805/06: 1781 Gulden 11 Schilling. Stadarchiv, Abt. IV. C. Nr. 48. 2.

3) Am 31. Mai 1806 beschloß die Bürgerschaft, auf den Antrag des Stadtrates, die Arbeiten in Angriff zu nehmen. Die Ausgaben beliefen sich im ersten Jahr auf ca. 4200 fl, überstiegen also die von der Kontributionskommision überlassene Summe nur um wenig (s. Festschrift des eidg. Polytechnikums, Bd. II, S. 193 ff.).

4) Stadarchiv, Prot. des Stadtrats 1806, 25. März. Es sind nur die vier früher erwähnten Bände vorhanden. Wann das Paket geöffnet worden ist und bei welcher Gelegenheit, bleibt dahingestellt. Es muß vor dem Herbst 1917 geschehen sein. — Während der Drucklegung der letzten Bogen stieß ich in Schachtel 15, Band 5 des Familienarchivs von Wyss (Zentralbibliothek Zürich) auf einige Akten der Kontributionskommision. Es befinden sich darunter auch die Zirkularchreiben der Kommission mit den Rückäußerungen der befragten Kontributionspflichtigen; einige privatim an David von Wyss d. j. gerichtete Schreiben des damaligen helvetischen Finanzministers Finsler aus

Damit war die mühevolle Tätigkeit der Kontributionskommission zu Ende. Ihre einstigen Auftraggeber durften mit ihr zufrieden sein. Sie hatte in den schwierigsten Augenblicken ihr Möglichstes getan, um die Interessen der Regierungsglieder zu wahren und ihnen die drückende Last der ungerechten Kontributionsforderung zu erleichtern. Sie hatte dabei eine Festigkeit an den Tag gelegt, die freilich oft fast Starrsinn genannt werden konnte und die mit dazu beigetragen hat, den Abschluß der Streitigkeiten erst mit der Bürgerschaft, dann mit den Verweigerern, zu verschleppen. Freilich war damit der Vorteil des Zeitgewinns verbunden gewesen; so hatte bei den Franzosen die Einsicht in die Unmöglichkeit weiterer Forderungen reifen können, langsam genug, aber eben doch!

Gnädig ist unser Vaterland bisher vor einem äußern Feind verschont geblieben. Trotz dem gewaltigen Toben der letzten Jahre um uns her sind wir nicht in die Notwendigkeit versetzt worden, in den zürcherischen Kontributionsakten Anleitung zu holen, wie man für einen raubgierigen Feind Brandstiftungen aufbringt. Und wenn auch je wieder solche Zeiten über uns kommen sollten, so werden wir der damals geschaffenen und auf uns vererbten Gleichheit aller gemäß einstehen „alle für einen, einer für alle“. Das ist einer der großen Fortschritte, die das Unglücksjahr 1798 gezeitigt hat. Alles Große wird nur unter Schmerzen, Entzagung und Opfern geboren. Das haben, unbewußt der froheren Zukunft, die zürcherischen Kontributionspflichtigen samt ihren Leidensgenossen in Bern und anderorts in besonderer Weise erfahren müssen von seiten einer Nation, die, freilich ohne es zu beabsichtigen, durch ihre Raub- und Gewaltpolitik diese frohere Zukunft um Jahrzehnte früher eingeleitet hat. Dennoch bleibt es dabei: die Kontributionseintreibung vom Jahre 1798 wird

Zürich in Sachen der auch ihn betreffenden Kontributionsangelegenheit. Eine bezeichnende Stelle aus seinem vom 5. August 1798 datierten Briefe sei hier nachträglich wiedergegeben; er äußerte sich über Rouhière wie folgt: „Dieser Mann spielt ein wenig mit der Furchtsamkeit und der Unbeholfenheit unserer Verwaltungskammer und waget was er kann, um mehreres zu erhaschen als er darf“. Eine wesentliche Bereicherung des Tatsachenmaterials durch diese Akten ergab sich nicht. Warum David von Wyß — der, wie wir wissen, seit Anfang Juni 1798 Schreiber der Kommission war — sie in sein Privatarchiv getan hat, ist nicht ersichtlich.

als ein wesentliches Moment der heuchlerischen Vergewaltigung, die das revolutionäre Frankreich der Schweiz zuteil werden ließ, für immer ein „Denkmal empörender Ungerechtigkeit“ bleiben.

* * *

„Unrecht Gut gedeiht nicht!“. Das hat Frankreich erfahren müssen. Napoleon I., auf der Bahn der Gewalthaber von 1798 weiter-schreitend und die Machtgier fast ins Unermeßliche steigernd, hat dann gerade durch dieses Übermaß alles Erreichte gefährdet, den bedrückten Völkern das Schwert in die Hand gezwungen und sich und sein Land der Zuchtrute der Gequälten ausgesetzt. Frankreich hat nach dem Schicksalsjahr 1815 jene Räubereien der Revolutionszeit zurück-bezahlen müssen. Als ein Alt der göttlichen Gerechtigkeit durften die Bedrückten die 1808 und dann besonders 1812 einsetzenden Nieder-lagen Napoleons ansehen. Der Sieg der Verbündeten sollte ihnen auch einige materielle Genugtuung verschaffen. Im 1. Pariserfrieden vom 30. Mai 1814 wurde festgesetzt, daß Frankreich den Bürgern und Gemeinden aller außerhalb seiner neu festgelegten Grenzen be-findlichen Länder nicht nur für die an seine Armeen gemachten Liefe-rungen Entschädigung leisten, sondern auch alle Summen, die gegen förmliche Empfangsscheine und das Versprechen der Rückbezahlung in die französischen Kassen hatten abgeliefert werden müssen, zurück-bezahlen müsse¹⁾. Die Vertreibung des Bourbonen durch den von Elba zurückgekehrten Kaiser verhinderte den Vollzug dieser Vertrags-bestimmung, die aber im zweiten Pariserfrieden vom 20. November 1815 von den Verbündeten aufrechterhalten wurde²⁾. Der betreffende Artikel war nun auch für Zürich von Bedeutung, indem im Oktober 1799 Massena und nach ihm die französische Regierung die Rück-bezahlung des Zwangsanlehens im Betrage von 600 000 Livres als eine der „heiligsten Verpflichtungen“ Frankreichs erklärt hatten. Wie verlockend war es da, auch die Kontribution von 1798 in die An-sprachen gegen Frankreich einzubeziehen und damit wenigstens einen

¹⁾ v. Gonzenbach, Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend Kriegsschäden (Archiv für Schweizer Geschichte, Bd. XIX, 1874), S. 67.

²⁾ Al. a. o., S. 71.

Versuch zu machen, den von Lecarlier mit Forderungen Heimgesuchten zu einer gerechten Entschädigung zu verhelfen. Freilich mußte man sich dabei auf einen Mißerfolg gefaßt machen, da wohl Empfangsscheine vorhanden waren, die andere Bedingung aber nicht erfüllt war, indem das Kontributionsdekret Lecarliers kein Rückbezahlungsversprechen enthalten hatte. Dennoch beschloß der Stadtrat von Zürich, den Versuch zu wagen. Er beauftragte vorerst im Februar 1815 die Bürgerkommission, ein Gutachten abzufassen über die Frage der Zweckmäßigkeit einer derartigen Schuldforderung¹⁾. Erst im Oktober, nach Napoleons endgültiger Niederlage, kam die Kommission diesem Auftrag nach. Sie glaubte, daß „bei nun wieder eingetretener rechtmäßiger Regierung in Frankreich, welcher die Zwischenepoche noch mehr Zuneigung für die Schweiz eingeblößt haben sollte“, die Rückzahlung der Kontribution sowohl als auch des Zwangsanleihe Massenabs gefordert werden könne. Zu diesem Zweck befürwortete sie, mit St. Gallen und Basel als Mitinteressierten in Verbindung zu treten²⁾. Einige Zeit später begründete sie ihren Antrag damit, daß die Forderung der Kontributionsrückzahlung ein Mittel sei, „um zum mindesten für die Hauptforderung (das Zwangsanleihen) desto eher einen erwünschten Erfolg zu bewirken, da dieselbe — ungeachtet dem Wort nach der Regierung auferlegt — doch in Absicht der Bezahlung auf die ganze Bürgerschaft ausgedehnt worden“³⁾. Die die Kontribution betreffende Forderung sollte also mehr nur ein Mittel zum Zweck sein. Dadurch hoffte man, die Schuldansprachen auf eine imponierende Höhe zu bringen, um dann doch wenigstens eine ordentliche Abschlagszahlung zu erhalten. Bei der Klarheit der Bestimmungen war an eine Vergütung an die ehemaligen Kontribuablen gar nicht zu denken. Den Ausschlag gaben schließlich die Bedenken, die Basel und St. Gallen äußerten. Ihrer Meinung nach mußte eine große Schadenersatzforderung vielmehr eine nachteilige Wirkung haben, indem dadurch selbst die Berücksichtigung der wirklich berechtigten Ansprachen gefährdet werde. Für ebenso schädlich hielten sie die Vermischung gut begründeter Forderungen mit solchen, die sich nicht auf die Bestimmungen des Pariserfriedens stützen könnten, was zweifellos

1) Stadarchiv, Stadtratsprotokoll 1815, 21. Februar.

2) Ebenda, Protokoll der Bürgerkommission I, S. 225.

3) Al. a. o., S. 233.

für die zürcherische Kontribution zutraf¹⁾). Der Stadtrat beschloß daher am 8. März 1816, entsprechend dem Rat mehrerer maßgebender zürcherischer Persönlichkeiten und „weil bei der gegenwärtigen Lage der französischen Finanzen so starke Schwierigkeiten entstehen müßten, daß solche unsere rechtmäßigste Schuldforderung gefährden könnte“, die die Kontribution betreffende Ansprache fallen zu lassen²⁾.

Damit war jede Hoffnung für die einstigen Kontributionspflichtigen, zu einem Ersatz der drückenden Kriegssteuer zu gelangen, dahingewunden. Nicht aber die Erinnerung daran. Sie lebt noch heute fort und mahnt uns einig zu sein, um, soweit an uns liegt, jede Wiederholung jener Zeit der Erniedrigung vom Vaterlande fernzuhalten.

¹⁾ *Stadarchiv*, Akten, Kasten II, Schublade 19, 2. u. 20. Februar 1816.

²⁾ *Ebenda*, Protokoll des Stadtrats 1816, 8. März; Rud. Luginbühl, *Die Zwangsanleihen Massenas bei den Städten Zürich, St. Gallen und Basel 1799—1819* (Jahrbuch für Schweiz. Gesch. chte XXII 1897), S. 107 f.

Zur Illustration (s. Seite 80/81).

Das Original der hier reproduzierten Quittung ist im Besitze von Herrn Dr. M. Meyer de Stadelhofen in Genf, dem wir die gültige Erlaubnis zur Wiedergabe zu verdanken haben. Ein Faksimile derselben erschien schon in der 1911 in Genf herausgegebenen Broschüre: „Un Zurichois d'autrefois. Colonel J. J. Meyer“, S. 8/9.

In Zürich war trotz vielerlei Bemühungen — zu besondern Dank bin ich Herrn Dr. F. O. Pestalozzi verpflichtet — keine derartige Kontributionsbescheinigung aufzutreiben. Eine Quittung, die ich im Familienarchiv von Wyss (Thek 15, Bund 5; Zentralbibliothek) fand, betrifft nur den bei No. 199/la verzeichneten Nachschuß.

Beitragslisten (s. Seiten 126—141).

Vorbemerkungen zu den Beitragslisten Ia und Ib.

1. Die Listen sind alphabetisch geordnet, währenddem dies in den Akten der Kontributionskommission nur bei den Regierungswitwen — und auch hier nicht ganz konsequent — der Fall ist.

2. Den meist recht bescheidenen Grundstock der Personalien lieferten die in den „Akten und Rechnungen“ und im „Hauptbuch IV“ enthaltenen Eintragungen, die nur bei der Tabelle 1a durchweg zur eindeutigen Feststellung der weiteren Personenangaben genügten. Der genealogische Apparat des Stadtarchivs Zürich (Bürgeretat, „Bürgerblättchen“, Regimentsetat für 1798 (von Joh. Müller, betitelt: Neuer Kalender usw.), die verschiedenen familiengeschichtlichen Arbeiten über zürcherische Geschlechter (Escher, Hirzel, Pestalozzi, Rahn, Schulteß, Usteri u. a.), die „Monatlichen Nachrichten“ und Biographien („Joh. Martin Usteri“ von A. Nägel, „Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyß“ von Friedr. von Wyß usw.), sowie die für mich äußerst wertvolle, gütige Hülfeleistung des Herrn Hans Schultheß-Hünerwadel ermöglichten die Ausfüllung der Rubriken für Geburts- und Todesjahr, Zunftzugehörigkeit, Mitgliedschaft des Großen oder Kleinen Rates und Eintrittsjahr sowie Ergänzungen in der letzten Personalienkolonne. Die mit einem Stern versehene Jahrzahl in der Rubrik für das Antrittsjahr der Magistratswürde bei Mitgliedern des Kleinen Rats bedeutet den Zeitpunkt des Eintritts in den Großen Rat, gibt somit Aufschluß über die Gesamtdauer der Amtstätigkeit des Betreffenden in den „Rät und Burgern“. Wo nur eine Jahrzahl steht, die dennoch mit Stern versehen ist, trifft Eintrittsjahr in den Großen und Kleinen Rat zusammen, oder der Beitragsleistende wurde Mitglied des Kleinen Rates ohne vorherige Tätigkeit im Großen Rat. Vorübergehende Zugehörigkeit zum Kleinen Rat wurde nicht besonders berücksichtigt.

3. Der Stern hinter der Nummer (1. Kolonne) verweist auf eine unter der gleichen Nummer angeführte Bemerkung am Schluß der Tabelle Ia bezw. Ib.

4. In der Rubrik „Zunftzugehörigkeit“ bedeutet:

Rst.	= Konstaffel
Schfl.	= Schiffleuten
Schm.	= Schmieden
Schn.	= Schneidern
Schrn.	= Schuhmachern
Wn.	= Weggen
Z.	= Zimmerleuten.

Es bedeutet ferner:

Gr. R.	= Großer Rat
Kl. R.	= Kleiner Rat.

5. Die Rubriken für die Beiträge sind an Hand des „Hauptbuches IV“ und der „Akten und Rechnungen“ zusammengestellt. Den Ergänzungsbeitrag, der in den Akten nirgends vermerkt ist, habe ich selbst berechnet.

6. In diesen Rubriken bedeutet
ein Stern: Leistung des Beitrages teilweise in Silbergerät oder
alten Silbermünzen

zwei Sterne: " " " ganz "

ein Kreuz: " " " teilweise in Wertpapieren

zwei Kreuze: " " " ganz " "

Wo nichts bemerkt ist, wurde der Beitrag ganz in bar geleistet.

7. Wegen Platzmangel mußte bei den „Späteren Beiträgen“ die Angabe des Monats weggelassen werden; die einzelnen Raten sind getrennt aufgeführt; der größte Teil fällt in die Monate Juli und August.

8. Von Interesse wäre die Berechnung des mutmaßlichen Vermögens gewesen. Ehrliche und gewissenhafte Selbsteinschätzung vorausgesetzt, wäre diese möglich, wenn das Weibergut gleich stark belastet worden wäre wie das Mannsgut. Besäßen wir Angaben über das Stärkeverhältnis zwischen Manns- und Frauengut, so hätte dieses Hindernis behoben werden können. Unter solchen Umständen aber würde sich nur ein mutmaßliches Minimum ergeben, das umso weiter von der Wirklichkeit entfernt wäre, je mehr der Besitz der Frau den des Gatten übertraf. Leicht hätte das mutmaßliche Vermögen der Regierungswitwen festgestellt werden können; der Folgerichtigkeit wegen ist hier die Angabe unterblieben, sie interessiert auch weit weniger als das Vermögen der in Liste 1a Figurierenden.

Ia Beiträge der ehemaligen Ratsmitglieder.

No.	Personalien							Beiträge					
	Familien- und Vorname	Geb.-jahr	Todes-jahr	Zunft-zugehö- rigkeit	Mitglied des	seit	Amt, Beruf usw.	v. April fl. f.	Spätere fl. f.	Rück- zahlung fl. f.	Nach- schuß fl. f.	Gesamt- beitrag fl. f.	
1	Bluntschli Hans Konrad . . .	1737	1812	3.	Gr. R.	1788	Obmann der Maurer, a. Quartier-Hptm.		150.—		10.20	160.20	
2	Bodmer } Brüder Christoph . . .	1759	1817	Schn.	Gr. R.	1797	Freihauptmann, Kaufmann, im Windegg		150.—		10.20	160.20	
3	" } Brüder Hans Heinrich .	1742	1814	Schn.	Gr. R.	1773	Hauptmann, Kaufmann, an der Sihl .	+3980.—	2220.—	434.—	6634.—		
4	" } Brüder Hans Kaspar .	1756	1839	Schn.	Gr. R.	1790	Zunftpfleger, Stadtliutenant		200.—	14.—	214.—		
5	" } Brüder Leonhard . . .	1750	1814	Schn.	Gr. R.	1783	Obervogt (z. Wellenberg), Kaufmann, im Wellenberg		{ 250.— } 250.—	35.—	535.—		
6	Breitinger David	1763	1834	Gerwi	Gr. R.	1796	Inspektor der Artillerie, Ing.-Lieutenant		637.20		44.20	682.—	
7	Brunner Hans Jakob	1759	1807	Wn.	Gr. R.	1790	Spitalmeister, Bäcker	250.—		17.20	267.20		
8	" Hans Jakob	1740	1806	Widder	Gr. R.	1773	a. Obervogt (z. Weinfelden), Qu.-Hptm.		1000.—	70.—	1070.—		
9	Bürkli Johann Heinrich . . .	1760	1821	Kämbel	Gr. R.	1791	Zunftschreiber, Buchdrucker, i. d. Schipfe	500.—	391.—	63.—	954.—		
10	" Johann	1745	1804	Widder	Kl. R.	1783*	Zunftmeister	2500.—	47.—	175.—	2722.—		
11	Burkardt Hans Jakob	1745	1821	Schn.	Gr. R.	1786	Schneider	250.—		17.20	267.20		
12	" Hans Kaspar	1758	1810	Widder	Gr. R.	1790	Amtmann (in Rüti), Mezger	250.—			250.—		
13	Däniker Heinrich	1739	1804	Kämbel	Kl. R.	1793	Ratsherr, Glaser		{ 200.— } 68.—		18.30	286.30	
14	" Martin	1766	1820	Kämbel	Gr. R.	1796	Obmann, Ingenieur-Lieutenant, Glaser, Sohn von No. 13		120.—	8.16	128.16		
15	Edlibach Hans Ulrich	1762	1813	Kst.	Gr. R.	1793	Kapitän		640.—	42.—	682.—		
16	Escher vom Glas Felix . . .	1746	1805	Waag	Kl. R.	1795	Zunftmeister		{ 1500.— } 250.—	105.—	1855.—		
17	" " Hans Georg .	1745	1804	Kämbel	Kl. R.	1788	Zunftmeist., a. Landvogt (in Grüningen), im Rennweg	**1340.—		91.—	1431.—		
18	" " Hans Jakob .	1746	1813	3.	Kl. R.	1785	Zunftmeister, Bauherr, z. Stadelhofen		1000.—	290.—	49.28	759.28	
19	" " Hans Jakob .	1743	1826	3.	Gr. R.	1773	a. Amtmann (in Rappel), Hauptmann .	**568.—	{ 1432.— } 1047.25		213.20	3261.05	
20	" " Hans Kaspar	1729	1805	Kst.	Kl. R.	1774*	Ratsherr, Konstaffelherr, Gerichtsherr z. Kefikon u. Islikon, Vater v. H. R. Escher v. d. Linth, Kaufmann, im Seidenhof	4000.—	3800.—	546.—	8346.—		

21	"	"	Hans Kaspar	1744	1829	Meise	Gr. R.	1774	a. Amtmann (in Küsnacht), b. Luchs in der Schipfe	500.—			60.—	560.—
22	"	"	Hans Konrad	1753	1825	Schrn.	Gr. R.	1789	Direktor, Kaufmann, beim Kronentor .	2500.—		981. 7	106.12	1625. 5
23	"	"	Hans Konrad	1756	1813	Schrn.	Gr. R.	1794	Pannerherr, Hptm., Kaufm., i. Adlerberg		2000.—		140.—	2140 —
24	"	"	Hans Konrad	1743	1814	Schrn.	Kl. R.	1794 1778*	Zunftmeister, Kantonskriegskommissär, Oberst, in der Frohschau . . .	1600.—			112.—	1712.—
25	"	"	Hans Konrad	1748	1821	3.	Gr. R.	1783	Zunftpfleger, Bruder von No. 18, Stadelhofen		30.—		2. 4	32. 4
26	"	"	Johann . . .	1754	1819	Meise	Gr. R.	1792	Freihauptmann, im Felsenhof, Bruder von H. R. Escher v. d. Linth, Vater von Hans Kaspar Escher (& Cie.) .	††1874.30	325.10		154.—	2354.—
27	"	"	Ludwig . . .	1752	1820	Schrn.	Gr. R.	1788	a. Landvogt (z. Andelfingen), Rittmeister, Kaufmann, Steingasse, Bruder von No. 24 u. 19	400.—	500.—		63 —	963.—
28	"	"	Salomon . . .	1743	1806	Meise	Kl. R.	1785 1775*	Zunftmeister, Kaufmann, im Wollenhof	††2970.—	2323.20		373.—	5671.20
29	"	"	Salomon . . .	1743	1804	Wn.	Kl. R.	1795 1782*	Ratsherr, a. Landvogt (in Kyburg) . .	1000.—	1925.—		204.30	3129.30
30	"	vom Luchs Hans Georg .	1756	1837	Kst.	Gr. R.	1790	Major, Gerichtsherr von Berg . . .	800.—	†2250.—		200.—	3250.—	
31	"	"	Hans Georg .	1761	1824	Kst.	Gr. R.	1796	Stetrichter, a. Landvogt, a. d. Steingasse	**352.30			24.17	377. 7
32	"	"	Hans Jakob .	1734	1800	Kst.	Gr. R.	1765	a. Amtmann, beim krönten Luchs . . .	500.—	1450.—		136.20	2086.20
33	"	"	Hans Konrad	1743	1814	Kst.	Kl. R.	1783 1774*	Seckelmeister, Zunftpfleger, Präsident der städt. Munizipalität	2500.—	382.30		201.32	3084.22
34	"	"	Hans Ulrich .	1750	1804	Kst.	Gr. R.	1785	Hauptmann, a. Landvogt (z. Eglisau), a. d. Lindenhof	450.—	450.—		63.—	963.—
35*	"	"	Hartmann Fr.	1763	1847	Kst.	Gr. R.	1795	Stiftschreiber, Professor, Stadtfähnrich .	?	?		?	470.—
36	"	"	Heinrich . . .	1726	1808	Kst.	Gr. R.	1776	a. Konstablerschreiber, b. d. Stegen . .	{ 200.— 200.— }			?	470.32
37	"	"	Johann Kasp.	1746	1820	Kst.	Gr. R.	1788	Oberst, Bruder von No. 33 u. 34 . . .	500.—	319.24		56.27	876.11
38	Eßlinger	Johann	1765	1840	Waag	Gr. R.	1796	Bleicher, auf der Bleiche	400.—	40.—		30.32	470.32	
39	"	Melchior	1738	1803	Safran	Gr. R.	1784	Hauptmann, Indiennesfabrikant, im gelben Haus	1000.—	{ 1500.— 3750.— }		437.20	6687.20	
40	Finsler	Hans Georg	1737	1826	Meise	Gr. R.	1781	a. Amtmann (z. Winterthur), Kaufmann, z. Königstron	1200.—	{ 300.— 204.— }		119.—	1823.—	
41	"	Hans Georg	1748	1821	Meise	Gr. R.	1787	Artilleriemajor, Mitinhaber der Seidenfabrik z. Granatapfel	2900.—		461.20	145.—	1683.20	

No.	Personalien							Beiträge				
	Familien- und Vorname	Geb.-jahr	Todesjahr	Zunftzugehörigkeit	Mitglied des	seit	Amt, Beruf usw.	v. April fl. f.	Spätere fl. f.	Rückzahlung fl. f.	Nachschrift fl. f.	Gesamtbeitrag fl. f.
42	Finsler Hans Konrad	1765	1839	Widder	Gr. R.	1796	Zunftpfleger, Bankier, Generaladjutant, helv. Finanzminister, i. Glockenhaus	1400.—	555.20		186.34	2092.14
43	Fries Hans Kaspar	1739	1805	Meise	kl. R.	1777 1768*	Zunftmeister, Schanzenherr		1000.—		70.—	1070.—
44	Fühli Hans Heinrich	1745	1832	Meise	kl. R.	1785 1777*	Obmann (gemeiner Aemter), beim Feuermörser, in Firma Drell-Fühli & Cie., Geschichtsforscher	1500.—	424.20		134.30	2059.10
45	" Hans Jakob	1766	1844	Schm.	Gr. R.	1795	Major (1813 eidg. Oberst), Kaufmann .		150.—		10.20	160.20
46	" Johann	1750	1817	Schm.	kl. R.	1792 1782*	Ratsherr, Stadthauptm., Glockengießer	400.—	{ 400.— 20.—}		57.16	877.16
47	" Wilhelm	1742	1802	Schm.	kl. R.	1782 1771*	Zunftmeister		800.—		56.—	856.—
48	Göhweiler Hans Heinrich . . .	1735	1802	Waag	Gr. R.	1777	Hauptmann, Kaufmann, z., „Brunnen“.	2500.—	{ 2500.— 2131.—}		497.—	7628.—
49	Grebel Johann Heinrich . . .	1749	1833	Kst.	kl. R.	1796 1782*	Ratsherr, Quartierhauptmann . . .	600.—	1200.—		120.—	1920.—
50	Heidegger Hans Heinrich . . .	1738	1813	Schm.	Gr. R.	1769	a. Amtmann (Fraumünster), Quartierhauptm., Buchhändler, b. Kiel .	** 348.—				348.—
51*	Heß Friedrich Ludwig	1721	1800	Kämbel	Gr. R.	1777	Generallieutenant	2500.—		146.—	89. 1	1361. 1
52	" Hans Rudolf	1731	1800	Kst.	Gr. R.	1784	Hauptmann, im Beckenhof	2000.—	{ 1500.— 950.—}		311.20	4761.20
53	" Heinrich	1739	1835	Schm.	Gr. R.	1795	Professor der Geschichte		100.—			100.—
54	" Ludwig	1760	1800	Widder	Gr. R.	1790	Zunftschreiber, Meßger und Kunstmaler		500.—			500.—
55	Hirzel Hans Kaspar ä.	1725	1803	Schfl.	kl. R.	1778 1763*	Ratsherr, Arzt, Bruder von No. 66 .		400.—		28.—	428.—
56	" Hans Kaspar j.	1751	1817	Schfl.	Gr. R.	1780	Examinator, Stiftspfleger, Arzt, Sohn von No. 55		100.—		7.—	107.—
57	" Hans Kaspar	1756	1841	Schfl.	Gr. R.	1786	Amtmann (i. Winterthur), Freihauptm.		{ 200.— 60.—}		18. 8	278. 8
58	" Hans Kaspar	1746	1827	Wn.	kl. R.	1781 1775*	Seckelmeister, b. Reich	** 794.—	2000.—	1844.—	66.20	1016.20

59	" Hans Konrad	1739	1814	Widder	Kl. R.	1796	Ratsherr, v. Schneeberg	400.—	{ 800.— 1400.— }	112.—	1712.—	
60*	" Hans Konrad	1747	1824	Safran	Kl. R.	1787*	Statthalter, v. Eicht	1082.—		76.31	1158.31	
61	" Heinrich	1766	1840	Rst.	Gr. R.	1796	Landschreiber (z. Ebmatingen), Kriegsrat, im Hegibach	*350.—	116.—	32.—	498.—	
62	" Heinrich	1745	1814	Wn.	Kl. R.	1796	Zunftmeister, v. gelben Ring	1200.—	685.33	128.15	1964. 8	
63	" Jakob Christoph . . .	1745	1815	Wn.	Gr. R.	1775	a. Landvogt, im Bleicherweg	** 411.—	300.—	49.—	760.—	
64	" Johann	1749	1813	Schn.	Kl. R.	1793	Ratsherr, Obervogt	*487.—	{ 400.— 212.— }	76.35	1175.35	
65	" Leonhard	1753	1823	Rämbel	Gr. R.	1789	Salzdirektor, Bruder von No. 56 u. 68	600.—	190.33	55.14	846. 7	
66	" Salomon	1727	1818	Schl.	Kl. R.	1768*	a. Seckelmeister, hinterm Münster, Bruder von No. 55	1200.—		84.—	1284.—	
67	" Salomon	1758	1810	Schl.	Gr. R.	1787	Amtmann (Embrach), z. krönten Luchs, Bruder von No. 57	50.—		50.—		
68	" Salomon	1763	1825	Schl.	Gr. R.	1797	Freihauptmann, Bruder von No. 56 u. 65	200.—		200.—		
69	Hofmeister Hans Jakob . . .	1745	1813	Wn.	Gr. R.	1778	Fabrikant, im Letten	2000.—	{ † 5000.- † 1500.- }	600.—	9100.—	
70	" Johann	1746	1804	Wn.	Gr. R.	1789	Freihauptmann, Pfleger, Müller, in der Neumühle	2000.—		1580.—	29.16	449.16
71	" Johann	1721	1800	Gerwi	Gr. R.	1769	a. Obmann (Almosenamt), Buchbinder .	100.—			100.—	
72	" Johann Ulrich . . .	1750	1812	Rämbel	Gr. R.	1793	a. Landvogt (z. Sargans), Hauptmann .	400.—		28.—	428.—	
73*	" Wilhelm	1753	1814	Wn.	Gr. R.	1791	Obervogt (z. Neunforn), Kaufmann .	?	?		50.—	
74	Holzhalb Kaspar	1750	1823	Schl.	Gr. R.	1787	Zunftpfleger, Hauptmann, Kaufmann .	150.—	130.—	19.24	299.24	
75	Hottinger } Brüder { Hans Hr.	1734	1804	Schn.	Gr. R.	1772	a. Landvogt (der untern freien Aemter), Kaufmann	1000.—	20.—	71.16	1091.16	
76	" } Brüder { Hs. Rud.	1739	1809	Schn.	Gr. R.	1788	a. Freihauptmann	500.—	69.12	40.—	609.12	
77	Huber } Brüder { Hans Heinr.	1740	1812	Widder	Gr. R.	1796	Mezger, a. d. Rosengasse	300.—		21.—	321.—	
78	" } Brüder { Hans Jakob	1737	1812	Widder	Gr. R.	1787	Stiftskammerer, Mezger	400.—		28.—	428.—	
79	" Hans Kaspar	1752	1819	Schn.	Gr. R.	1797	Quartierhauptmann	900.—			900.—	
80	" Johann Rudolf	1752	1826	Gerwi	Gr. R.	1794	Schützenmeister, Jäger-Hptm., Rotgerber	500.—			500.—	
81	Irmingen Hans Jakob . . .	1742	1799	Wn.	Kl. R.	1790	Zunftmeister, Obervogt (Stäfa), Bäcker	1000.—	{ 400.— 75.— }	103.10	1578.10	
82	Keller (-Wolken) Hans Kaspar .	1744	1829	Schl.	Gr. R.	1780	Amtmann (Rüsnacht), Freihauptmann .	{ 400.— 200.— }		20.—	620.—	

No.	Personalien							Beiträge				
	Familien- und Vorname	Geb.-jahr	Todes-jahr	Zunft- zugehö- rigkeit	Mitglied des	seit	Amt, Beruf usw.	v. April fl. f.	Spätere fl. f.	Rück- zahlung fl. f.	Nach- schuß fl. f.	Gesamt- beitrag fl. f.
83	Kilchsperger Johann Heinrich .	1726	1805	Widder	kl. R.	1763 1756*	Bürgermeister (seit 1785), Seidenfabrikant, z. Kropf.	5000.—		2000.—	210.—	3210.—
84	" Hans Kaspar . . .	1762	1874	Widder	Gr. R.	1794	Rittmeister, Kaufmann		150.—		10.20	160.20
85	Koller Hans Rudolf	1753	1819	Wn.	Gr. R.	1792	Hauptmann, Bäcker		200.—		14.—	214.—
86	Korrodi Anton	1731	1798 19.9.	Kämbel	Gr. R.	1787	Amtmann (Hinteramt), Hptm., Glaser .		270.—		19.—	289.—
87	Kramer Heinrich	1744	1820	Widder	Gr. R.	1790	Direktor, Kaufmann			3000.— 240.— 260.—	245.—	8745.—
88	Landolt Hans Kaspar	1737	1798 4. 7.	Schn.	kl. R.	1780*	Statthalter	1500.—	1500.—	200.—	200.—	3000.—
89	" Heinrich	1754	1810	Meise	Gr. R.	1788	Allmosenschreiber, Sohn von No. 91 .	** 269.30	50.30		20.36	341.16
90	" Heinrich	1763	1850	Schn.	Gr. R.	1794	Schultheiß, Assessor	1000.—	2000.— 4000.— 150.—		464.30	7614.30
91	" Matthäus	1729	1799	Meise	Gr. R.	1763	a. Amtmann (Embrach, Küsnacht) . .		160.—		11. 8	171. 8
92	" Salomon	1741	1818	Schn.	Gr. R.	1777	Landvogt (z. Eglisau), Kunstmaler, Oberst	300.—		140.—	12.—	172.—
93	Lavater Diethelm	1743	1826	Safran	kl. R.	1792 1775*	Ratsherr, Arzt und Apotheker . . .	3400.—	580.—		278.24	4258.24
94	" Hans Jakob	1750	1807	Schn.	Gr. R.	1780	Quartier-Hptm., Kaufm., b. großen Erker	* 669.—	800.—	89.—	21.28	1401.28
95	" Hans Rudolf	1753	1824	Kst.	Gr. R.	1788	Obervogt (z. Altikon), Arzt	* 367.—		108.10	17.20	276.10
96	" } Brüder { Heinrich	1731	1818	Gerwi	Gr. R.	1762	a. Landvogt (z. Grüningen)	406.—			28.—	434.—
97	" } Kaspar	1733	1801	Gerwi	Gr. R.	1771	a. Zunftpfleger, an der Kirchgasse . .	600.—	1900.—		175.—	2675.—
98	" Konrad	1745	1805	Gerwi	kl. R.	1791*	Zunftmeister	500.—	460.—	180.—	54.20	834.20
99	Liechti Hartmann	1722	1799 27.10.	Schn.	Gr. R.	1769	Obervogt (z. Laufen)		400.—		28.—	428.—
100	Locher Hans Kaspar	1754	1819	Schn.	Gr. R.	1794	Stabhalter	200.—	300.—	106.—	28.—	422.—
101	" Hans Kaspar	1745	1802	Waag	Gr. R.	1795	Obmann, Hutmacher			75.— 50.—	8.30	133.30
102	" Heinrich	1748	1807	Schn.	Gr. R.	1788	Spitalsarzt	600.—	176.—		54.10	830.10

103	Lochmann Hans Konrad . . .	1737	1815	Kämbel	Kl. R.	1778 1770*	Statthalter, Zunftmeister, z. Wellenberg	1500.—	1000 —	332.20	154.—	2321.20
104	Meiß Gottfried	1759	1817	Rst.	Gr. R.	1792	Stetrichter, Stallherr, Freihauptmann .		{400.—} {150.—}		38.20	588.20
105	„ Hans Konrad	1752	1820	Rst.	Kl. R.	1793 1782*	Ratsherr	1100.—	600.—		119.—	1819.—
106	Meyer (=Hirschen) Hans Heinr.	1755	1828	Meise	Gr. R.	1788	Direktor, Quart.-Hptm., Bandfabrikant, z. Neuberg		160.—		11. 8	171. 8
107	„ (=Hirschen) Heinrich . .	1732	1814	Meise	Gr. R.	1774	a. Quartier-Hpt., Fabrikant, z. Stadel- hofen, Vater von Oberst J. J. Meyer z. St. Urban, Urgroßvater des Dicht- ers C. F. Meyer	4500.—	{6000.—} {4500.—}		1050.—	16 050.—
108	„ (=Rose) Heinrich . . .	1760	1806	Wn.	Gr. R.	1795	Obervogt (Weinfelden), Hauptmann .		1700.—		119.—	1819.—
109	„ (=Rose) Heinrich . . .	1731	1800	Widder	Gr. R.	1763	a. Obmann (Almosenamt), Bruder von No. 111	1500.—		840.—	46. 8	706. 8
110	„ (=Rose) Hans Konrad . .	1747	1813	Schm.	Gr. R.	1783	Stadtarzt	400.—	400.—		56.—	856.—
111*	„ (=Rose) Wilhelm . . .	1746	1825	Widder	Gr. R.	1787	Hauptmann, i. d. Limmatburg	1000.—		450.—	26.24	406.24
112*	Meyer von Knonau Kaspar . .	1737	1808	Rst.	Kl. R.	1778 1768*	Ratsherr, Oberinspектор der Infanterie	**1002.30		672.—	19.30	300.20
113	von Muralt Hans Konrad . .	1743	1803	Safran	Gr. R.	1783	a. Rittmeister, Kaufmann	4000.—	3606.—		532. 1	8138. 1
114	„ Heinrich	1747	1823	Safran	Gr. R.	1783	Direktor, Kaufmann	†5950.—	125.—		425.10	6500.10
115	„ Johann	1753	1806	Rst.	Gr. R.	1795	Gerichtsschreiber, Generaladjutant der Infanterie		{200.—} {160.—}			360.—
116	Rüscheler Felix	1725	1799	Waag	Gr. R. (Kl. R. 1763/95)	1756	a. Statthalter	** 704.—	596.—		91.—	1891.—
117	„ Hans Konrad	1759	1856	Waag	Kl. R.	1797 1788*	Ratsherr, Kaufmann	1250.—			87.20	1337.20
118	„ Hans Rudolf	1753	1814	Waag	Gr. R.	1788	Schiffskapitän, Bleicher		300.—		21.—	321.—
119*	Obermann Hans Kaspar . . .	1731	1798	Kämbel	Gr. R.	1781 12.2.	a. Stiftskammerer, Glaser	?	?		?	100.—
120	Ochsner Salomon	1738	1812	Widder	Gr. R.	1784	Rittmst., Obmann (Almosenamt), Mezger	300.—		140.—	11. 8	171. 8
121	von Orelli David	1749	1813	Gerwi	Gr. R.	1784	Landvogt (z. Wädenswil)		{100.—} {200.—}		21.—	321.—
122	„ } Brüder { Felix . .	1754	1798 8. 4.	Rst.	Kl. R.	1791 1785*	Ratsherr, a. Landvogt (z. Frauenfeld u. Grüningen)		600.—		42.—	642.—
123	„ } Hans Hr.	1757	1799	Kämbel	Gr. R.	1793	a. Landschreiber, i. Grabenhof	300.—	120.—		28.—	448.—

No.	Personalien							Beiträge				
	Familien- und Vorname	Geb.-jahr	Todesjahr	Zunftzugehörigkeit	Mitglied des	seit	Amt, Beruf usw.	v. April fl. f.	Spätere fl. f.	Rückzahlung fl. f.	Nachschrift fl. f.	Gesamtbeitrag fl. f.
124	von Orelli Hans Kaspar . . .	1741	1800	Gerwi	Gr. R.	1779	a. Landv. (z. Wädensw.), Brud. v. No. 121					
125	" Hans Kaspar . . .	1738	1808	Safran	Gr. R.	1791	Zeugherr, Oberst	275.—	81.10		25.—	381.10
126	" Salomon	1740	1829	Safran	Gr. R.	1774	Gerichtsherr zu Baldingen, Seidenfabrikant, im Garten, Schwiegervater v. H. R. Escher v. d. Linth					
127	Ott Anton	1748	1800	Meise	Gr. R.	1780	Rittmst., Wirt z. Schwert, Obm. d. Wirte	† 3150.—	3593.30		472.—	7215.30
128*	" David	1729	1798	Schfl.	Al. R.	1778 18.3. 1767*	Zunftmst., a. Obmann (gemeiner Alemter)	1000.—		174.—	57.33	883.33
129	" Hans Jakob	1762	1809	Schfl.	Gr. R.	1793	Rechenschreiber, Sohn von No. 128		620.—		43.—	663.—
130	" Hans Kaspar	1764	1820	Gerwi	Gr. R.	1796	Quartierhauptmann	150.—	{ 300.— 50.— }			
131	" Hans Kaspar	1740	1799	Schn.	Al. R.	1788 21.1. 1773*	Zunftmeister, Kaufmann, z. Engelburg, Bruder von No. 133		{ 800.— 1000.— }		35.—	535.—
132	" Hans Konrad	1744	1816	Safran	Al. R.	1788 1774*	Zunftmeister, Kaufmann, z. Florhof	800.—	{ 800.— 120.— }		182.—	2782.—
133	" Hans Konrad	1739	1817	Schn.	Gr. R.	1770	a. Zunftpfleger, Freihauptmann, Kaufmann, Bruder von No. 131		4115.—		64.16	984.16
134	" Johann Rudolf	1751	1823	Safran	Gr. R.	1783	Direktor, Zunftpfleger, Bruder v. No. 132	†† 1231.15		278.10	269.30	4384.30
135	Paur Johann Kaspar	1739	1804	Schn.	Gr. R.	1792	Zunftpfleger, Kupferschmied		{ 100.— 100.— }		66.23	1019.28
136	Pestalozzi } Brüder { Hans Jak.	1749	1831	Meise	Al. R.	1788 1785*	Ratsherr, Sihlherr, Kaufmann	** 449.—	151.—		14.—	214.—
137	" } Hs. Konr.	1745	1838	Safran	Gr. R.	1793	Hauptmann, b. Brünneli	300.—	100.—		40.—	640.—
138	" Salomon	1753	1840	Meise	Gr. R.	1790	Hptm., Kaufmann, Bankier, z. Steinbock	2500.—			28.—	428.—
139	Rahn Salomon	1766	1836	Widder	Gr. R.	1796	Landschreiber (z. Baden)		{ 1400.— 80.— }	696.—	126.—	1930.—
140	Reinhard } Brüder { Hans . . .	1755	1835	Rst.	Al. R.	1794*	Ratsherr, a. Landvogt (z. Baden)	400.—	300.—		103.24	1583.24
141	" } Hs. Balth.	1756	1824	Rst.	Gr. R.	1787	a. Schultheiß	100.—	500.—		50.—	750.—
142	Römer Mathias	1710	1799, 8.3.	Schfl.	Gr. R.	1747	a. Ratsherr, Kaufmann, b. Küraß				42.—	642.—
143	" Melchior j.	1744	1828	Schfl.	Gr. R.	1778	Oberst, Sohn von No. 142	† 12560.—		{ 6380.— 84.— }	350.—	5350.—

144	Schaufelberger Hans Rudolf .	1746	1807	Waag	Kl. R.	1793	Zunftmeister, Rittmeister, Bleicher . .	*254.—	{ 400.— } 376.—	72. 4	1102. 4
145	Scheuchzer Hans Heinrich . .	1751	1817	Schrn.	Gr. R.	1788	Hauptm., Kaufmann, hinterm Münster		160.—	11. 8	171. 8
146	" Hans Jakob . . .	1734	1810	Schrn.	Kl. R.	1779	Ratsherr, a. Bauherr		120.—	8.16	128.16
147	" Hans Jakob . . .	1741	1833	Schrn.	Gr. R.	1779	a. Landschreiber, beim Felsenegg . . .	500.—	200.—	21.—	321.—
148	" Hans Jakob . . .	1755	1833	Schrn.	Gr. R.	1795	Landvogt (z. Grüningen), hint. Münster		{ 60.— } 40.—	7.—	107.—
149	Schinz Christian Salomon . .	1764	1847	Wn.	Gr. R.	1796	Arzt, Assessör, b. gewundenen Schwert	1200.—	600.—	42.—	642.—
150	" } Brüder { Hans Heinr.	1725	1800	Wn.	Kl. R.	1783	Ratsherr, Kaufmann	**521.—	1175.—	118.28	1814.28
151	" } Hans Kaspar	1727	1816	3.	Kl. R.	1773	Ratsherr, a. Zunftmeister, Kaufmann .	3500.—	{ 549.— } 544.30	312.—	4905.30
152	" Hans Kaspar	1737	1812	Wn.	Gr. R.	1780	Pfleger, Hauptm., Kaufmann, a. d. Sihl	400.—	400.—	355.18	31. 3 475.25
153	" } Brüder, { J ohn . .	1759	1847	3.	Gr. R.	1789	Generaladjutant, i. Bleicherweg . . .	1500.—		161.—	93.30 1432.30
154	" } Söhne v. No. 151 { Kasp.	1755	1839	3.	Gr. R.	1785	Freihauptmann, auf dem Bauhaus . . .		140.—		9.32 149.32
155	" Wilhelm	1743	1818	Kämbel	Gr. R.	1783	Artilleriehauptm., Kaufmann, z. Schönenberg, Bruder von No. 150 und 151	5500.—	6527 20	841.36	12869.16
156	Schmid (mit der Kugel) Andreas	1754	1838	Kst.	Gr. R.	1785	Freihauptmann, a. Landvogt (Greifensee)		400.—	8.—	408.—
157	Schneeberger Hans Heinrich .	1738	1820	Kst.	Gr. R.	1772	Amtmann (Detenbach), Stiftspfleger, Freihauptmann	**471.30	428.30	62.20	963.—
158	Schultheß } Hs. Hr.	1759	1827	Gerwi	Gr. R.	1794	Major, Kaufmann, im „Thalgarten“ .			310.—	4710.—
159	" } Brüder { Johann	1744	1830	Gerwi	Kl. R.	1791	Ratsherr, Kaufmann, im „Thalgarten“		2000.—	340.—	5200.—
160	" } Kaspar	1755	1799	3.	Gr. R.	1792	Freihauptmann der Artillerie, Kaufm., im „Thalgarten“			329.—	5029.—
161	" Hans Jakob	1739	1806	Safran	Gr. R.	1792	Quartierhauptmann, Eisenhändler, beim schwarzen Horn	2000.—	640.—	171.24	2811.—
162	" Hans Kaspar	1748	1817	Safran	Gr. R.	1784	Kaufmann, z. roten Turm, Bruder von No. 164		{ 2200.— } 635.—	198.18	3033.18
163	" Hans Kaspar	1737	1801	Schrn.	Gr. R.	1779	a. Rittmeister, Seidenfabrikant, z. Lindengarten	1500.—	411. 8	133.30	2044.38
164	" Martin	1745	1800	Safran	Gr. R.	1778	Direktor, Kaufmann, z. roten Turm . .	2500.—	290.—	195.12	2985.12
165	" Martin	1754	1811	Kämbel	Gr. R.	1790	Zunftspfleger, Banquier, z. Limmatburg	600.—	{ 600.— } 75.—	80.—	1355.—
166	Schweizer Hans Rudolf . . .	1739	1811	Wn.	Gr. R.	1786	a. Landvogt (z. Andelfingen), a. d. Sihl	500.—	300.—	56.—	856.—

No.	Personalien							Beiträge				
	Familien- und Vorname	Geb.-jahr	Todes-jahr	Zunft-zugehö-rigkeit	Mitglied des	seit	Amt oder Beruf usw.	v. April fl. f.	Spätere fl. f.	Rück-zahlung fl. f.	Nach-schuss fl. f.	Gesamt-beitrag fl. f.
167	Spöndli Sigmund	1750	1814	Gerwi	Gr. R.	1780	a. Obervogt	400.—	{ 600.— 435.20 }		100.19	1535.39
168	Sprüngli Hans Rudolf	1742	1817	Waag	Gr. R.	1790	Zunftpfleger, Hptm., Weber, b. d. Blume	1000.—				1000.—
169	Steiner (v. Uitikon) Joh. Jakob	1725	1808	Kst.	Gr. R.	1780	Marechal de Camp, Landvogt (i. Regens-berg)		400.—		28.—	428.—
170	Steinfels Hans Rudolf	1730	1804	Safran	Gr. R.	1785	Schühenmeister, Zuckerbäcker	1200.—			84.—	1284.—
171	Tauenstein Felix	1750	1808	Schm.	Gr. R.	1783	Amtmann (Töß), z. Hammerschmiede .	500.—	400.—		63.—	963.—
172	Ulrich Hans Kaspar	1741	1817	Gerwi	Gr. R.	1778 1777*	Landvogt (z. Kyburg)		245.20		16.10	261.30
173	Ulsteri Hans Heinrich	1752	1802	Waag	Gr. R.	1784	Kaufmann, im Tiefenhof, Gründer der Zürch. Kunstgesellschaft		200.—		14.—	214.—
174	„ Hans Martin	1744	1798 9.12.	Waag	Gr. R.	1782	Freihauptmann, b. Mohrenkopf . . .	1000.—	200.—		56.—	856.—
175	„ Johann Martin	1763	1827	Waag	Gr. R.	1793	Hauptm., z. Talegg, Kaufmann, Dichter, Maler, Geschichtsforscher	700.—	100.—		56.—	856.—
176	„ Martin	1754	1829	Gerwi	Kl. R.	1795*	Zunftmeister, Kaufmann, z. Neuenhof .	** 290.—	210.—		35.—	535.—
177	„ Paul	1739	1827	Waag	Gr. R.	1770	a. Zunftpfleger, b. Schelleli	* 1000.—	708.20		119.—	1827.20
178	„ Paul	1748	1814	Meise	Gr. R.	1787	Amtmann (Stein a. Rh.), z. Neuenhof .		150.—		10.20	160.20
179	„ Paul	1768	1831	Waag	Gr. R.	1797	Arzt, Mitglied des helvetischen Senats, später Bürgermeister	1000.—				1000.—
180	Vogel } Brüder { Hans Jakob	1741	1825	3.	Gr. R.	1773	a. Obervogt (i. Hegi), hinterm Hof . .	* 600.—	700.—		91.—	1391.—
181	„ Hans Konr.	1750	1835	3.	Gr. R.	1781	Obervogt, Examinator, Hauptmann . .	500.—	600.—		77.—	1177.—
182	„ Marx	1740	1814	Schrn.	Gr. R.	1797	Rechenherr, Schuster		{ 200.— 200.— }			400.—
183	Vögeli Hans Konrad	1734	1830	Gerwi	Gr. R.	1793	Obmann, Hauptmann, Weißgerber . .		200.—		14.—	214.—
184	„ Johann	1741	1812	Waag	Gr. R.	1781	a. Zunftschreiber, Weber, beim Finten	1000.—	† 1500.—		175.—	2675.—
185	Wäser Hans Rudolf	1732	1810	Schfl.	Gr. R.	1795	Schiffmeister	300.—			21.—	321.—
186	Weber Daniel	1751	1828	Schm.	Kl. R.	1795*	Zunftmeister, Zinngießer	256.—	174.—			430.—
187	Wegmann Johann	1742	1815	Widder	Kl. R.	1782 1773*	Zunftmeister, Mehger		1000.—			1000.—

188	Wehrli Johann	1746	1814	Wn.	Gr. R.	1793	Obmann, Müller	1000.—	20.—	72.—	1101.—	
189	Weiß Hans Jakob	1744	1801	3.	Gr. R.	1776	Obervogt (Steinegg)	100.—	{ 100.— + 60.— }		160.—	
190	" Hans Jakob	1732	1812	Kämbel	Gr. R.	1777	Amtmann (Kappel), Kaufmann . . .	100.—		7.—	107.—	
191	Werdmüller von Elgg Emanuel .	1746	1823	Wn.	Gr. R.	1781	Amtmann (Fraumünster)	** 224.30	{ 580.— 38.30 }	58.20	902.—	
192	" " Hans Rsp.	1740	1811	Safran	Gr. R.	1779	Quartier-Hptm., Kaufm., am Wolfbach	3000.—	{ 2000.— 2400.— }	502.10	7902.10	
193	" " Hs. Konr.	1746	1803	3.	Kl. R.	1788	Ratsherr, Kaufmann, in Stadelhofen .	++ 3960.—	++ 979.10	345.30	5285.—	
194	" " Hans Rud.	1756	1825	Kst.	Gr. R.	1791	Konstaffelpfleger, Hauptm., Kaufmann, z. Strohhof	600.—	106.12	50.—	756.12	
195	" " Johann .	1756	1849	Schm.	Gr. R.	1790	Rechenherr, Hauptmann, z. Sonnenhof		** 753.38	52.26	806.24	
196	" " Ph. Heinr.	1739	1799	Schm.	Gr. R.	1779	a. Landvogt (der untern freien Aemter)	3500.—	181.28	257.26	3939.14	
197	Wieser Johann Ludwig	1736	1815	Schm.	Gr. R.	1784	Gerichtsherr (z. Wehikon)	1000.—		120.—	61.24	941.24
198	Wolf Hans Jakob	1751	1799	3.	Gr. R.	1787	Landvogt (z. Sargans), Goldschmied		60.—		60.—	
199	von Wyß David ä.	1737	1815	Schrn.	Kl. R.	1778	Bürgermeister (seit 1795), Vater Davids					
						1768*	v. Wyß d. j.	2000.—	380.—	113.16	1733.16	
200	" Hans Kaspar	1737	1814	Schrn.	Gr. R.	1770	a. Amtmann, im Weinberg	200.—	* 2537.11	689.31	144.—	2191.20
201	" Hans Konrad	1749	1826	Schrn.	Kl. R.	1788	Statthalter, Präsident der Verwaltungs- kammer	1400.—	689.—		146.10	2235.10
202	Ziegler Leonhard	1724	1804	Schl.	Gr. R.	1756	a. Rittmeister, i. d. Brandschenke . . .	400.—	{ * 1668.29 2866.13 }		345.18	5280.20
203	" Leonhard	1749	1800	Schl.	Kl. R.	1786	Ratsherr, Kaufmann, Sohn von No. 202	700.—	{ 1117.— 167.— }		138.38	2122.38
204	" Leonhard	1752	1802	Schl.	Kl. R.	1787	Zunftmeister, Kaufmann	2000.—		435.12	109.21	1674. 9
205	Zimmermann David	1745	1803	Kämbel	Gr. R.	1788	Großkeller, Freihauptm., Goldschmied .	60.—			4.—	64.—
206	Zundel Hans Rudolf	1751	1807	Schm.	Gr. R.	1785	Arzt	400.—		16.--	28.—	412.—

Bemerkungen zu den Nummern:

51 und 60: leisteten zusammen im April 2500 fl.

35, 73, 119 u. 128: diese figurieren im Hauptbuch IV nicht; bloß die in den „Akten und Rechnungen“ befindliche Liste führt sie mit ihrer Gesamtleistung an.

111 und 112: entrichteten als Beitrag an die Freiwilligenkontribution 170 bzw. 50 fl., indem sie eine um diese Summe kleinere Rückzahlung forderten.

Ib. Beiträge der Regierungswitwen.

Nr.	Personalien — Witwe von							Beiträge fl. f.
	Familienname, Vorname	Geb.- Jahr	Todes- Jahr	Zunftzugehörigkeit	Mitglied des	seit	Amt oder Beruf usw.	
1	Bodmer-Escher Leonhard	1718	1785	Schneidern	Gr. R.	1750	Kaufmann, z. Windegg	400.—
2	Bürkli-Zuber David	1735	1791	Rämbel	Gr. R.	1777	Buchdrucker, a. Zunftmeister	200.—
3	Engelhardt-Tobler Anton	1730	1795	Schiffleuten	kl. R.	1780	Altmann (z. Embrach), a. Zunftm.	100.—
						1771*		
4	Escher (v. Glas)-Beli Hans Konr.	1731	1797	Waag	kl. R.	1790	Ratsherr, b. Luchs	800.—
						1762*		
5	Escher (v. Glas)-Gehner Hs. Georg	1716	1774	Konstaffel	Gr. R.	1757	Quartierhauptmann, Strohhof	1000.—
6	Escher (v. Glas)-v. Muralt Joh.	1722	1795	Schuhmachern	Gr. R.	1756	Kaufmann, b. Kronentor.	1500.—
7	Escher (v. Luchs)-Ott Heinrich	1711	1768	Konstaffel	Gr. R.	1755	Ratsherr, Bedergasse	300.—
8	Escher (v. Luchs)-Korrodi Gottfr.	1720	1768	Konstaffel	Gr. R.	1763	Altmann (z. Kappel)	60.—
9	Escher (v. Glas)-Hirzel Hs. Jakob	1721	1789	Schuhmachern	Gr. R.	1757	Landvogt, b. blauen Himmel	800.—
10	Escher (v. Glas)-Hirzel Heinrich	1739	1793	Weggen	Gr. R.	1774	im Schinhhut	124.17**
11	Finsler-Escher Hans Georg	1733	1796	Widder	kl. R.	1796	Ratsherr, Kaufmann	150.—
						1783*		
12	Gehner-Heidegger Salomon	1730	1788	Meise	kl. R.	1765	Ratsherr, Dichter	100.—
						1767*		
13	Gehner-Finsler Leonhardt	1729	1792	Zimmerleuten	Gr. R.	1759	Rittmeister	1000.—
14	Götzweiler-Escher Hans Georg	1728	1788	Waag	kl. R.	1769	Zunftmeister, im Grünenhof	2250.—
						1760*		

Nr.	Personalien — Witwe von							Beiträge fl. f.
	Familienname, Vorname	Geb.- Jahr	Todes- Jahr	Zunftzugehörigkeit	Mitglied des	seit	Amt oder Beruf usw.	
15	Grebel-Nägeli Joh. Friedr.	1731	1787	Konstaffel	Gr. R.	1771	Amtmann (z. Rappel) i. Glanzhof	1000.—
16	Hauser-Öhlinger Daniel	1734	1793	Waag	Kl. R.	1772*	Zunftmeister	300.—
17	Hirzel-Ott Hans Georg	1736	1797	Schneidern	Kl. R.	1783 1765*	Ratsherr, resignierte 1796	150.—
18	Hirzel-Escher Hans Konr.	1728	1797	Konstaffel	Gr. R.	1760	Quartierhpt., Konstaffelpfleger	619.20*
19	Hirzel-Lochmann Salomon	1712	1783	Schneidern	Gr. R.	1742	Statthalter, Rentier	1100.—
20	Hofmeister-Ringgli Hans Heinr.	1717	1791	Weggen	Kl. R.	1770 1761*	Zunftm.; resign. 1790 als Ratsherr	150.—
21	Horner-Fries Hans Kasp.	1742	1790	Weggen	Gr. R.	1783	Spitalpf., Bäcker a.d. Augustinerg.	300.—
22	Hottinger-Lavater Johann	1738	1797	Schiffleuten	Gr. R.	1781	Amtmann (z. Töß)	150.—
23	Hottinger-Hirzel Hans Ullr.	1728	1795	Schneidern	Gr. R.	1760	Stadtlieutenant, Tuchfabrikant	350.—
24	Landolt-Hottinger Joh. Heinr.	1721	1780	Schneidern	Kl. R.	1762	Bürgermeister (seit 1778)	6000.—
25*	Lavater-Escher Johann	1723	1795	Schuhmachern	Gr. R.	1765	Direktor, z. Großen Erker, Vater von Nr. 94/1a	1400.—
26	Lavater-Hirzel Hans Konr.	1734	1795	Konstaffel	Gr. R.	1774	Landvogt, (zu Andelfingen und Regensberg)	150.—
27	Locher-Bodmer Heinrich	1725	1780	Schuhmachern	Gr. R.	1758	Obervogt (z. Wuppenberg)	300.—

Personalien — Witwe von

Nr.	Familienname, Vorname	Geb.-Jahr	Todes-Jahr	Zunftzugehörigkeit	Mitglied des seit	Amt oder Beruf usw	Beiträge	
							fl.	fr.
28	Meiß-Wurstemberger Ludwig	1745	1796	Konstaffel	Rl. R.	1790 1775*	Ratsherr. a. Landvogt (z. Lauis und Mendrisio)	1060.—
29	Nüscheler-Ulsteri Felix	1748	1788	Waag	Gr. R.	1778	Direktor	500.—
30	Ott-Landolt Joh. Heinrich	1719	1796	Schiffleuten	Rl. R.	1780 1762*	Bürgermeister	700.—
31	Ott-Götzweiler Heinrich	1766	1797	Schneidern	Gr. R.	1795	im Strohhof	120.—
32	Pfenninger-Hettlinger Rudolf	1730	1774	Weggen	Gr. R.	1762	Landvogt (z. Greifensee)	250.—
33	Pfenninger-Keller Hs. Konr.	1725	1795	Schmieden	Rl. R.	1782 1776*	Landvogt (z. Eglisau)	150.—
34	Reinhard-Grütert Hans	1725	1790	Konstaffel	Rl. R.	1769 1757*	Ratsherr, Landvogt (i. Thurgau) Vater von Nr. 140 u. 141/Ia	800.—
35	Scheuchzer-Hirzel Johann	1721	1794	Schuhmachern	Rl. R.	1773	Statthalter	437.20
36*	Scheuchzer-Schinz Kaspar	1719	1788	Schuhmachern	Rl. R.	1765 1748*	Zunftmeister	150. —
37	Scheuchzer-Ullrich Hans Jak.	1721	1794	Schuhmachern	Gr. R.	1753	Kaufmann, hinterm Münster	2780.—
38	Schinz-Eßlinger Heinrich	1727	1792	Weggen	Rl. R.	1775 1761*	Statthalter	200.—
39	Schinz-v. Muralt Joh. Rudolf	1728	1776	Zimmerleuten	Gr. R.	1766	b. d. Glocke	440.—

Personalien — Witwe von

Nr.	Familienname, Vorname	Geb.- Jahr	Todes- Jahr	Zunftugehörigkeit	Mitglied des seit	Amt oder Beruf usw.	Beiträge	
							fl.	fr.
40	Schultheß-Wolf David	1729	1778	Safran	Gr. R. 1762	Seidenfabrikant, z. Schönenhof	1000.—	
41*	Spöndli-Heß Hans Rudolf	1727	1794	Gerwi	Gr. R. 1757	Landvogt (z. Grüningen)	200.—	
42	Spöndli-Finsler Sigmund	1731	1784	Gerwi	Gr. R. 1769	Obervogt (z. Neunform)	200.—	
43	Stocker-Ott Felix	1743	1796	Waag	Gr. R. 1783	Direktor, Kaufmann	1300.—	
44	Wegmann-Wolf Hans Kaspr.	1741	1796	Widder	Gr. R. 1782	Großkeller, Mezger	100.—	
45	Weiß-Meyer Hans Jakob	1743	1796	Rämbel	Gr. R. 1773	Amtmann (z. Embrach)	300.—	
46	Werdmüller-Oeri Hans Kaspr.	1711	1788	Zimmerleuten	Rl. R. 1752	Zunftmeister	10,000.—	
47	Wirth-Koller Heinrich	1717	1788	Safran	Gr. R. 1761	Direktor	1419.34	
48	Zeller-Meyer Heinrich	1746	1795	Waag	Gr. R. 1791	Obmann (der Färber)	400.—	
49	Ziegler-Keller Mathias	1714	1786	Schiffleuten	Rl. R. 1778 1748*	Ratsherr	1100.—	
50	Zoller-Escher Joh. Jak.	1721	1792	Konstaffel	Gr. R. 1752	Landvogt (z. Baden)	1575.—	

Bemerkungen zu den Nummern:

25: zeichnete überdies 1000 fl. an die „freiwillige Kontribution“.

36: gab weitere 400 Gulden im August an die „freiwillige Kontribution“.

41: leistete weitere 1000 Gulden als freiwilligen Beitrag.

Eine Zusammenstellung der approximativen Gesamtbeiträge aller Beitragsleistenden (Kontributions- und Nichtkontributionspflichtige) der zwölf zahlungskräftigsten Geschlechter bringt H. Schultheß in seiner als Manuskript gedruckten Broschüre „Politische, soziale und wirtschaftliche Misszellen aus dem alten Zürich (vor 1798/1799)“, S. 8.

II. Liste der Einzahlungen seitens der Kontributionskommision an die Verwaltungskammer.

1. Fünftel 26. April 1798	600 000 Livres
2. Fünftel 14. Juli	24 000 Livres
25. "	48 000 "
31. "	36 000 "
11. August	120 000 "
15. September	120 000 "
18. Oktober	24 000 "
29. "	108 000 "
13. November	12 600 "
27. "	43 104 "
28. "	9 876 "
8. Dezember	54 420 ¹⁾ "
	600 000 Livres
	<u>zusammen</u> <u>1 200 000 Livres</u>

III. Liste der seitens der Verwaltungskammer erfolgten Ablieferungen aus der Kontributionskasse.

1. Fünftel:	Livres	Sols	Deniers
2. Mai 1798: an Lecarlier in Wechseln.	149 447	6	—
Bis 24. Juni an General Schauenburg für Kuriere	3 300	—	—
9. Mai: von Rapinat der B.-R. überwiesen Juni an Kriegskommissär Gladly für 9 Geldkisten	31 526	—	—
24. Juni: an Kriegskommissär Gladly über- geben	72	—	—
	415 654	14	—
<u>zusammen</u>	<u>600 000</u>	<u>—</u>	<u>—</u>

¹⁾ In den Akten ist stets von 54 438 Livres die Rede.

2. Fünftel:

	Livres	Sols	Deniers
14. Juli: an Spitalverw. Lenoir in Baden	2 325	6	—
20. Juli an Spitalverwalter Hardy . . .	3 517	5	—
1. Aug. an das helvetische Direktorium .	50 000	—	—
10. Aug. an Spitalverwalter Hardy . . .	13 456	9	—
12. Sept. an den Artillerie-Kommandanten des Platzes Zürich auf Befehl Schauenburgs	1 340	—	—
12. Sept. Auslagen f. einen großen Artill.- Transport n. Alarburg u. Bern	1 842	—	—
14. Sept. an Spitalverw. Reux i. Zürich	3 487	9	—
12. Okt. " " " " "	4 690	16	—
22. " an Ölhafen in Luzern f. Reparaturen im Militärspital zu Königsfelden	5 196	14	3
27. " an Schneiter, payeur divisionnaire	100 000	—	—
28. " " " " "	100 000	—	—
30. " an Spitalverw. Lenoir in Baden	8 236	—	—
30. " " " " f. d. Militärspital in Königsfelden . . .	2 453	2	—
31. " an das helvetische Direktorium	50 000	—	—
5. Nov. an Spitalverwalter Lenoir f. d. Militärspital in Königsfelden . . .	14 317	18	—
10. " an Schneiter, payeur divisionnaire	60 000	—	—
13. " an Spitalverw. Loyson i. Lenzburg	6 149	6	—
14. " an Schneiter, payeur divisionnaire	50 000	—	—
27. " " " " "	50 000	—	—
1. Dez. " " " " "	18 550	—	—
8. Dez. " " " " "	54 437	14	9
zusammen		<hr/>	<hr/>
	600 000	—	—